

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1927

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 9

VOR UND NACH DEM PARISER KONGRESS DES IGB.

Von E. F. RIMENSBERGER (Amsterdam)

Der Pariser Kongress des IGB. hat der internationalen Gewerkschaftsbewegung neue organisatorische Grundlagen und einen neuen Inhalt gegeben. Der im Jahre 1919 errichtete IGB. war, wie die meisten organisatorischen Schöpfungen der ersten Nachkriegszeit, ein leicht gebautes Instrument, das aus der Unsicherheit und dem schwankenden Gleichgewicht dieser Epoche heraus geboren war. Er verhielt sich in mancher Hinsicht wie ein überempfindliches Manometer einer neu aufgestellten Maschine, deren einzelne Teile noch unregelmässig zusammenarbeiten. Dazu kamen unerwartete äussere Einwirkungen und Erschütterungen, die starke Wechselwirkungen auslösten. Auf diese Weise bildete sich jene gewaltige Kluft zwischen Wollen und Vollbringen, zwischen Zielsetzung und Mitteln, die diese ganze Epoche kennzeichnen und auf allen Gebieten einem leichtfertigen Optimismus Tür und Tor öffneten. Der Krieg hatte alle gesunden Massstäbe auf die Seite geschoben, Naivität und Dilettantismus erhielten freie Bahn und machten sich überall breit. Auf diese Geistesverfassung ist es zurückzuführen, dass man in Russland mit gedankenlos beschlossenen und schablonenhaft durchgeführten Umstellungen auf politischem und wirtschaftlichem Gebiet den Kapitalismus glaubte abschaffen zu können. In dieses Kapitel gehören die Besetzung der Fabriken in Italien, der Marsch nach Rom, die Ruhrbesetzung, die Überspannungen der Inflationszeit, die Gründung lebensunfähiger wirtschaftlicher und politischer Gebilde usw. Anstatt einzusehen, dass die gute Sache der Demokratie wegen der schlechten Erziehung ihrer Träger da und dort versagte, fiel man in simplistischer Weise ins andere Extrem, den Faschismus und Bolschewismus. Auf wirtschaftlichem Gebiet traten an die Stelle einer gesunden Organisation und Entwicklung der Produktion Raubbau und Spekulation, auf politischem Gebiet an die Stelle überlegener Staatskunst die sogenannte „hohe Diplomatie“, das heisst platte Eifersucht und Prestigepolitik.

Dass diese allgemeine Geistesverfassung auch auf unsere Internationale abfärbte, die der Art der Sache nach solchen Einflüssen mehr ausgesetzt ist als die Landeszentralen, machte sich im Laufe der Zeit bei verschiedenen Beschlüssen und Wagnissen bemerkbar und offenbarte sich in letzter Instanz auch auf dem Pariser Kongress. Wie gesund aber gerade die Gewerkschaftsinternationale

dank dem Wirklichkeitssinn der im Leben der Arbeitermassen wurzelnden Landeszentralen ist, zeigt nun die Tatsache, dass auf dem Pariser Kongress, das heisst zu einer Zeit, wo Naivität, Illusionismus und Borniertheit auf der äussersten Rechten die höchsten Triumphe feiern und sich auf der äussersten Linken erst schwache Anzeichen einer Umkehr zur Vernunft melden, die verhältnismässig geringfügigen Spuren der Mentalität eines Zeitabschnittes beseitigt wurden und eine neue Epoche des IGB. ihren Anfang nahm.

Zwischen dieser alten und der neuen Epoche steht die Enthüllung des Briefes Oudegeests an Jouhaux auf dem Pariser Kongress. Mit diesem Zwischenfall hat, ganz abgesehen von dem Brief und den betroffenen Personen, eine durch die ganze Nachkriegszeit sich hinziehende und durch sie psychologisch bedingte Geistesverfassung, soweit sie auch auf das Internationale Sekretariat abfärbte, ihren toten Punkt erreicht. Erst wenn man die Dinge von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet, begreift man, weshalb der sonst allzeit schlagfertige Oudegeest die richtige Antwort nicht fand und Brown seinen angeblichen Trumpf in so ungeschickter und für ihn ungünstigen Weise ausspielte.

Wenn ich hier noch einmal auf den an sich nicht ernst zu nehmenden Zwischenfall zurückgreife, so darum, weil die richtige Antwort auf die Enthüllung des Briefes noch nachträglich gegeben werden muss, und weil, wie Grassmann schon in Paris voraussagte, die Veröffentlichung des Schreibens zur Folge hatte, dass die von Enthüllungen in ihrem eigenen Lager vegetierenden Kommunisten ihre Kunstfertigkeit in der Auswertung und Aufbauschung solcher Äusserungen in höchstem Masse spielen lassen und im falschen und sinnwidrigen Zitieren und Kommentieren des Briefes Erstaunliches leisten. Die „Internationale Pressekorrespondenz“, das Organ der Kommunistischen Internationale, schreibt z. B., dass in dem von Grassmann auf dem Kongress in extenso verlesenen Brief noch weitere Stellen vorkommen, die für die Demagogie Oudegeests Zeugnis ablegen, so unter anderem der Satz: „Auf alle Fälle halte ich es für wünschenswert, mit der Karte der englischen Autonomie und der kommunistischen Zellen weiterhin zu spielen.“ Dieser Satz ist vom ersten bis zum letzten Buchstaben erfunden. Von der englischen Autonomie und von Zellen wird im ganzen Brief überhaupt nicht geredet. Im „Roten Gewerkschaftsbulletin“, dem Organ der RGI., (Nr. 33/34) heisst es, dass Grassmann, der nach Ansicht der Kommunisten zusammen mit Leipart und anderen deutschen Delegierten das Schamloseste an Parteilichkeit zugunsten Oudegeests geleistet haben soll, in seinem Schlusswort sagte: „Der Brief sei eigentlich ganz harmlos, und es sei nicht mehr darin enthalten, als wenn Oudegeest gesagt hätte: ‚Ich habe seit 14 Tagen Zahnschmerzen.‘“ (Grassmann sagte dies lediglich in bezug auf die nicht veröffentlichten Stellen des Schreibens.)

Weil ich weiss, dass es in erster Linie der moralischen Autorität, der Grosszügigkeit und Aufrichtigkeit Grassmanns zu danken ist, dass die Arbeit in der ersten Kommission, der er vorsass, in grösster Kameradschaftlichkeit und Gründlichkeit geleistet wurde, muss dieser Fall herausgegriffen werden. Ferner muss angesichts der gegen unsere deutschen Genossen von den deutschen Kommunisten geführten schamlosen Kampagne gesagt werden, was in Paris alle Delegierten aussprachen: Der korrekten und aufrichtigen Haltung der deutschen Delegation ist es in erster Linie zuzuschreiben, dass der Kongress einen so zielbewussten Verlauf nahm. Es war neben Mertens vor allem Leipart, der schon vor dem Kongress im Vorstand und im Ausschuss den Finger auf die Wunde der mangelhaften Organisation des Sekretariats legte und sich als erster für die Ernennung eines Generalsekretärs und die Abschaffung des Systems der gleichberechtigten Sekretäre einsetzte, das zu einem grossen Teil für die

Schwierigkeiten der letzten drei Jahre verantwortlich gemacht werden muss. Es war die deutsche Delegation, die an Stelle der sinnwidrigen und dilettantischen Vertretung der Internationalen Berufssekretariate im IOB. eine für beide Teile bessere und dauerhaftere Lösung vorschlug. Es war Leipart, der durch seine Festigkeit in der Präsidentenfrage das Ansehen des IOB. stärkte und eine Sachlage beseitigte, die selbst den Kommunisten als ungeheuerlich erschien. Es war Grassmann, der der Kommission I eine Entschliessung unterbreitete, die die Verantwortlichkeiten besser abwog als der endgültige, von der Kommission angenommene Text. Es wird darin nicht nur bedauert, dass Brown die lange Zeit seit 1924 nicht benützte, um den Brief den gegebenen Instanzen zu unterbreiten, sondern es wird auch gesagt, dass das Verhalten Oudegeests von der Kommission bedauert wird, und zwar deshalb, weil es ihm nicht gelungen ist, ein harmonisches Zusammenarbeiten der Sekretäre und damit eine gedeihliche Fortentwicklung der Tätigkeit des IOB. herbeizuführen. Wenn die Kommunisten nun ganz besonders über Leipart, Grassmann und Jouhaux herfallen, so spricht daraus ihr Missvergnügen darüber, dass es speziell diese Führer waren, die das Schiff des IOB. mit sicherer Hand in ruhigere Wasser lenkten.

Dass der Satz, betreffend den „Angriff“ auf die Russen, den ich hier nur streifen will, und der weder für die Anklage noch für die Verteidigung wirklich beweiskräftig ist, in den meisten Fällen aus dem Zusammenhang herausgerissen oder falsch zitiert wird, ist nicht verwunderlich. Weil diese Stelle fast ausschliesslich ohne den Nachsatz wiedergegeben wird, der in erster Linie als Hinweis auf die unglückliche Ausdruckweise des Briefes betrachtet werden kann, seien hier beide Sätze so wiedergegeben, wie sie in der von Brown unterbreiteten deutschen Übersetzung zu finden sind: „Er (der Brief Tomskis, d. V.) war in sehr schlechtem Englisch geschrieben und scheint mir einen aufrichtigen Wunsch der Russen zur Mitarbeit mit uns zu bezeugen, weshalb ich glaube, dass es für uns Zeit ist, zum Angriff überzugehen. Es ist aber noch möglich, dass sie *davon* wegen unserer Beziehungen zu Genf nichts wissen wollen.“ Die Unsinnigkeit liegt in dem Satz, dass die Russen von einem Angriff auf sie nichts wissen wollen. Dass an Stelle von Angriff Verhandlungen oder etwas Ähnliches stehen sollte, ist für jeden klar, der nicht spiegeltechten will. Ich erwähne diese Stelle nur, weil die Kommunisten in ihrer Kritik über die Aufblähung dieses Absatzes nicht hinauskommen. Da sie unserer *Sache* nichts anhaben können, jonglieren sie mit Worten, und: „Mit Worten lässt sich trefflich streiten, mit Worten ein System bereiten.“

Diese Worte zerstieben jedoch wie Sand im Wind, wenn auf den Brief, dessen Fassung und Geist ich keineswegs beschönigen will, erwidert wird, was Oudegeest hätte erwidern sollen, das heisst wenn man sich in die Zeit zurückversetzt, wo der Brief geschrieben wurde.

In dieser Zeit, das heisst in der zweiten Hälfte des Jahres 1924, erreichte die Doppelzüngigkeit Moskaus ihren Höhepunkt. Es wurde damals in der Tat viel gesagt, was als eine Bereitwilligkeit Moskaus zum Verhandeln oder als ein Wunsch zur Zusammenarbeit gedeutet werden konnte. Noch am 23. Oktober schrieb Tomski an den IOB., dass die „gegenwärtigen und — so nehmen wir an — gemeinsamen Anstrengungen hoffentlich zur Beseitigung der Spaltung führen werden“. Überall wurde in gesalbtem Tone von der Einheit gesprochen und geschrieben, ja das Streben nach Einheit wurde sogar vom Kongress der kommunistischen Internationale Mitte Juni 1924 zum Inhalt von Beschlüssen gemacht. Auf dem vom 2. bis 6. September 1924 in Hull abgehaltenen britischen Gewerkschaftskongress erklärte Tomski, dass die Russen „nichts anderes verlangen, als innerhalb der Gewerk-

schaftsbewegung als Gleichberechtigte behandelt zu werden“, was sie allerdings nicht hinderte, gerade in dieser Zeit für die Minderheitsbewegung in England ein Kampfprogramm auszuarbeiten.

Wenn man die nicht für die Galerie bestimmten Veröffentlichungen der Kommunisten und der RGI aus dieser Zeit liest, so erfährt man auch, was unter dieser „Gleichberechtigung“ gemeint ist. In diese Zeit fallen nämlich jene Aussprüche von Moskauer Prominenten, in denen es z. B. heisst, „es habe sich herausgestellt, dass manche Genossen es nicht verstanden haben, dass die Taktik der Einheitsfront lediglich eine Methode der Agitation und der Mobilisation der Massen sei“. Wem dies nicht einleuchtete, wurde folgender „Kompromiss“ vorgeschlagen: „Sobald Sie die grosse Mehrheit der Werktätigen in Ihrem Lande erobert haben, werden wir Sie unverzüglich von der Befolgung der Einheitsfronttaktik befreien.“ Losowsky dachte damals sowenig wie jetzt an eine Liquidation der RGI, sondern sagte: „Unsere Taktik wird gerade das Gegenteil erreichen: die Liquidation der Amsterdamer Internationale.“ „Was wird aus der sogenannten Amsterdamer Internationale, was wird aus den Reformisten werden zwei Jahre nach der Schaffung der einheitlichen Internationale?“ sagte Tomski, und er fügte bei: „Wenn wir bis jetzt die Stellung der Amsterdamer Internationale mit wechselndem Artilleriefuehrer belegt haben, so ist jetzt der Moment gekommen, wo wir zum *Sturmangriff* übergehen müssen.“ Sénard rief in Frankreich: „Werden wir denn so dumm sein, diesen Drang für Einheit nicht auszunützen, um die sozialdemokratischen Führer zu schlagen?“ Rienzi meditierte in Italien: „Die Taktik der Einheit kann als ein Manöver betrachtet werden, das uns die Möglichkeit gibt, die Initiative des Kampfes gegen die Reformisten zu bewahren.“

Und im Angesicht dieses „Sturmangriffes“ Moskaus hätte sich die Amsterdamer Internationale wahrscheinlich aufs Ohr legen und sich von den Kommunisten im Schlafe umbringen lassen sollen? Sie hatte im Gegenteil die Pflicht, angesichts solcher Liebenswürdigkeiten zu dem „Angriff“ überzugehen, der im Briefe Oudegeest vielleicht nur ein Übersetzungsfehler ist.

Und man tat dies auch überall, nicht in Form von verleumderischen Zeitungskampagnen, sondern in *gesunden Sicherungsmassnahmen*. Ein Vorschlag auf Einberufung des von den Russen verlangten Weltkongresses wurde vom britischen Gewerkschaftskongress in Hull im September 1924 abgelehnt. Im gleichen Monat fasste die britische Arbeiterpartei Beschlüsse, durch die der Anschluss der Kommunistischen Partei an die britische Arbeiterpartei unmöglich gemacht und verhindert wurde, dass Kommunisten als Vertreter der Arbeiterpartei kandidieren und Mitglieder der Kommunistischen Partei der Arbeiterpartei angehören können. Der Nationalrat der französischen Gewerkschaften verurteilte die Bildung von Gruppen, die die Arbeiter ausserhalb der regulären Gewerkschaften zusammenfassen und der Einheit nur schaden können. Ende Dezember 1924 lehnte der Generalrat der britischen Gewerkschaften die Einladung zur Teilnahme an dem von der kommunistischen Minderheitsbewegung für den Januar 1925 anberaumten Kongress ab.

Auch der IGB. ging zum „Angriff“ über, und zwar zu einem sehr vernünftigen. Anstatt Einheitswünsche zu betuern, die uns der Einheit nie näherbringen können,

wies er in grosser Offenheit auf das hin, *was uns trennt*, und was deshalb Gegenstand eines eventuellen Kompromisses werden muss. In dem am 11. September 1924 an die Russen gerichteten Brief wird nicht nur der Wunsch nach Einheit ausgedrückt, sondern erläuternd gesagt:

„Es ist indessen nicht zu verkennen, dass zwischen der Taktik, die von Ihnen, und derjenigen, die von uns als grundlegend für die Gewerkschaftstätigkeit anerkannt wird, ein grundsätzlicher Gegensatz besteht, der über die Frage eines mehr oder minder radikalen Auftretens weit hinausgeht. Diese verschiedenartigen Auffassungen in Übereinstimmung zu bringen, dürfte nicht ganz leicht sein, aber wir wollen es mit allen unseren Kräften versuchen. Jedenfalls dürfte es nötig sein, bevor an die von Ihnen vorgeschlagenen mündlichen Verhandlungen gedacht werden kann, schriftliche Unterlagen zu haben, die erkennen lassen, welche übereinstimmende Linie und welche gemeinsame Taktik möglich sind. Wir möchten Sie daher bitten, uns bestimmte schriftliche Vorschläge zu machen, damit wir beurteilen können, ob eine gemeinsame Grundlage gefunden werden kann.“

In diese gleiche Epoche fällt auch der Besuch einer vom Frankfurter Kommunistenkongress nach Amsterdam abgeordneten Kommission, mit der nach einer kurzen Aussprache vereinbart wurde, dass die Delegation dem IGB. schriftliche Vorschläge unterbreiten sollte, wie sie sich ein Zusammengehen denkt.

Damit konnte man zum Kern der Sache kommen, das heisst es konnte festgestellt werden, inwieweit die Russen in der Lage und bereit sind, sich auf jenen taktischen und ideologischen Boden zu begeben, auf dem alle dem IGB. angeschlossenen Gewerkschaften, die englischen inbegriffen, stehen. Die bestimmt zugesagten Vorschläge sind jedoch niemals in Amsterdam eingetroffen, und in dem Antwortschreiben auf den vorher erwähnten Brief wird gesagt, dass den Russen die Bedeutung des Absatzes über die grundsätzlichen Unterschiede in der Taktik „nicht ganz klar ist“. Im übrigen wird die Diskussion auf den Begriff des Klassenkampfes abgeschoben, die nicht zur Klarheit beizutragen vermag, da der Klassenkampf auch ohne Revolutionen die verschiedensten Formen annehmen kann.

Dass sich die Russen und viele Arbeiter auch heute noch angeblich über die taktischen Gegensätze nicht recht klar sind, ist ohne Zweifel nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass man, abgesehen von der sehr klaren Stellungnahme in Vorstand und Ausschuss, in der Leitung des IGB. bei der Kommentierung der Frage in der breiteren Öffentlichkeit glaubte in der gleichen „hohen Einheitsdiplomatie“ machen zu müssen wie die Kommunisten. Man liess sich von der russischen Wortkunst anstecken und redete gern und viel von der Einheit, von der Bereitwilligkeit zur Einheit, ihrer Nützlichkeit, der Hoffnung auf ihre baldige Herstellung usw. In das Kapitel dieser Balancierkunst gehören auch die kürzlich während der Internationalen Wirtschaftskonferenz in Genf mit den Russen gehaltenen Besprechungen. Wenn der Pariser Kongress wirklich eine neue Atmosphäre geschaffen hat, so wird es mit dieser Undeutlichkeit ein für allemal vorbei sein. Anstatt über die Einheit zu reden, wird in Zukunft mehr als bisher deutlich gemacht werden müssen, *wie man sich in Amsterdam die Einheit vorstellt, und unter welchen Umständen man nichts davon wissen will*. Nicht nur den Kommunisten, sondern auch den Arbeitern muss deutlich gesagt werden, um was es eigentlich geht.

Die Kommunisten erklären: „Wir sind für die Einheit, weil sie ein Mittel ist, um unter den Arbeitern für die Revolution zu wirken.“ Revolution und Umsturz sind der Anfang und das Ende des kommunistischen Programms. Beim jetzigen Stand unserer gewerkschaftlichen und politischen Organisationen ist aber ein Umsturz ohne nachfolgende Diktatur unmöglich. Ein Sozialdemokrat und Gewerkschafter kann der Art der Sache nach nicht für die Diktatur sein, abgesehen davon, dass eine Diktatur, wenn sie wirklich dem Volksganzen dienen soll, ein so hohes Mass von menschlicher, geistiger, moralischer und organisatorischer Grösse der Regierenden und Regierten zur Voraussetzung hat, wie es zurzeit in keiner Klasse der menschlichen Gesellschaft zu finden ist und vielleicht nie zu finden sein wird. Die freie Arbeiterbewegung will von der Revolution als Allerweltsmittel auch deshalb nichts wissen, weil unter den gegenwärtigen Umständen eine Revolution mit nachfolgender Diktatur der Arbeiterklasse in vielen Ländern nicht einmal das sichern kann, was sie bereits hat. Im übrigen lassen die Ereignisse in Wien über die taktische Kluft zwischen uns und den Kommunisten nicht mehr den geringsten Zweifel übrig. Wenn sich diese Kluft nicht überbrücken lässt und kein Kompromiss gefunden werden kann — in Russland selber ist er stillschweigend bereits vollzogen worden —, so kann von einer Einheit keine Rede sein, und wir haben die Pflicht, dies offen zu sagen.

Die RGI. hat statutarisch festgestellt, dass die angeschlossenen Organisationen unter allen Umständen zu tun haben, was die Internationale befiehlt. Dies mag ein Idealzustand sein, nur trennen uns — wenn er überhaupt je erreicht wird — Jahrhunderte von ihm. Zurzeit sind solche Bestimmungen, auch in der RGI. selber, eine Utopie, und mit einer Utopie lässt sich die Wirklichkeit nicht meistern. Stenhuis gibt in diesem Zusammenhang in „De Stryd“ eine Antwort, die nicht besser gefasst werden kann. Er sagt: „Bis zum Augenblick sind die Russen der Ansicht, dass die internationale Instanz über die nationalen Instanzen zu verfügen hat. Wenn sie auf diesem Standpunkt stehenbleiben, so ist die Einheit unmöglich. Die übrigen europäischen Gewerkschaften, die englischen inbegriffen, würden eine solche Zumutung einstimmig ablehnen.“ Das gleiche gilt für die Beherrschung der Gewerkschaften durch die Partei. Weiter sagt Stenhuis: „Die Engländer stehen misstrauisch gegenüber dem IGB., wodurch der IGB. aller Kraft beraubt wird. Unterhandlungen mit den Russen würden dieses Vertrauen wiederherstellen. Das Gelingen dieser Verhandlungen würde eine Stärkung bedeuten. Würden die Verhandlungen missglücken, weil die Russen die obengenannten organisatorischen und politischen Grundsätze aufrechterhalten wollen, so würde eine einstimmige Ablehnung erfolgen, und die Einheit im IGB., wie er jetzt besteht, würde gestärkt werden. Unter diesen Umständen darf und soll ein neuer Vorschlag der Engländer nicht abgelehnt werden.“

In dieser Weise müssen wir für die Einheit streben. Wir müssen nicht der Diplomatie der Russen mit ähnlichen Schachzügen begegnen, sondern mit einer Klarheit der Problemstellung, die einer proletarischen Organisation würdig ist, den Glauben der Arbeiter an Amsterdam festigen und die Russen zwingen, Farbe

zu bekennen. Dann kommt entweder die Einheit wirklich zustande, oder wenn sie nicht kommt, weiss jeder, woran er ist, das heisst beide Parteien können ihre Zeit zu Vernünftigerem verwenden als zu leeren Einheitsbeteuerungen.

Was für unsere Haltung gegenüber Russland gilt, gilt auch für unsere Stellung zum *Arbeitsamt*. Noch viel mehr als bisher müssen wir das ausgezeichnete Material dieser Institution heranziehen, jedoch in *unserem* Sinne verwenden und für *unsere* Zwecke deuten. Auch dürfen die Beziehungen zu dieser Institution nicht nur ein Kontakt einzelner Personen sein, sondern unsere Politik muss von allen Arbeiterdelegierten gemeinsam festgelegt werden, wobei der IGB. allerdings beratend, helfend und führend zur Seite stehen kann. Das Arbeitsamt ist für die Arbeiter da und nicht die Arbeiterdelegierten für das Arbeitsamt. Es wird auch eine Stärkung des Arbeitsamtes bedeuten, wenn die Arbeiter ihm gegenüber mit mehr Selbstbewusstsein auftreten und sich darüber klar sind, dass die internationale Arbeitsorganisation immer nur ein Hilfs- und Koordinationsmittel sein kann, während jedes Gut von den Arbeitern selber im harten Tageskampf zuerst *national* erobert werden muss. Unter solchen Bedingungen können auch die Russen an den Sitzungen des Arbeitsamtes teilnehmen, und unsere Zusammenarbeit mit ihm bildet sicherlich keinen Hinderungsgrund für die Einheit.

Unsere Selbständigkeit und unser Selbstbewusstsein gegen rechts und links werden uns den Russen und vor allem den Engländern näherbringen. Letzteres ist besonders wichtig. Denn wenn es in den Kommentaren über den Pariser Kongress allgemein heisst, dass eigentlich zwischen den Engländern und den Kameraden des Kontinents keine Gegensätze bestehen, weder auf ideologischem noch auf taktischem Gebiet, so muss demgegenüber mit allem Nachdruck gesagt werden, dass in bezug auf die Mentalität sogar ein sehr grosser Unterschied vorhanden ist, der natürlich auch in Methoden und Taktik zum Ausdruck kommt.

Das bereits von Stenhuis erwähnte Misstrauen ist eine Tatsache. Es zeigte sich neuerdings nicht nur auf dem Kongress des IGB., sondern mit noch grösserer Deutlichkeit auf der internationalen Konferenz der Bekleidungsarbeiter, wo der englische Delegierte bei der Behandlung der Russenfrage argwöhnte, der Sekretär habe die Bedingungen der Russen irgendeiner unverantwortlichen Zeitung entnommen. Van der Heeg, der seiner Sache sicher war, gab die gebührende Antwort und sagte mit grösster Festigkeit, dass, wenn er den englischen Kameraden vertraue, diese auch ihm Vertrauen entgegenbringen müssen. Dieses Vertrauen muss vielfach noch zuerst geschaffen werden. Der Weg dazu ist für beide Teile die Einsicht in die Gegensätze der Mentalität und ihr psychologisches Begreifen. So muss man sich z. B. darüber klar sein, dass alle oben angeführten Zitate von Moskauer Führern auf die englischen Kameraden nicht den geringsten Eindruck machen, schon weil sie drei Jahre zurückliegen. Wenn man ihnen sagt, dass die Stimmung auch heute noch so sei, und dass der Anschluss der Russen an Amsterdam vor noch nicht allzu langer Zeit in einem Rundschreiben an die Sektionen der KI. als „konterrevolutionäres Geschwätz“ bezeichnet und „aufs entschiedenste zurückgewiesen“ wurde, so werden die englischen Kameraden all dies nicht sehr ernst nehmen. Sie glauben auch heute noch (oder sie halten es wenigstens taktisch für gut, es zu glauben), dass sich die Russen bei einigem Entgegenkommen eben doch dem IGB. anschliessen werden und man für die Einheit irgendeinen Kompromiss finden kann.

Man darf ruhig annehmen, dass die Engländer im anglo-russischen Komitee mit den Russen bereits ihre Erfahrungen gemacht haben. Wenn sie trotzdem auch heute noch an die Möglichkeit eines baldigen Zusammengehens glauben, so ist dies ein Beweis dafür, dass sie eben den Dingen anders gegenüberstehen als die Gewerkschaften des Kontinents. Ihre Stellungnahme kann auf die Formel gebracht werden, dass ihnen das Ziel alles ist und sie sich über den Weg nicht zuviel Sorgen machen, während wir auf dem Kontinent oft auf ein Ziel verzichten, wenn wir ideologisch und taktisch nicht die Möglichkeit sehen, auf geradem Weg und unter Wahrung unserer Prinzipien dahin zu gelangen. Ich möchte hier einen Kommentar des „Arbetarebladet“ von Helsingfors anführen, der vielleicht ein bisschen schroff klingt, mit dem jedoch der gemeinsamen Sache besser gedient ist, als wenn man die Gegensätze einfach verneint: „Man geht sicherlich nicht fehl, wenn man die bestehenden Gegensätze als einen Konflikt zwischen deutscher theoretischer Klarheit und englischer praktischer Vernunft betrachtet. Die Skandinavier und Holländer folgen offenbar der deutschen Linie aus innerem Zwang; wie auch die Franzosen nach der Scheidung von den Kommunisten die Zweckmässigkeit der Politik der klaren Linien eingesehen haben. So entstand die Gruppierung: die Gewerkschafter des Kontinents auf der einen Seite, die Engländer auf der anderen.“

Die ersteren wollen die Gewerkschaftsinternationale stark machen durch eine möglichst grosse Einigkeit in der theoretischen Auffassung über Zwecke und Ziele. Wird sie ausserdem auch gross, so ist auch dies erfreulich; die Grösse darf jedoch nicht auf Kosten der theoretischen Klarheit gewonnen werden.

Die letzteren, also die Engländer, wollen die Gewerkschaftsinternationale dadurch stark machen, dass sie gross wird. Wenn ausserdem eine einheitliche Auffassung gewonnen werden kann, so ist auch dies eine gute Sache. Diese wird sich jedoch nach und nach schon von selbst ergeben.“

„Molempi parempi“ bemerkt ein finnischer Beobachter, und er sagt damit, dass es schwer ist, das Richtige zu tun.

Ohne Zweifel ist dies schwer! Mit gegenseitigem Verständnis und Begreifenwollen müssen wir jedoch beginnen, und wenn wir einander nicht verstehen oder folgen können, so müssen wir daran denken, dass wir dem anderen wahrscheinlich ebenso unbegreiflich und unverständlich vorkommen.

Die neue Leitung der Internationale hat die Aufgabe, kraft ihres engeren Kontaktes mit den verschiedenen Bewegungen das gegenseitige Verstehen zu fördern und so die Voraussetzungen für jene grosse Zusammenarbeit zu schaffen, die man vielfach schon jetzt erwartete, ohne dass diese Selbstverständlichkeiten erfüllt waren. In der Vergangenheit ist dieses gegenseitige Verstehen wegen der getrennten Verantwortungen der Sekretäre sicherlich eher gehindert als gefördert worden. Es ist zu hoffen, dass dies auch die englischen Kameraden einsehen, und dass sie in dieser Erkenntnis mit der Internationale, die sie braucht, enger als je zusammenarbeiten werden. Von grösster Wichtigkeit halte ich aber vor allem einen engeren Kontakt der einzelnen Länder untereinander, und ganz speziell zwischen England und Deutschland. Auf dem Boden der Fragen, die Deutschland schon seit einigen Jahren beschäftigen und England immer mehr beschäftigen werden, können sich die Geister besser finden als auf dem unsicheren Boden internationalen Geschehens. Ein *deutsch-englisches Komitee* könnte allein schon aus dem Grund nützlichere und bessere Arbeit leisten als das anglo-russische Komitee,

weil wahrscheinlich bei seinen Arbeiten nicht politische Momente, sondern Tagesfragen der gewerkschaftlichen Organisation und der Wirtschaftsführung im Vordergrund stehen würden (Industrieverbandsfrage, Truste und Kartelle, Rationalisierung usw.).

*

Der Pariser Kongress hat eine Reihe von wichtigen Fragen der nächsten Zukunft dem Ausschuss und einer von ihm zu bildenden Kommission überwiesen:

Wahl des Generalsekretärs und der Hilfssekretäre. Der Aufgabenkreis des IGB. ist grösser als je. Dies zeigen die auf dem Pariser Kongress angenommenen Resolutionen und die zahlreichen Kommentare der Arbeiterpresse. Der IGB. soll auf wirtschaftlichem Gebiet mehr als bisher geistig vorangehen, sich in höherem Masse als bisher mit der Einbeziehung weiterer Organisationen befassen, auf sozialpolitischem Gebiet energischer auftreten, umfassendere und bessere Erhebungen durchführen usw. Der Generalsekretär soll auf diesen Gebieten die geistige Führung übernehmen und die letzte Verantwortung tragen, speziell auch in bezug auf eine straffere und vor allem rationellere Organisation des Sekretariats.

All dem gerecht zu werden, ist schwierig. Denn während ein Teil dieser Arbeiten, respektive ihre Leitung, den Generalsekretär an den Sitz des IGB. fesselt, machen andere Aufgaben seine häufige Abwesenheit nötig. Dass eine Bewältigung der beiden Gebiete möglich ist, beweist z. B. der Sekretär der SAI., F. Adler. Doch der Beweis erfolgt sicherlich auf Kosten seiner Gesundheit, und indem er oft die Nacht zum Tage macht. Auf alle Fälle muss wohl im Sekretariat des IGB. angesichts des verhältnismässig grösseren Aufgabenkreises eine gewisse Arbeitsteilung eintreten. Dies gibt dem Posten des Hilfssekretärs sofort eine grössere Bedeutung, als ihm gemeinhin beigemessen zu werden scheint. Denn es wird sich herausstellen, dass, je nach der speziellen Eignung des Generalsekretärs, dieser die mehr repräsentative Persönlichkeit nach aussen hin sein muss und dann der Hilfssekretär auf dem Gebiet der Erhebungsarbeit und der geistigen Konzeption an Ort und Stelle Erkleckliches zu leisten hat, oder aber, dass der Generalsekretär diesen Teil der Arbeit übernehmen muss und dann dem Hilfssekretär repräsentative Pflichten zufallen, die seinen Posten äusserst wichtig machen. Vor allem haben jedoch Sekretär und eventuell Hilfssekretäre dafür zu sorgen, dass durch entsprechende Arbeiten und Bestrebungen das laut Tätigkeitsberichts des IGB. bis jetzt vorhanden gewesene Missverhältnis zwischen der Zahl der Sekretäre und der Zahl des Personals aus der Welt geschafft wird. Ist dies aus finanziellen oder sonstigen Gründen nicht möglich, so wäre es bei der Übersiedlung zweckmässig, neben dem Generalsekretär höchstens einen Hilfssekretär zu ernennen, dessen Stelle dann jedoch der des Generalsekretärs nicht viel nachstehen würde. Zum Schluss sei noch auf den nicht allzu glücklichen Umstand hingewiesen, dass bei einer vollständigen Neubesetzung der Sekretärposten die Kontinuität der Verwaltung sicherlich einige Hemmungen erfahren würde, speziell auf dem Arbeitsfeld Sassenbachs.

Sitz des IGB.: Ohne Zweifel ist es von grösster Wichtigkeit, dass das Sekretariat des IGB. so schnell wie möglich verlegt und nicht von einer sich vielleicht hinausziehenden Wahl des Generalsekretärs abhängig gemacht wird. Wie vielerorts ganz richtig gesagt wird, hat der IGB. eine Luftveränderung nötig, und die Atmosphäre in Amsterdam wird noch „auf längere Zeit hinaus mit Spannungen und Schwüle erfüllt sein“.

Die „Generalreinigung“ von Paris kann sich nur günstig auswirken, wenn, wie nach einem Gewitter, eine sofortige Aufheiterung folgt, was vielfach die Durchführung von Änderungen zur Voraussetzung hat, die nicht vor der Übersiedlung vorgenommen werden können. Ein allzu langes weiteres Verbleiben in Amsterdam ist Zeitverlust, und Zeitverlust ist Rückschritt.

Als wichtigstes Argument bei der Sitzverlegung wird mit Recht die Notwendigkeit unterstrichen, dass das Sekretariat in eine Umgebung kommt, „die vom Strome industriellen Lebens durchflossen und gelüftet wird“. Da die deutschen Kameraden entgegen den Behauptungen der bürgerlichen und kommunistischen Presse nie den leisesten Versuch gemacht haben, das Sekretariat nach Deutschland zu bekommen, ja, sich im Gegenteil bis jetzt eher ablehnend verhielten, kann mit um so grösserer Offenheit gesagt werden, dass in der Tat Deutschland, wo sich eine wirtschaftliche Entwicklung vollzieht, die ganz Europa durchmachen wird, in erster Linie für den Sitz des Sekretariats in Betracht kommt. Anlass zum Nachdenken gibt in dieser Hinsicht höchstens der Ort. Es zeugt für die Feinfühligkeit der deutschen Kameraden gegenüber eventuellen Prestigebedenken einzelner Länder, dass Frankfurt eigentlich vor Berlin genannt wurde, obwohl in letzterer Stadt auf gewerkschaftlichem Gebiet geistig und organisatorisch ohne Zweifel das vollste Leben pulst, was für Frankfurt nicht in dem Masse gesagt werden kann, hingegen eher wieder von Hamburg.

Ein Argument, das bei der Wahl des nun hoffentlich endgültigen Sitzes vielleicht ebenso stark ins Gewicht fällt wie die Bedeutung und Stärke der Bewegung des Landes, ist die Wichtigkeit der dauernden freien Bewegung, die die Frage der Verlegung in ein neutrales Land in die Debatte wirft. Wenn da und dort gesagt wird, dass kriegerische Verwicklungen auf absehbare Zeit hinaus nicht in Frage kommen, so kann man sich dieser Hoffnung nur anschliessen. Ohne Pessimist zu sein, kann man jedoch auch geltend machen, dass man in dieser Beziehung arge Enttäuschungen erlebt hat und wir gegen solche Enttäuschungen wahrscheinlich nicht auf so lange Zeit hinaus gesichert sein werden, wie die Internationale ihren Sitz in dem neuen Lande aufrechtzuerhalten wünscht. Die Anregung der Verlegung des Sitzes nach Bern hat in diesem Sinne ohne Zweifel ihr Gewicht. Der Einwand der zu nahen Nachbarschaft Genfs ist nicht stichhaltig. Unser Verhältnis zu Genf ist keine geographische Frage, sondern eine Frage des Charakters. Damit sind wohl die wichtigsten Argumente erwähnt, die bei einer Sitzverlegung in Betracht kommen.

Organisatorische Fragen: Da ich die Russenfrage bereits erwähnt habe, möchte ich zum Schluss nur noch mit einigen Worten das Verhältnis zu den Berufssekretariaten streifen. Denn es wird auf die Bedeutung der von der deutschen Delegation vorgeschlagenen neuen organisatorischen Bindung im allgemeinen viel zuwenig hingewiesen. Die neue Angliederung entspricht in jeder Weise den jetzigen Bedürfnissen und schafft jenen Modus, der dem jetzigen organisatorischen und geistigen Stand der Berufssekretariate, der Struktur und dem Stand der internationalen Bewegung und den praktischen Möglichkeiten in idealer und für beide Teile nutzbringender Weise gerecht wird.

Der Gedanke des organisatorischen Aufbaues des IGB. auf den IBS., wie ihn der österreichische Vorschlag vorsah, setzt einen Grad des Internationalismus voraus, der leider noch nicht besteht und auch von den IBS. selber noch nicht erreicht ist.

Dass die Entwicklung in dieser Richtung geht, ist meines Erachtens nicht zu verkennen, weshalb es auch äusserst verdienstvoll ist, dass Genosse Hueber die Idee einmal in konkreter Form zur Sprache brachte. Es scheint mir jedoch, dass Hueber dabei mit dem

Ende beginnen wollte, während der Anfang der Arbeit noch keineswegs getan ist. Seinem Statutenentwurf steht die Tatsache gegenüber, dass zahlreiche der IBS. äusserst wenig Lust verspüren, mehr Kompetenzen zu erhalten, ja, dass sie sich gegen solche sträuben würden und energisch an ihrem Eigenleben festhalten. Würde man z. B. den IBS. zumuten, das Land, in dem sie ihren Sitz haben, zu verlassen, und sich an den Ort des Sitzes des IGB. zu begeben — was doch im Zeitalter der Rationalisierung ohne Zweifel die Voraussetzung jeglicher organisatorischen Eingliederung wäre —, so würde man wahrscheinlich wenig Entgegenkommen finden. In dieser Beziehung liegen die Dinge viel ungünstiger als vor dem Kriege, wo die Mehrzahl der IBS. in Berlin konzentriert war, und das Internationale Gewerkschaftssekretariat auf dem Gebiete der Übersetzungen usw. sehr eng mit den IBS. zusammenarbeitete. Der IGB. hat es mit seinen hohen Übersetzungspreisen so weit gebracht, dass ihn die IBS. wie eine Apotheke meiden. Die Rücksichtnahme und der Opfersinn, die gegenüber der Arbeitergruppe auf den internationalen Arbeitskonferenzen in Genf in bezug auf den technischen Apparat zutage treten, fehlen gegenüber den Berufssekretariaten vollkommen. Die Berufssekretariate werden wie die Kunden irgendeines kaufmännisch betriebenen Geschäftes behandelt, und es wird z. B. zwischen armen und reichen IBS. nicht der geringste Unterschied gemacht, so dass es vorkommen kann, dass ein minderbemitteltes Berufssekretariat für die Übersetzung von ein paar Briefen einen Betrag entrichten muss, der zu seinen Einnahmen in keinem Verhältnis steht und trotzdem sicherlich wenig zur Sanierung der Finanzlage des IGB. beitragen kann. Obwohl in letzter Zeit in dieser Beziehung eine leichte Besserung eingetreten ist, sind die wohlhabenderen IBS. — auch jene in Amsterdam — bestrebt, sich vom IGB. möglichst unabhängig zu machen, während die andern IBS. den IGB. möglichst wenig beanspruchen, auch wenn sie dabei ihren Propagandadienst einschränken oder ihr Mitteilungsblatt — so recht und schlecht es eben geht — anderwärts übersetzen lassen müssen. Gerade eine enge Zusammenarbeit auf diesem Gebiet könnte jedoch im Hinblick auf die Erweiterung der Kenntnisse eines fachkundigen Personals und die organisatorische Verbindung zwischen IGB. und IBS. reiche Früchte tragen, auch wenn von der finanziellen Schnurgerechtigkeit manchmal ein wenig abgewichen würde. Wenn in der Zusammenarbeit von IGB. und IBS. vorerst einmal auf *technischem* Gebiet ein Anfang gemacht würde — was besonders auch den kleinen IBS. viel nützen kann —, so wird die engere organisatorische Zusammenarbeit von selber kommen. Von diesem Anfang sind wir jedoch heute weiter entfernt als je. Auch in dieser Beziehung ist zu hoffen, dass das Sekretariat besser organisiert werden wird. Bei dieser Gelegenheit darf wohl hervorgehoben werden, wie viel bei guter Arbeitseinteilung das Sekretariat vor dem Krieg in Berlin mit wenigen Angestellten zu leisten vermochte. In dieser und manch anderer Hinsicht wird es deshalb heissen müssen, auf frühere Massstäbe zurückzukommen.

Abschliessend sei ein Kommentar des schweizerischen „Textilarbeiter“ wiedergegeben: „Hoffen wir, dass bis zum nächsten Kongress der Internationale Gewerkschaftsbund erstarke, dass bis dahin die gewerkschaftliche Spaltung in verschiedenen Ländern behoben und die Einheit wiederhergestellt sei. Es wäre durchaus verkehrt, nun vom Internationalen Gewerkschaftsbund das Heil für alle wirtschaftlichen und sozialen Übel zu erwarten, solange in den einzelnen Ländern selbst die argen, misslichen Verhältnisse noch nicht behoben sind.“

MEHR RATIFIKATIONEN

Von O. GROTEWOHL

Gerade weil wir die Möglichkeiten internationaler Sozialpolitik vollkommen nüchtern einschätzen, erheben wir immer wieder aufs neue die Forderung: Mehr Ratifikationen. Jede Ratifizierung eines internationalen Übereinkommens legalisiert gewissermassen ein Stück Machtkampf zwischen Kapital und Arbeit. Das internationale Übereinkommen liefert der Arbeiterklasse für ihre gewerkschaftlichen Kämpfe gleichsam einen Ausweis über die von der Gesellschaft anerkannte Rechtmässigkeit der sozialpolitischen Forderungen. Dieser ausserordentlich bedeutsamen moralischen Wirkung der internationalen Arbeitsordnung gegenüber muss jedoch mit Nachdruck darauf verwiesen werden, dass die Übertragung internationaler Übereinkommen in die lebendige Wirklichkeit in mehr oder weniger grossem Umfange von der jeweiligen politischen und gewerkschaftlichen Machtentfaltung der Arbeiterklasse in den einzelnen Ländern abhängt. Diese Grundtatsache hält uns immer von der Anerkennung der theoretisch noch so tiefgründigen Lehrauffassungen wohlmeinender bürgerlicher Wissenschaftler über das Wesen und das Ziel der Sozialpolitik ab.

Gewisse sozialpolitische Grundsätze nimmt heute selbst der verbissenste Unternehmer widerspruchslos als eine Selbstverständlichkeit hin. Streitgegenstand sind lediglich der Umfang und Inhalt der Massnahmen zum Schutze des arbeitenden Menschen. Solange das Privateigentum an Produktionsmitteln besteht und sich seinen unbegrenzten Herrschaftscharakter erhält, werden sich alle sozialpolitischen Massnahmen im wesentlichen darauf beschränken, eine mehr körperliche und höchstens noch materielle Sicherung des Arbeiters zu schaffen. Wenn der Arbeiterschutz nicht auf der Stufe des Tierschutzes stehen soll, muss er diese engen Grenzen sprengen. Für die Gewerkschaften ist Sozialpolitik nicht nur Schutz gegen körperliche Unbilden, die aus dem Arbeitsverhältnis erwachsen, sondern auch Schutz für die freie Entwicklung des Geistes, Schutz gegen den gewalttätigen Versuch, die Kräfte im Menschen zu töten, die nicht nur nach einer Verbesserung seiner eigenen Lage, sondern der ganzen Gesellschaft streben. Eine solche Sozialpolitik ist ihrem ganzen Wesen nach aufgebaut auf einer völligen Um- und Neuordnung der gesellschaftlichen Produktion. Dieser Begriff soll sich in einer Vielheit von Vorgängen und Massnahmen in aktiver, zielbewusster Weise in der Richtung auf einen Zustand realisieren, den wir als Sozialismus bezeichnen. *Unser sozialpolitisches Ziel ist also Sozialpolitik gleich Sozialismus.*

*

Ein Blick in die Geschichte der Sozialpolitik zeigt uns, dass sich sozialpolitischer Fortschritt zunächst in den Grenzen der Nationalstaaten vollzog. Entgegen der marxistisch-sozialistischen Auffassung ging man in Theorie und Praxis davon aus, dass die tatsächlichen Unterschiede der Völker und Staaten viel zu gross seien, um einheitliche Gesichtspunkte für eine allgemein gültige Sozialpolitik reifen zu lassen. Inzwischen hat die Entwicklung der Wirtschaft ein enges Netz über den ganzen Erdball geworfen. Die grossen Linien des weltwirtschaftlichen

Geschehens unserer Tage führen über einen ausgedehnten *zwischenstaatlichen* Verkehr zu *überstaatlichen* Verpflichtungen. Die Vielartigkeit der Massenbedürfnisse fast aller Völker, die zunehmende Bevölkerung und die damit verbundene Verdichtung in den alten Staaten, der rasche Zuwachs an Menschen und Kapital in den jungen, das Ineinanderwachsen der geographischen Produktionszonen, die Überwindung von Zeit und Raum durch die Riesenfortschritte der Technik und nicht zuletzt die riesenhafte Entwicklung der Unternehmungsformen haben zu einer Verflechtung der Wirtschaft geführt, der zwangsläufig gewisse nivellierende Wirkungen im Arbeitsverhältnis und in der Sozialpolitik auf dem Fusse folgen. *Einer Weltwirtschaft ist eine Weltsozialpolitik gefolgt.*

Ihren äusseren Ausdruck hat diese Entwicklung bei der Schaffung des Vertrages von Versailles gefunden. Sicherlich hat bei der Schaffung des Teils XIII des Friedensvertrages die bittere Nachwirkung über den ungeheuren Verlust an Arbeitskraft für die Wirtschaft eine erhebliche Rolle mitgespielt. Im ganzen gesehen ist es jedoch dem unabhängigen und unaufhörlichen Drängen der organisierten Arbeiter in allen Ländern zuzuschreiben, wenn im Teil XIII des Friedensvertrages — übrigens zum ersten Male in Friedensverträgen — Bestimmungen über den *Arbeiterschutz und seine internationale Regelung* getroffen wurden. Bereits 1916 forderten belgische, britische, französische und italienische Gewerkschaftsvertreter nach einem von *Jouhaux* ausgearbeiteten Programm in Leeds, der Friedensvertrag müsse der Arbeiterklasse aller Länder „ein Mindestmass von Garantien sichern, sowohl moralischer wie materieller Art, bezüglich des Koalitionsrechts, der Freizügigkeit, Sozialversicherung, Arbeitszeit, Hygiene und des Arbeiterschutzes“. Auf der gleichen Linie bewegen sich die Beschlüsse von internationalen Arbeiterkonferenzen, die während des Krieges in Stockholm, London und Bern stattgefunden haben. In der Tendenz kommen die Arbeiterforderungen der Gestaltung des Friedensvertrages sogar sehr nahe. Wenn noch 1919 in Bern beschlossen wurde:

„Die Schranken, die der Kapitalismus findet, sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden. Die Unterschiede gefährden durch die Schleuderkonkurrenz der zurückgebliebenen Länder die Industrie und die Arbeiterschaft der vorgeschrittenen. Die Ausgleichung der nationalen Unterschiede des Arbeiterschutzes durch ein System internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung ist längst dringend notwendig geworden. Es wird doppelt notwendig nach den ungeheuren Umwälzungen und den entsetzlichen Verwüstungen an Volkskraft, die der Krieg und seine Wirkungen gebracht haben“, so heisst es in der Einleitung des Teils XIII im Friedensvertrag:

„Da der Völkerbund die Begründung des Weltfriedens zum Ziel hat und ein solcher Friede nur auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit aufgebaut werden kann;

da ferner Arbeitsbedingungen bestehen, die für eine grosse Anzahl von Menschen mit so viel Ungerechtigkeit, Elend und Entbehrungen verbunden sind, dass eine den Weltfrieden und die Welteintracht gefährdende Unzufriedenheit entsteht, und da eine Verbesserung dieser Bedingungen dringend erforderlich ist, zum Beispiel hinsichtlich der Regelung der Arbeitszeit, der Festsetzung einer Höchstdauer des Arbeitstages und der Arbeitswoche, der Regelung des Arbeitsmarktes, der Verhütung der Arbeitslosigkeit, der Gewährung von Löhnen, welche angemessene Lebensbedingungen ermöglichen, des

Schutzes der Arbeiter gegen allgemeine und Berufskrankheiten sowie gegen Arbeitsunfälle, des Schutzes der Kinder, Jugendlichen und Frauen, der Alters- und Invalidenunterstützung, des Schutzes der Interessen der im Auslande beschäftigten Arbeiter, der Anerkennung des Grundsatzes der Freiheit gewerkschaftlichen Zusammenschlusses, der Gestaltung des beruflichen und technischen Unterrichts oder ähnlicher Massnahmen;

da endlich die Nichtannahme einer wirklich menschlichen Arbeitsordnung durch irgendeine Regierung die Bemühungen der anderen, auf die Verbesserung des Loses der Arbeiter in ihrem eigenen Lande bedachten Nationen hemmt,

haben die hohen vertragschliessenden Teile, geleitet von den Gefühlen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit wie auch von dem Wunsch, einen dauernden Weltfrieden zu sichern, folgendes vereinbart. . . .“

Nach dieser einleitenden Begründung folgen im Teil XIII des Versailler Vertrages die Bestimmungen über die Errichtung und das Verfahren der Internationalen Arbeitsorganisation und des Internationalen Arbeitsamtes in Genf. Sie umschliessen in ihren Organen alle dem Völkerbund angehörenden Regierungen und auch die organisierten Arbeiter und Unternehmer der einzelnen Länder. Die beiden Hauptaufgaben dieser Organisation sind Sammlung und Weiterleitung aller Unterlagen, die sich auf die internationale Regelung der Lage der Arbeiter beziehen, und Bearbeitung der Fragen für die Beratungen der Konferenzen zum Abschluss internationaler Abkommen. Hier ist also ein geistiges Zentrum für internationale Sozialpolitik geschaffen, welches die besondere Aufgabe hat, alle Triebkräfte in den einzelnen Ländern auszulösen, um den sozialen Fortschritt zu beschleunigen. Es bestanden zwar auch schon in der Vorkriegszeit Bestrebungen und Ansätze zu einem internationalen Arbeiterschutz, aber hier ist zum erstenmal von den massgebenden Regierungen der bedeutendsten Länder der Welt weithin sichtbar das Anerkenntnis der Notwendigkeit einer internationalen Sozialpolitik dargetan. Das ist ein Schritt von welthistorischer Bedeutung. Durch die Schaffung des Internationalen Arbeitsamtes in Genf ist zum erstenmal eine, wenn auch nach unseren Forderungen noch unzureichende *organisatorische Grundlage* für die Förderung und Verwirklichung internationaler Arbeiterschutzgesetzgebung geschaffen.

*

In der oben wiedergegebenen Einleitung zur Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation ist zum Ausdruck gekommen, dass ihre Arbeit von dem Gedanken geleitet ist, in der ganzen Welt *einen Mindeststandard* von befriedigenden Arbeitsbedingungen zu schaffen. Hieraus ergibt sich naturgemäss eine Begrenzung der Wirkungsmöglichkeiten nach oben. Die Schaffung des *Mindeststandards* ist ausserdem nicht einmal lückenlos gewährleistet. Die Vertragsbestimmungen gehen vielmehr von der Auffassung aus, dass die Schaffung von *einheitlichen* Mindestbestimmungen nicht immer ratsam und erreichbar seien. Der § 3 des Artikels 405 im Friedensvertrag sagt ausdrücklich:

„Bei der Aufstellung eines Vorschlages oder eines Entwurfes eines Übereinkommens, das allgemeine Geltung erhalten soll, hat die Konferenz auf diejenigen Länder Rücksicht zu nehmen, in denen das Klima, die unvollkommene Entwicklung der industriellen Organi-

sation oder andere Sonderumstände die Verhältnisse der Industrie wesentlich abweichend gestalten. Sie hat in solchen Fällen die Abänderungen anzuregen, die sie angesichts der besonderen Verhältnisse dieser Länder für notwendig erachtet.“

In ähnlicher Weise sind die Einschränkungsmöglichkeiten im Artikel 427 unterstrichen. Von den vertragschliessenden Parteien wird gesagt:

„Sie anerkennen, dass die Verschiedenheit des Klimas, der Sitten und Gebräuche, der wirtschaftlichen Zweckmässigkeit und der industriellen Überlieferung die sofortige Herbeiführung der vollständigen Einheitlichkeit in den Arbeitsverhältnissen erschweren. Aber in der Überzeugung, dass die Arbeit nicht als blosse Handelsware betrachtet werden darf, glauben sie, dass Wege und Grundsätze für die Regelung der Arbeitsverhältnisse sich finden lassen, die alle Industriegemeinschaften zu befolgen sich bemühen sollten, soweit ihre besonderen Verhältnisse dies gestatten.“

Dass diese Bestimmungen das Zustandekommen einheitlicher Abkommen ausserordentlich erschweren können, leuchtet ohne weiteres ein. Tatsächlich zeigen die Erörterungen über die Frage, ob die Übereinkommen für die einzelnen Länder tragbar sind, immer dieselben aus den obigen Bestimmungen genährten Einwände. Wir sind noch weit entfernt von dem Zustand, den der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, *Albert Thomas*, mit den Worten kennzeichnete, dass „durch Landesgesetze oder durch internationale Abmachungen erreichte angemessene Arbeitsbedingungen ebenso eine unumgängliche Voraussetzung und eine Selbstverständlichkeit darstellen, mit der die industriellen Unternehmer rechnen müssen, wie die geographischen Faktoren“.

Wenn trotzdem auf den zehn Jahrestagungen der Internationalen Arbeitskonferenz bis jetzt 26 Übereinkommensentwürfe fertiggestellt werden konnten, so zeigt das, gemessen an den Schwierigkeiten, einen erfreulichen Erfolg emsiger Tätigkeit. Die nachfolgenden Entwürfe sind auf folgenden Jahrestagungen beschlossen:

I. Jahrestagung (Washington, 1919).

Übereinkommen über:

1. Festlegung der Arbeitszeit in gewerblichen Betrieben auf acht Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich,
2. die Arbeitslosigkeit,
3. die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft,
4. die Nacharbeit der Frauen,
5. das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit,
6. die gewerbliche Nacharbeit der Jugendlichen,
7. das im Jahre 1906 abgeschlossene Übereinkommen über das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie.

II. Jahrestagung (Genua, 1920).

Übereinkommen über:

1. das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit auf See,
2. die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch,
3. die Stellenvermittlung für Seeleute.

III. Jahrestagung (Genf, 1921).

Übereinkommen über:

1. das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft,
2. das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter,
3. die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen,
4. die Verwendung von Bleiweiss zum Anstrich,
5. den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben,
6. das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Trimmer oder Heizer,
7. die obligatorische ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen.

VII. Jahrestagung (Genf, 1925).

Übereinkommen über:

1. die Entschädigung aus Anlass von Betriebsunfällen,
2. die Entschädigung aus Anlass von Berufskrankheiten,
3. die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlass von Betriebsunfällen,
4. die Nacharbeit in Bäckereien.

VIII. Jahrestagung (Genf, 1926).

Übereinkommen über die Vereinfachung der Aufsicht über die Auswanderer an Bord von Schiffen.

IX. Jahrestagung (Genf, 1926).

Übereinkommen über:

1. den Heuervertrag der Schiffsleute,
2. die Heimschaffung der Schiffsleute.

X. Jahrestagung (Genf, 1927).

Übereinkommen über:

1. die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter, der Handelsangestellten und der Hausgehilfen,
2. die Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter.

Daneben sind auf den zehn Tagungen der Internationalen Arbeitskonferenz noch 28 Vorschläge, die sich mit den verschiedensten Gebieten der Sozialpolitik befassen, beschlossen. Das ist sicher ein erfreulicher Anfang internationaler Sozialpolitik. Aber die angenommenen Übereinkommensentwürfe sind ja nicht mit ihrer Annahme zu verbindlichem internationalem Recht geworden. Die angeschlossenen Staaten müssen die Entwürfe erst für sich verbindlicherklären und anerkennen. *Die Ratifikation der Entwürfe ist das entscheidende*, wenn sie nicht lediglich papierne Deklamationen, sondern verbindliches Recht sein sollen, das im Zusammenwirken mit den andern Ländern ein einheitliches internationales Arbeitsrecht entwickelt.

Nach den Presse-Mitteilungen des Internationalen Arbeitsamts, Nr. 15 vom 1. August 1927, betrug am 30. Juni 1927 die Gesamtzahl der ratifizierten Über-

einkommen, die beim Generalsekretär des Völkerbundes eingetragen waren, 230. Zum gleichen Zeitpunkt lag in den verschiedenen Ländern eine Reihe von Beschlüssen den gesetzgebenden Körperschaften für weitere 25 Ratifikationen vor, die jedoch noch nicht eingetragen waren. Hier setzt die besondere Aufgabe der organisierten Arbeiterschaft in allen Ländern ein. Sie muss von ihrer Regierung und ihrem Parlament immer wieder *die Ratifizierung der Übereinkommensentwürfe verlangen*.

*

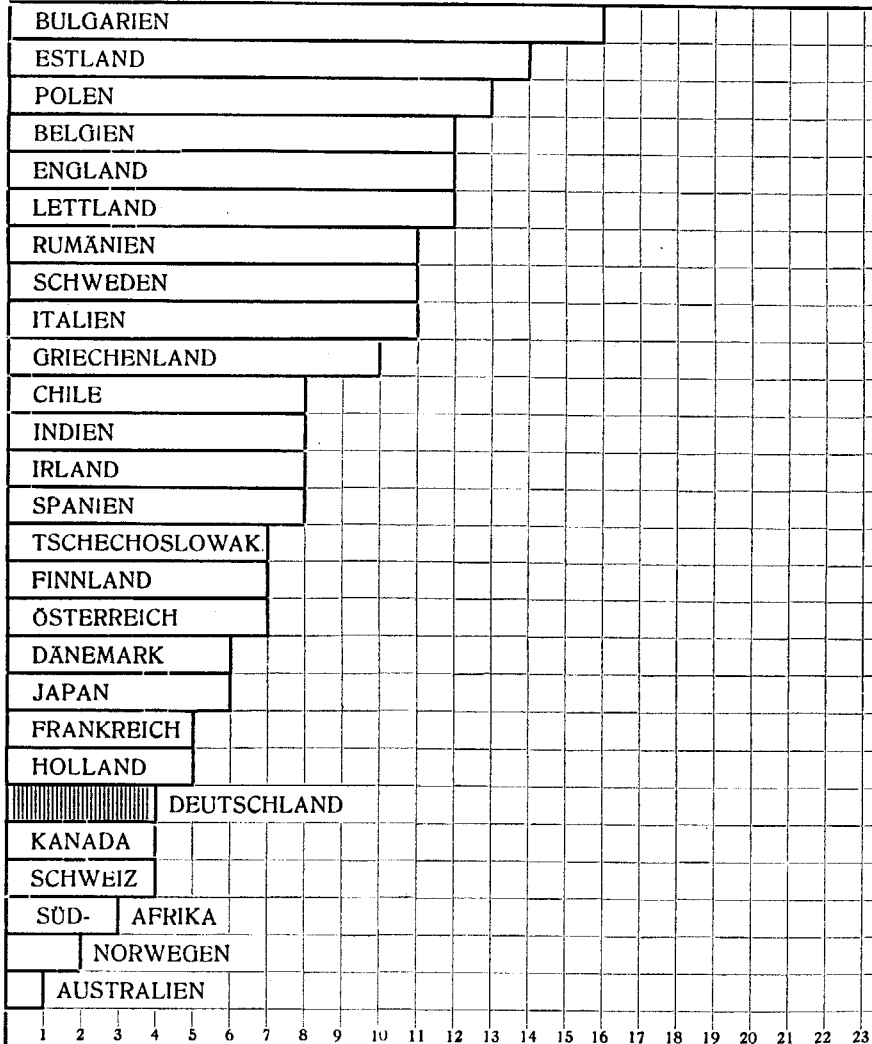
Die Stellung Deutschlands in der Ratifizierungsfrage ist völlig unbefriedigend. Es ist für Deutschland keineswegs schmeichelhaft, wenn der Direktor des Internationalen Arbeitsamts in einem Vortrag vor den Gewerkschaften Hamburgs im April d. J. feststellen musste, dass die Mitarbeit und Anteilnahme Deutschlands am Internationalen Arbeitsamt nicht so sei, wie er es wünsche, und wie es der sozialpolitischen Bedeutung Deutschlands zukomme. Es ist auch bedauerlich, dass der Deutsche Reichstag, abgesehen von gelegentlichen Erörterungen, an der so bedeutsamen Frage der Gestaltung internationaler Sozialpolitik in ihrer Gesamtheit bis heute achtlos vorübergegangen ist.

Wenn man die Zahl der Ratifikationen in den einzelnen Ländern nach dem Stande vom Februar 1927 mit insgesamt 215 Ratifikationen zugrunde legt und die Beteiligung des einzelnen Landes prüft, so zeigt sich die überaus bedauerliche Tatsache, dass Deutschland mit seinen vier Ratifikationen — jetzt fünf — im Kranze der Nationen erst an der 22. Stelle steht. Es ergibt sich folgendes, für Deutschland recht abträgliche Bild. (Vgl. *das Schaubild S. 594.*)

An dieser unerfreulichen Entwicklung ist das Reichsarbeitsministerium keineswegs unbeteiligt. Es hat an der wünschenswerten und erforderlichen Initiative im Reichsarbeitsministerium gefehlt. Der einzige Schritt seit langer Zeit in dieser Frage ist die Ratifikation des Übereinkommens über die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft. Dagegen wartet der Reichstag noch heute auf die am 11. Dezember 1926 zugesagte Denkschrift, welche die Gesamtfrage der Übereinkommen und Entwürfe behandeln soll.

Einem angenommenen Antrage der Sozialdemokratie, die Ratifikation des Übereinkommens über die Verwendung von Bleiweiss beim Anstrich zu vollziehen, ist heute noch nicht entsprochen. Dabei handelt es sich gerade bei diesem Übereinkommen um einen Entwurf, der 1921 einstimmig angenommen wurde. Auch im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates, der in Anwesenheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Bleiweissindustrie Stellung nahm, wurde dem Übereinkommen einmütig zugestimmt. Trotz dieser Sachlage ist der Reichstag bis heute noch nicht mit diesem Übereinkommen begrüsst. Was soll es bei dieser Sachlage heissen, wenn der Herr Reichsarbeitsminister am 11. März 1927 im Reichstag erklärte: „Wir kommen auch gern dem Wunsche nach weiterer Ratifizierung von internationalen Abkommen nach, und ich hoffe, dass nach Verabschiedung des Arbeiterschutzgesetzes bald die Gelegenheit zu weiterer Ratifizierung gegeben sein wird.“ Den gleichen Standpunkt hat der

STAND DER RATIFIKATIONEN IM FEBRUAR 1927



Reichsarbeitsminister bereits am 26. November 1926 eingenommen. Als er den Entwurf eines Übereinkommens über die Nachtarbeit in Bäckereien dem Reichstag zur Kenntnis vorlegte, sagte er in seinem Begleitschreiben: „Wenn im gegenwärtigen Augenblick von der Vorlegung eines Gesetzentwurfs zur Ratifizierung des Übereinkommens abgesehen wird, so geschieht dies lediglich aus dem Grunde, weil die in der Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien enthaltenen Bestimmungen in den dem Reichskabinetts zurzeit vorliegenden Entwurf eines Arbeitsschutzgesetzes mit übernommen worden sind. Da der Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes neben dem Übereinkommen über die Nachtarbeit in Bäckereien auch noch andere internationale Übereinkommen zur Durchführung bringen soll, wird beabsichtigt, die Ratifizierung der entsprechenden Übereinkommen in einem gemeinsamen Gesetzentwurf vorzuschlagen.“

Mit diesem Verfahren könnte man sich einverstanden erklären, wenn eine baldige Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes sicher wäre. Damit ist jedoch gar nicht zu rechnen. Zunächst ist es völlig zweifelhaft, wann sich der Entwurf über das Arbeitsschutzgesetz zur ersten Lesung an den Reichstag bringen lässt. Aber selbst für den Fall, dass es frühestens im Dezember gelingen würde, ist seine Verabschiedung durch den dann mit Haushaltsberatungen überlasteten Reichstag höchst zweifelhaft. Dazu kommt, dass die im Winter geplante Reform des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung den für die Beratung des Arbeitsschutzgesetzes zuständigen Sozialpolitischen Ausschuss so stark in Anspruch nehmen wird, dass neben seinen übrigen Arbeiten an eine Beratung des Arbeitsschutzgesetzes kaum zu denken ist. Da im nächsten Jahr der Reichstag neu gewählt wird, würden alle Arbeiten und Beratungen am Arbeitsschutzgesetz sang- und klanglos in der Versenkung verschwinden, denn der neugewählte Reichstag muss seine Beratungen vollkommen von vorn beginnen. Es hat den Anschein, als wenn diese Erwägungen auch im Reichsarbeitsministerium gepflogen werden, sonst wäre es unverständlich, warum der Reichsarbeitsminister entgegen seiner früheren Stellungnahme selbst dazu übergegangen ist, Einzelteile des Arbeitsschutzgesetzes allein und vorweg gesetzlich zu regeln.

Bei dieser Sachlage sollte man auch im Reichsarbeitsministerium nicht länger damit zögern, zunächst wenigstens diejenigen Ratifizierungen vorzubereiten, die keine oder nur verhältnismässig geringe und einfache gesetzliche Abänderungen notwendig machen. Es sind dies die Übereinkommen über:

1. die Verwendung von Bleiweiss zum Anstrich,
2. die Nachtarbeit der Frauen,
3. das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur gewerblichen Arbeit,
4. die gewerbliche Nachtarbeit für Jugendliche,
5. das Mindestalter für die Zulassung der Kinder zur Arbeit auf See,
6. das Alter für die Zulassung von Kindern zur Arbeit in der Landwirtschaft,
7. das Mindestalter für die Zulassung von Jugendlichen zur Beschäftigung als Trimmer und Heizer,
8. die obligatorische ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen.

Der grösste Teil dieser Übereinkommen betrifft den Frauen- und Jugendschutz. Sie sind zum Teil in dem Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes berücksichtigt. Die Vorwegnahme dieser gesetzlichen Regelung ist nach den oben geschilderten Verhältnissen nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Die Ratifizierung des unter 6 genannten Übereinkommens bedarf nicht einmal einer gesetzlichen Änderung, weil darin nur bestimmt ist, dass Kinder in der Landwirtschaft nicht während der Schulstunden beschäftigt werden dürfen. Ohne Abänderung des jetzigen Gesetzes dürfte ebenfalls ratifiziert werden können das Übereinkommen über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben. Dasselbe trifft zu für das Übereinkommen über die Nachtarbeit in den Bäckereien. Auch hier ist durch die jetzige gesetzliche Regelung den Bestimmungen des Übereinkommens genügt. Das sind zusammen zehn Übereinkommen, die von diesem Reichstag mühelos ratifiziert werden können. Daneben ist natürlich auch die Ratifizierung der übrigen Übereinkommen zu fordern, an deren Spitze als das für Deutschland bedeutsamste nach wie vor das Washingtoner Abkommen über den Achtstundentag steht. Man glaubt die Notwendigkeit der Ratifikation für die erstgenannten Übereinkommen damit ablehnen zu können, dass bedeutsame sozialpolitische Fortschritte dadurch doch nicht erzielt würden. Diese Auffassung ist ein vollkommener Fehlschluss.

*

Die Gründe für die Forderung nach mehr Ratifikationen sind sehr mannigfacher Art. Bei dem Bestreben, einen Mindeststandard an Lebensmöglichkeiten und Arbeitsbedingungen zu schaffen, wird eine internationale Gesetzgebung selbstverständlich in den verschiedensten Ländern Folgen nach sich ziehen. In einem längeren Aufsatz über die internationale Arbeitsgesetzgebung im Lichte volkswirtschaftlicher Theorien, den der Professor für Wirtschaftswissenschaft an der Universität Cincinnati, *Herbert Feis*, im Juniheft 1927 der vom Internationalen Arbeitsamt herausgegebenen Zeitschrift „Internationale Rundschau der Arbeit“ veröffentlicht, untersucht er die Frage, ob die Regelung der Arbeitsverhältnisse auf internationalem Wege rechtlich möglich und vom wirtschaftlichen Standpunkt aus erwünscht ist.

Feis kommt dabei zu folgenden Ergebnissen, die für Forderung der Ratifikation sprechen:

1. Die Behauptung der Volkswirtschaftslehre, die Auswirkung des internationalen Wettbewerbs sei in der Hauptsache für alle von ihm betroffenen Länder günstig, besteht zu Recht. Sein ständiges Ergebnis ist die Vermehrung der Wirtschaftsgüter aller dieser Länder.

2. Die allgemeine Lehre misst jedoch gewissen Auswirkungen des internationalen Wettbewerbs, die schädlich und gefährlich sein können, nicht genügend Bedeutung zu. Dies beruht auf der Tatsache, dass die grundlegenden Voraussetzungen der Volkswirtschaftslehre nicht immer genau mit den Tatsachen des wirtschaftlichen Lebens übereinstimmen. Viele Industrien, die dem internationalen Wettbewerb am stärksten ausgesetzt sind, haben eine ungeheure Ausdehnung, besitzen grosse, an den Ort gebundene Industrien und beschäftigen Hunderttausende von Arbeitern, die anderswo nur unter Schwierigkeiten und nur wenn sich das Land in starker industrieller Entwicklung befindet, Beschäftigung finden können. *Veränderungen der Konkurrenzlage* der verschiedenen Länder können deshalb

die *Arbeitsbedingungen*, besonders in der Exportindustrie, *sehr herabdrücken*, so dass sie noch niedriger sind, als die Wirtschaftslage einiger oder aller dieser Länder an sich bedingt. Solche Folgen können sehr lange anhalten und mittelbar einen hemmenden Einfluss auf die ganze industrielle Lage eines Landes ausüben.

3. Die Übereinkommen können auch ein Mittel sein, wichtige wirtschaftliche Vorteile für alle Beteiligten zu sichern:

- a) sie können ein *Absinken der Arbeitsbedingungen und industrielle Desorganisation*, besonders in der Exportindustrie, *verhüten*, die sonst durch vorübergehende Umstände und Schwankungen hervorgerufen werden,
- b) sie können ein *Absinken des Lebensstandards verhindern*, das entsteht, wenn in einem oder mehreren Ländern in einzelnen Arbeitszweigen noch „Schwitzarbeit“, gemessen an der durchschnittlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit dieser Länder, vorkommt,
- c) sie können verhindern, dass die Industrie, statt dort, wo die Arbeitsbedingungen gut sind, neue Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen, in solche Gegenden abwandert, wo die Arbeitsbedingungen sehr schlecht sind. Dadurch können sie zur *Festsetzung eines Mindestmasses von Voraussetzungen für die Schaffung neuer industrieller Orte beitragen*.

Zu diesen allgemeinen Erwägungen, die für Beschleunigung und umfangreichere Ratifizierung internationaler Übereinkommen sprechen, kommen *für Deutschland noch besondere Gründe*. Es kann von vornherein keinem Zweifel unterliegen, dass die Einwirkungen der Übereinkommen auf den Ausbau und die innere Gestaltung des deutschen sozialpolitischen Gebäudes geringer sein werden, als es bei vielen andern Ländern der Fall ist. Gemessen am Niveau der Sozialpolitik in andern Ländern, wird Deutschland in vielen Fragen die *Mindestbestimmungen* der Übereinkommen erreicht haben, wenn nicht überragen. Daraus zu schließen, dass Deutschland kein Interesse an der internationalen Arbeitsorganisation habe, ist weit gefehlt. Ganz abgesehen davon, dass in einem solchen Standpunkt eine völlige Verkenntung der tatsächlichen Verhältnisse liegt, zeugt er von einer verhängnisvollen Selbstüberhebung, die Deutschland in der Welt mehr schaden als nützen könnte. Aus den in erster Linie interessierten Lagern der Regierung, des Unternehmertums und der Arbeitnehmerschaft drängen vielmehr die verschiedensten Gründe zu einer positiven Mitarbeit Deutschlands in der internationalen Arbeitsorganisation.

Die Regierung ist nach dem Eintritt Deutschlands in den Völkerbund geradezu *verpflichtet*, den Einfluss Deutschlands, nachdem es in der internationalen Arbeitsorganisation nunmehr vollkommen aktiv legitimiert ist, zu stärken. Die Forderung nach Erweiterung des deutschen Einflusses im Internationalen Arbeitsamt geht aber letzten Endes mit der Erfüllung internationaler Pflichten Hand in Hand. Es ist recht beachtlich, wenn *Albert Thomas* in der schon erwähnten Hamburger Rede im April 1927 über die Erweiterung des deutschen Einflusses z. B. die Sprachenfrage herausgriff und ausführte: „Ich bin trotzdem sicher, dass, sobald Deutschland, das Land der Sozialpolitik und Arbeiterorganisationen, sein ganzes Gewicht und seine volle Mitarbeit für das Internationale Arbeitsamt in die Wagschale wirft, wir nach sehr wenigen Jahren das Ziel, eine dritte offizielle Sprache

in unserer Organisation zu besitzen, erreicht haben werden.“ Daneben hat aber auch die deutsche Regierung die Pflicht, durch die Ratifizierung der Übereinkommen die Möglichkeiten eines sozialen Dumpings anderer Länder gegen Deutschland zu verhindern, das wegen seiner sozialen Ausgaben durch das Unternehmertum und die harte Last der Reparationsverpflichtungen arg genug berannt wird.

Für das *Unternehmertum* in Deutschland kommt in Frage, dass es im eigenen wirtschaftlichen Interesse verlangen muss, dass auch allen andern Ländern, besonders aber denen, die mit dem deutschen Unternehmer auf dem Weltmarkt in regstem Wettbewerb stehen, die sozialen Unkosten und der Ausbau der Sozialpolitik nicht erspart bleiben. Da ein für das Unternehmertum wirtschaftlich fühlbarer Abbau der Sozialpolitik in Deutschland auf den geschlossenen Widerstand aller organisierten Arbeitnehmer stösst, und aller Voraussicht nach infolgedessen auch praktisch heute in Deutschland gar nicht mehr erreichbar sein wird, läge es selbst unter Ausschaltung aller Menschheitsinteressen im eigensten wirtschaftlichen Interesse, wenn das deutsche Unternehmertum bei der Ratifizierung von Übereinkommen eine positivere Stellung beziehen würde.

Ein näheres Eingehen auf die Gründe der *Arbeitnehmerschaft* für die schnelle Herbeiführung zahlreicher Ratifikationen erübrigt sich hier. Die im Anfang skizzierte *grundsätzliche Auffassung* über das Gebiet der Sozialpolitik und die Wertung der *Sozialpolitik als soziale Praxis* zeigen einen eindeutigen geraden Weg. Wenn Deutschland ratifiziert, wird der Eindruck auf andere Länder auf die Dauer nicht zu vermeiden sein. Schliesslich werden aber auch in Deutschland selbst manche Gesetze dadurch noch fortschrittlicher zu gestalten sein. Der Kampf um die Ratifizierung des so wichtigen Übereinkommens über den Achtstundentag ist sogar für die deutsche Arbeitnehmerschaft bis zu seiner Annahme und praktischen Verwirklichung nächste Zielsetzung auf einem der wichtigsten Gebiete des wirtschaftlichen Befreiungskampfes.

DIE „KRISE“ DER AMERIKANISCHEN ARBEITERBANKEN UND DIE DEUTSCHE ARBEITERBANK

Von BERN MEYER

Die in den ersten Jahren nach 1920 stürmische Aufwärtsentwicklung der amerikanischen Arbeiterbanken ist in den letzten Monaten zu einem scheinbaren Stillstand gekommen. Man spricht in der Wirtschaftspresse des In- und Auslandes von der „Krise“ der amerikanischen Arbeiterbanken. Ist es nun richtig, von einer allgemeinen Krise der amerikanischen Arbeiterbanken zu sprechen; können, wenn wirklich eine solche Krise der amerikanischen Arbeiterbanken bestehen sollte, Rückschlüsse auf die Entwicklung der Arbeiterbanken im allgemeinen und der Arbeiterbank in Deutschland im besonderen daraus gezogen werden?

Die erste Arbeiterbank in Amerika entstand in der Zeit der grossen amerikanischen Wirtschaftskrise der Jahre 1919 und 1920 am 1. Mai 1920. Sie wurde von der Maschinistengewerkschaft in Washington, D. C., gegründet. Zu dieser Zeit bestand in den Vereinigten Staaten eine Arbeitslosigkeit von vielen Millionen; der Absatz der Industrieprodukte stockte; eine heftige Agrarkrise verschärfte die Situation. Zum ersten Male zweifelten die amerikanischen breiten Massen an der bestehenden kapitalistischen Wirtschaftsordnung und begannen, nach neuen Wegen zu suchen, um dieses Wirtschaftssystem umzugestalten und zu verbessern. Eine neue Partei des Senators Lafollette, die es sich zur Aufgabe machte, die genossenschaftliche Produktionsform zu fördern und den direkten Kontakt zwischen Produzenten und Konsumenten herzustellen, entstand, und die Massen strömten ihr zu. Auch viele bisher gänzlich unpolitische amerikanische Gewerkschaften unterstützten diese neue Partei. Aus der Wirtschaftskrise geboren, erfolgte die Gründung der ersten Arbeiterbank in Washington durch die Maschinistengewerkschaft. Schnell folgte die Gründung der Lokomotivführerbank in Cleveland, die in viel grösserem Massstabe vorgenommen wurde, und dann weiterer Arbeiterbanken in schneller Reihenfolge. Am 30. Mai 1925 zählte man schon 29 Arbeiterbanken, die über Mittel im Gesamtbetrage von 94 475 000 \$ verfügten. Warren Stone, der Führer der Lokomotivführergewerkschaft und die treibende Kraft der Arbeiterbankbewegung, erklärte, dass die Arbeiterbanken das Instrument wären, um eine Umgestaltung der amerikanischen Wirtschaft herbeizuführen, und prophezeite diese Umgestaltung im Laufe von wenigen Jahrzehnten. Viele gutmeinende Universitätsprofessoren sahen in der Tatsache, dass die Arbeiter begannen, ihre eigenen Mittel in eigenen Banken zu verwalten, eine Errungenschaft von revolutionärer Bedeutung und glaubten, dass durch die Arbeiterbanken die Möglichkeit geschaffen würde, die Gründung von Farmer-Produktionsgenossenschaften zu fördern und andererseits durch Aufkauf der Aktien der Industrieunternehmen die Kontrolle über die industrielle Produktion zu erringen. Die Hoffnungen, die an das Wirken der Arbeiterbanken geknüpft wurden, kannten keine Grenzen.

Die Wirtschaftskrise in Amerika war jedoch bald überwunden. Vom Jahre 1921 an begann eine Konjunktur, die bis heute noch nicht zum Abklingen gekommen ist. In demselben Masse, in dem die Arbeitslosigkeit zurückging und die Konjunktur mit steigenden Löhnen und sinkenden Preisen den Lebensstandard der breiten Massen in Amerika hob, beruhigte sich das politische Leben, verlor die neue Partei an Bedeutung und schwand die ursprünglich zur Gründung der ersten Arbeiterbank führende Opposition gegen die bestehende Wirtschaftsordnung. Die Aufgaben, die die Arbeiterbanken sich stellten, und in denen sie sich von den Privatbanken unterscheiden wollten, beschränkten sich immer mehr darauf, besonderen Dienst in erster Linie für die Mitglieder der Gewerkschaften, im allgemeinen jedoch für den „kleinen Mann“ zu leisten durch Bewilligung von höheren Zinsen, Beschränkung der Dividende, durch Gewährung von Darlehen an Gewerkschaftsmitglieder zu niedrigeren Zinsen als üblich oder durch Beteiligung der Geldeinleger am Gewinn. Die ursprünglich kollektivistische Programm-

forderung der Arbeiterbanken trat zurück, eine mehr oder weniger individualistisch-kapitalistische, die sich nur im Grad, aber nicht im Prinzip von der allgemein gepflegten Bankpraxis unterschied, trat an deren Stelle. Irgendwelche wirtschaftspolitischen Ziele, die über den Dienst an den einzelnen Kunden hinausgingen, hatten die amerikanischen Arbeiterbanken also nicht mehr, nur mit der einen Ausnahme, dass die meisten Arbeiterbanken Darlehen statutengemäss nur an solche Unternehmer geben durften, die die gewerkschaftlichen Forderungen erfüllten. Die Gewerkschaften verbanden somit ein rein amerikanisch-gewerkschaftliches Interesse mit der Gründung der Arbeiterbanken. Die Gewerkschaften förderten diese Gründungen, wo immer sie konnten. Besonders charakteristisch für die Ideologie der amerikanischen Arbeiterbanken ist es, dass ihr Aktienkapital in der Regel nur zu 51 Prozent den gewerkschaftlichen Verbänden gehört, während die restlichen 49 Prozent entweder im Besitz von einzelnen Gewerkschaftsmitgliedern oder, wie dies bei einigen Banken der Fall ist, sogar im Besitz von Privatleuten sind, die den Wunsch haben, Aktien der Arbeiterbanken zu besitzen. Die Mittel, die den Gewerkschaftsbanken zufließen, waren in erster Linie die Einlagen der Gewerkschaften selbst, Einlagen der Gewerkschaftsmitglieder und schliesslich Einlagen von allen denen, die mit den Arbeiterbanken und der Gewerkschaftsbewegung sympathisierten.

In den Jahren von 1920 bis Mitte 1926 kennzeichnet sich die Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbanken durch folgende Zahlen:

Die eigenen und fremden Mittel betragen am

30. 5. 1925 von 29 Banken etwa 94 475 000 \$	31. 12. 1926 von 36 Banken etwa 127 357 000 \$
30. 6. 1926 von 36 Banken etwa 126 849 000 \$	30. 6. 1927 von 33 Banken etwa 124 736 000 \$

Es ist also ein Rückgang an Zahl der Banken und an Mitteln zu verzeichnen.

Was ist nun geschehen? Warum diese Stockung in der stürmischen Entwicklung? Es stellte sich heraus, dass die grösste der amerikanischen Arbeiterbanken, die Bank der Lokomotivführer in Cleveland, die mit ihren Schwester-Lokomotivführerbanken in verschiedenen Städten der Vereinigten Staaten etwa 40 Prozent des Arbeiterbankkapitals darstellt, infolge von schlechten Geschäften vorübergehende Schwierigkeiten zu überwinden hatte. Der schnelle Aufstieg gerade dieser Bank hatte die Geschäftsleitung verführt, Geschäfte hochspekulativer Natur zu tätigen, die die Mittel der Bank zum erheblichen Teil festlegten, sie einfrieren liessen. Die Bank beteiligte sich an grossen Grundstücksspekulationsgeschäften, sie kaufte Kohlenminen, sie beteiligte sich an Unternehmungen kapitalistischer Natur aller Art, die Verluste brachten, und war genötigt, einen grossen Teil ihrer Bankinteressen an Privatinteressenten zu verkaufen und zur Stützung der Hauptbank in Cleveland die Hilfe von Privatbanken zu erbitten. Diese Stützung wurde ihr gewährt, und die Schwierigkeiten sind für diese Bank behoben. Immerhin zeigt sich ein ständiger Rückgang der eigenen und fremden Mittel der Bank. Die Bank verfügte

am 30. 5. 1925 über 27 600 000 \$	am 31. 12. 1926 über 25 483 000 \$
am 30. 6. 1926 über 26 760 000 \$	am 30. 6. 1927 über 23 788 000 \$

Dieser Fehlschlag in einzelnen Geschäften der Lokomotivführerbank in Cleveland kann jedoch nicht als ein prinzipielles Versagen der Arbeiterbank betrachtet werden; dies sind Kinderkrankheiten, die ihre Ursache in der schnellen Aufwärtsentwicklung der Bank haben, die die Bankleiter dazu verführten, das richtige Augenmass zu verlieren und, um einen Eisenbahnerausdruck zu brauchen, sie verleiteten, an den Signalen vorbeizufahren und die Verkehrsregeln zu missachten. Derartige Geschäfte dürfen von keiner Bank getätigt werden, weder von einer Privatbank noch viel weniger von einer Arbeiterbank. Spekulative Beteiligungen darf eine Privatbank immer nur in kleinem Ausmasse und in einem bestimmten Verhältnis zu den eigenen Mitteln eingehen, eine Arbeiterbank jedoch gar nicht. Es kann eine Bank, trotzdem derartig verfehlte Geschäfte sie vorübergehend in Schwierigkeiten bringen, in sich gesund sein, und nach den vorliegenden Meldungen trifft dies auch für die Lokomotivführerbank in Cleveland zu. Schliesslich ist es, wie an dieser Stelle schon mehrfach bei Betrachtungen der Aufgaben und Ziele der Arbeiterbanken ausgeführt, auch für Arbeiterbanken in erster Linie notwendig, die Regeln der kaufmännischen Wirtschaft zu beachten. Wenn dies in Amerika in dem einen oder anderen Falle nicht geschehen ist, so bedeutet dies allein noch keineswegs eine „Krise der Arbeiterbanken“.

Die sehr gut und sehr vorsichtig geleitete Federationbank and Trust Co. of New York hatte nach ihrer im Mai 1923 erfolgten Gründung mit einem Kapital von 500 000 \$ an eigenen und fremden Mitteln

am 31. 12. 1924	8 499 000 \$	am 30. 6. 1926	17 805 000 \$
am 30. 6. 1925	10 800 000 \$	am 31. 12. 1926	19 081 000 \$
am 31. 12. 1925	15 461 000 \$	am 30. 6. 1927	19 417 000 \$

ausgewiesen.

Auch bei dieser Bank zeigt sich also in den letzten Jahren ein merkliches Nachlassen im Tempo der Entwicklung. Trotzdem sind die Mittel dieser Bank immer noch gewachsen, während andere Banken vollkommen stagnierten und in ihrer Entwicklung zum Teil sogar zurückgegangen sind. Wenn man das Ausscheiden verschiedener Banken, die dem Lokomotivführerbankkonzern angehörten, sowie den Rückgang der Einlagen der Lokomotivführerhauptbank selbst ausser acht lässt, ergeben die Gesamtziffern der Arbeiterbanken allerdings immer noch eine Zunahme, die jedoch wesentlich zurückbleibt hinter der Entwicklung bis Anfang 1926. Es ist also sicherlich eine Stagnation in der Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbanken festzustellen, ganz besonders wenn man berücksichtigt, dass während dieser Zeit in den Vereinigten Staaten eine gute Konjunktur, ja sogar Hochkonjunktur herrschte und die Einlagen aller übrigen Banken grosse Zunahmen ausweisen. Die Zunahme der Mittel der Arbeiterbanken erfolgte nicht schneller als die Zunahme der Mittel der amerikanischen Banken überhaupt, ja blieb sogar in letzter Zeit hinter dieser zurück. Selbstverständlich haben die Fehlschläge der Cleveland-Bank, die in der Presse ein weites Echo gefunden haben, schädliche Wirkungen auch auf die Entwicklung der anderen, gut und vorsichtig geleiteten Arbeiterbanken gehabt. Die Lokomotivführerbank war die grösste und

repräsentativste, und die öffentliche Meinung war nur zu leicht geneigt, die mangelhafte Geschäftsleitung dieser Bank auch bei den anderen Arbeiterbanken zu vermuten. Besonders der Teil der Handelspresse, der dem Wachsen der Arbeiterbanken an und für sich skeptisch gegenüberstand, schlachtete das Versagen der Cleveland-Bank zum Schaden der anderen Arbeiterbanken aus. Immerhin ist der grösste Teil der Handelspresse der Vereinigten Staaten in der Beurteilung der Arbeiterbanken loyal vorgegangen, und das Versagen der Cleveland-Bank allein mit seinen Rückwirkungen kann kein Grund sein für dieses allgemeine Stocken im Tempo der Entwicklung.

Es müssen also noch tiefere Gründe für die so sehr verlangsamte Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbanken vorliegen. Soweit man von Deutschland aus übersehen kann, scheinen es folgende zu sein:

1. Die nicht vorwärtsschreitende Entwicklung der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung in den letzten fünf Jahren. Die Mitgliederzahlen der amerikanischen Gewerkschaften, sowohl der, die im amerikanischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossen sind, als auch der Eisenbahner- und Bekleidungsarbeiter-Gewerkschaften, die ausserhalb stehen, sind in den letzten Jahren nicht gestiegen, sondern sogar trotz der guten Wirtschaftskonjunktur gesunken. Die Gewerkschaften sind die Hauptträger der Arbeiterbanken. Der, wenn auch minimale Rückgang der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung ist jedoch konstant. Die amerikanischen Gewerkschaften spielen nicht dieselbe Rolle im Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten wie die Gewerkschaften im Wirtschaftsleben z. B. Deutschlands und Englands. Ihre Möglichkeit, die Entwicklung der Arbeiterbanken zu fördern, ist hauptsächlich auf eigene Kundschaftstreue beschränkt. Die Gewerkschaften führen dadurch, dass sie an Mitgliedern nicht zunehmen, auch keine neuen Mitglieder als Kunden der Arbeiterbank zu. Es folgt daraus:

2. Nach der Gründung der Arbeiterbanken haben sowohl die zuständigen Gewerkschaften als auch die besonders stark gewerkschaftlich gebundenen Mitglieder ihre Gelder bei den anderen Banken abgehoben und ihrer Arbeiterbank in grossen Beträgen zugeführt, daher der schnelle zahlenmässige Aufstieg. Dieses Reservoir war für die Arbeiterbanken jedoch bald erschöpft, obwohl auch breite Schichten von Privatleuten gern ihre Gelder in die Arbeiterbanken trugen, die in der Geschäftsführung und Geschäftshandhabung von den anderen Banken sich nicht unterschieden, ja sogar in vielen Fällen besonderen Anreiz für die Kundschaft boten. Die Lokomotivführerbank in Cleveland weist nach, dass nur 25 Prozent ihrer Einlagen von Mitgliedern ihrer Gewerkschaft stammen und 75 Prozent von Privatleuten, die nichts mit den Gewerkschaften zu tun haben. Dies beweist nur, dass die Arbeiterbanken jedenfalls gegenüber den anderen Banken durch ihren besonderen Charakter als Arbeiterbanken nur in geringem Masse benachteiligt sind. Nachdem nun die Mittel der nahestehenden Körperschaften und Personen schon bei den Arbeiterbanken waren, waren diese auf das langsame Anwachsen dieser in grossen Beträgen eingezahlten Einlagen angewiesen und auf das Heranholen von Geldern fernstehender Kreise. Natürlich verlangsamte sich das Tempo der Entwicklung.

3. Der Anreiz, den die Arbeiterbanken durch den besondern „Dienst am kleinen Mann“ den Einlegern und der Kundschaft boten, wurde bald von anderen Geldinstituten in den Vereinigten Staaten nachgeahmt, und wie in einer Besprechung der Arbeiterbanken formuliert wurde, ist die Wahrheit, „dass das ganze Land voll von Arbeiterbanken ist, wenn auch das Wort selbst dabei in ihrem Namen nicht erscheint“. Es wird hier auf die vielen Sparkassen und Privatbanken angespielt, die besonders die Pflege der Arbeiterkundschaft zur Aufgabe haben, und die in ihren Leistungen für die Kunden hinter den Arbeiterbanken nicht zurückstehen. Es muss an dieser Stelle betont werden, dass der amerikanische Arbeiter in viel höherem Masse als der Arbeiter irgendeines anderen Landes in der Lage und auch genötigt ist, infolge des Fehlens jeglicher Sozialversicherung Spargelder den Banken zuzuführen. Der Arbeiter muss von seinem relativ hohen Lohn für Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit Ersparnisse machen, um dann nicht vollkommen mittellos dazustehen. Diese Tatsache führt dazu, dass grosse und mächtige Geldinstitute sich vollkommen in den Dienst der Erlangung dieser Arbeitergelder stellen. Wenn die Sozialversicherungsanstalten wie in anderen Ländern unter der Kontrolle und der Verfügungsgewalt der Versichertenvertreter dieses Sparen für Notfälle für die Arbeiterschaft vornehmen würden, dann würden diese Gelder durch den Einfluss der Vertreter der Arbeiterschaft in den Verwaltungskörperschaften sicherlich zu grossen Teilen den Arbeiterbanken zufließen. So aber geht den amerikanischen Arbeiterbanken dieser Einkommensteil all derer, die nicht Kunden der Arbeiterbanken sind, verloren.

4. Ein wesentlicher Grund für das verlangsamte Entwicklungstempo ist ferner die Zersplitterung der amerikanischen Arbeiterbankbewegung. Nahezu jede amerikanische Gewerkschaft hat ihre eigene Bank, und nicht nur die Gewerkschaftszentrale, sondern in grossen Städten auch die einzelnen Ortsverwaltungen sind Träger eigener Arbeiterbanken. Erst in späterer Zeit gründeten die Ortskartelle der im amerikanischen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften Arbeiterbanken. Die Federation Bank and Trust Co. of New York z. B. ist eine Gründung des New Yorker Ortskartells des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes. Sie weist in ihren Veröffentlichungen mit Recht darauf hin, dass sie als Bank des Ortskartells die repräsentativste Bank der Vereinigten Staaten ist. Oft befinden sich jedoch in derselben Stadt mehrere Arbeiterbanken, die von den verschiedenen Gewerkschaften getragen werden und sich gegenseitig Konkurrenz machen. Die Gebundenheit einer Arbeiterbank an nur eine gewerkschaftliche Organisation birgt die Gefahr in sich, dass die Bank durch Richtungskämpfe und persönliche Streitigkeiten und ähnliche Vorkommnisse innerhalb der Gewerkschaften in Mitleidenschaft gezogen wird. Die Internationale Bank in New York, die Bank der Damenschneidergewerkschaften z. B., hatte einen grossen Einlagerückgang zu verzeichnen, als von einer opponierenden Partei innerhalb der Gewerkschaft als Kampfparole das Abziehen der Einlagen von dieser Bank ausgegeben wurde. Es fehlt der Ausgleich, der dadurch herbeigeführt wird, dass verschiedene Organisationen gleichmässig an der Bank interessiert sind und irgendwelche Vorkommnisse in einzelnen Gewerkschaften die Entwicklung der

Bank nicht entscheidend beeinflussen können. Diese Erkenntnis hat auch dazu geführt, dass die in letzter Zeit gegründeten Arbeiterbanken mehr als bisher von einer Anzahl verschiedener Gewerkschaften, häufig den Ortskartellen des Amerikanischen Gewerkschaftsbundes, getragen werden. Soweit sich übersehen lässt, wird die Zukunft der amerikanischen Arbeiterbanken in hohem Masse davon abhängen, inwieweit es gelingt, schon bestehende zusammenzufassen und allmählich eine Konzentration innerhalb der Arbeiterbanken, sei es direkt, sei es, soweit die Gesetze das verhindern, durch Holdinggesellschaften, herbeizuführen.

5. Alle diese angeführten Gründe hängen naturgemäss miteinander zusammen. Sie beweisen nur, dass infolge der besonderen Entwicklung der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung auch der Arbeiterbankbewegung das besondere ideologische Moment, d. h. jede wirtschaftspolitische Zielsetzung, fehlt. Gerade durch solche wirtschaftspolitischen Ziele werden widerstrebende Elemente zusammengehalten und eine starke Werbekraft erzielt. Der einzelne, der sein Geld gerade einer Arbeiterbank anvertraut, will nicht nur besondere Leistungen von der Arbeiterbank für sich, sondern will damit die Erreichung eines Zieles fördern, das die bestehenden Zustände zu bessern oder zu ändern verspricht. Gerade dieses wirtschaftspolitische Ziel war es, das anfangs sicherlich auch ein Grund für die schnelle Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbanken war, die einen Teil ihrer Stosskraft mit dem Verschwinden dieses Zieles naturgemäss einbüßen mussten. Der Begriff der Gemeinwirtschaft ist in den Vereinigten Staaten fast unbekannt. Es besteht deshalb für die Arbeiterbank gar keine Möglichkeit, bei dem fast vollkommenen Fehlen von Konsumgenossenschaften, von den Gewerkschaften oder der Arbeiterschaft eigenen Wirtschaftsunternehmungen, wie Bauhütten usw., von eigenen leistungsfähigen Druckereien, für ein praktisch wirtschaftspolitisches Betätigungsfeld. Es gibt in den Vereinigten Staaten verhältnismässig nur wenige staatliche oder städtische Wirtschaftsbetriebe, die als der Privatwirtschaft entzogen anzusehen sind und als bevorzugte Geschäftskontrahenten für die Arbeiterbanken unter Ausschaltung von Privatunternehmungen in Frage kommen könnten. Es besteht in den Vereinigten Staaten nur in ganz bescheidenem Umfange der Wunsch nach der Gründung und Förderung derartiger der Privatwirtschaft entzogenen Wirtschaftsunternehmungen. Der überwiegende Teil der amerikanischen Gewerkschaftsmitglieder bejaht noch die bestehende Wirtschaftsform, und für alle diese Kreise besteht ausser den privategoistischen Gründen kein Anlass, die von den Gewerkschaften ins Leben gerufenen Arbeiterbanken zu fördern, und viele sehen deshalb keinen Grund, ihr Geld von den Privatbanken, wenn ihnen diese dasselbe leisten, abzuziehen und den Arbeiterbanken zuzuführen. Der verhältnismässig hohe Lebensstandard der grossen Masse der organisierten Arbeiter hat für die amerikanische Arbeiterschaft die Probleme, die der Kapitalismus den europäischen Arbeitern und Gewerkschaften zur Lösung gestellt hat, noch nicht gestellt. Das, was für die Gewerkschaftsbewegung im allgemeinen gilt, gilt naturgemäss auch für die Arbeiterbankbewegung.

Trotzdem beweisen die Ziffern, dass die amerikanischen Arbeiterbanken sich weiter entwickeln, nur das Tempo der Entwicklung hat sich verlangsamt. Es ist

aus den oben angeführten Gründen nicht anzunehmen, dass das Tempo der Entwicklung sich wieder so beschleunigen wird wie in den ersten Jahren nach Gründung der ersten Bank. Eine allgemeine „Krise der amerikanischen Arbeiterbanken“ besteht jedoch keinesfalls. Es gibt keine Gründe dafür, dass die Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbanken rückläufig werden *müsste*.

Das wesentliche ist, dass die Vertreter der Arbeiterschaft die Verfügungsgewalt über beträchtliche eigene Mittel bekommen. Ob und wie sie diese Verfügungsgewalt einmal anwenden, ist abhängig von der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Amerikas.

Von einer Krise der amerikanischen Arbeiterbanken können nur diejenigen mit Recht sprechen, die den Prophezeiungen in den Gründungsjahren der Arbeiterbanken volle Bedeutung beigemessen haben. Diejenigen, die glaubten, dass die Gründung der Arbeiterbanken die „grösste Revolution der Weltgeschichte“ sei, oder die voraussagten, dass in einigen Jahren „eine grundlegende Umgestaltung der Wirtschaftsverfassung Amerikas“ die Folge der Gründung der Arbeiterbanken sein würde, können natürlich nach den Erfahrungen der 6½ Jahre seit Gründung der ersten Bank nicht anders als enttäuscht sein. Die bei der Gründung der Arbeiterbanken so weit gesteckten Ziele konnten sich so schnell nicht verwirklichen lassen. Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Amerikas erlaubte dies nicht; im Gegenteil, irgendwelche Wirtschaftspläne, die mit dem Kapitalismus im Widerspruch standen, konnten sich in den Vereinigten Staaten nicht entfalten, da der Kapitalismus, der mit der Konjunkturperiode, die 1921 begann, auf sehr erweiterter Basis sich regenerierte und imstande war, den breiten Massen durch niedrigere Preise und höhere Löhne einen höheren Lebensstandard zu gewähren, für alle wirtschaftspolitischen Neuerungen, die mit dem Kapitalismus grundsätzlich im Widerspruch standen, wenig Raum liess. Die Arbeiterbanken mussten sich in ihrer Geschäftspolitik immer mehr und mehr, wie anfangs ausgeführt, den bestehenden Privatbanken angleichen, und für diejenigen, die am Anfang und noch heute an eine unmittelbare Umgestaltung der Wirtschaft in den Vereinigten Staaten glauben, muss dieser Entwicklungsablauf eine Enttäuschung sein.

Die Gründe jedoch, die das Tempo der Entwicklung der amerikanischen Arbeiterbanken vorübergehend verlangsamt haben, sind in keiner Weise massgebend für die Entwicklung der europäischen Arbeiterbanken, besonders der deutschen Arbeiterbank.

Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten hat man in Europa von vornherein den Arbeiterbanken nicht die Aufgabe der Neuorganisation der Wirtschaft gestellt, weil die Probleme des Kapitalismus seit langem erkannt waren und besonders die Arbeiterschaft, die ein Interesse an einer Wirtschaftsumgestaltung hat, in erster Linie den gewerkschaftlichen und politischen Kampf als das Mittel zur Erreichung ihres Zieles erkannte und die Arbeiterbanken nur als ein wichtiges Hilfsmittel für diesen Kampf betrachtet. Bei der Gründung der deutschen Arbeiterbank sind niemals Prophezeiungen gemacht worden wie bei der Gründung der ersten amerikanischen Arbeiterbanken. Die deutsche Arbeiterbank sollte lediglich die

Aufgabe haben, die durch Beitragsleistungen der Arbeitnehmerschaft aufgebracht Gelder bei sich zu sammeln und sie im Interesse derer, die sie aufgebracht haben, zu verwerten, soweit es mit der unerlässlich notwendigen Liquidität zu vereinbaren ist. Sie sollte die gemeinwirtschaftliche Tätigkeit, die von dem Willen und Streben der Arbeiterschaft und der Gewerkschaften getragen wird, im Rahmen der bestehenden Ordnung zu stärken versuchen. Im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten haben also die europäischen Arbeiterbanken, insbesondere die Arbeiterbank in Deutschland, ein eigenes wirtschaftliches Betätigungsfeld. Gerade in Deutschland bestehen mehr als irgendwoanders gemeinwirtschaftliche und gemischtwirtschaftliche Organisationen, die im direkten Interesse der breiten Bevölkerungsmassen wirken. Ausserdem hat sich in Deutschland ein starker Staats- und Kommunalkapitalismus entwickelt.

Die amerikanischen Arbeiterbanken haben die Aufgabe, die Arbeitergelder zu sammeln, und die Hoffnung, ihre gegebenen Geschäftskontrahenten in späterer Zeit zu finden. Die deutsche Arbeiterbank hat die gegebenen Geschäftskontrahenten vorgefunden und die Aufgabe, die Arbeitergelder zu sammeln und sich instand zu setzen, für ihre Geschäftskontrahenten die leistungsfähige Bankverbindung zu werden.

Schon im August 1924 wurde bei Besprechung der Aufgaben der deutschen Arbeiterbank an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass als besonderes Charakteristikum der Nachkriegsepoche des Kapitalismus das Entstehen und die Entwicklung von gemeinwirtschaftlichen und gemischtwirtschaftlichen Betrieben und ein wachsender Staats- und Kommunalkapitalismus anzusehen sind. Die Arbeiterbank hätte die besondere Aufgabe, diese gemeinwirtschaftlichen und gemischtwirtschaftlichen Betriebe sowie die Staats- und Kommunalbetriebe zu fördern und zu stärken.

Von den breiten Massen wird diese wirtschaftspolitische Aufgabe der Arbeiterbank anerkannt. Der einzelne Geldeinleger der Arbeiterbank, sei es eine gewerkschaftliche Körperschaft, sei es eine politische oder kulturelle Organisation der Arbeiterschaft, sei es der einzelne Sparer, verbindet also, wenn er das ihm zur Verfügung stehende Geld der Arbeiterbank anvertraut, mit dem Wunsche der bankmässigen Behandlung gleichzeitig den Wunsch zur Förderung eines bestimmten, von ihm als richtig anerkannten wirtschaftlichen Zieles. Es besteht also neben dem rein geschäftsmässigen Interesse an der Arbeiterbank eine starke ideologische Bindung an die Arbeiterbank, und diese ideologische Bindung ist es, die ihre grosse Werbekraft auf die arbeitenden Massen ausübt und zu dem Erfolg der deutschen Arbeiterbank wesentlich beigetragen hat. Dabei gibt sich im Gegensatz zu einem Teil der amerikanischen Öffentlichkeit der gewerkschaftlich und politisch geschulte deutsche Arbeitnehmer nicht den Illusionen hin, nun mit Hilfe der Arbeiterbank in kurzer Zeit eine Umgestaltung der Wirtschaft herbeiführen zu wollen. Die Arbeiterbank und die Gewerkschaften von sich aus vermeiden auch alles, was geeignet ist, derartige Illusionen zu erwecken, und haben für die deutsche Arbeiterbank aus diesem Grunde ein fest umrissenes konkretes Aufgabengebiet gesteckt: Die Arbeiterbank ist nur ein *Hilfsmittel* im gewerkschaftlichen Kampf,

den die Arbeiterschaft um Einführung einer planmässigen Wirtschaft *bewusst* führt. Die Arbeiterbank hat lediglich die Aufgabe, die Gelder, die die Arbeiterschaft durch Beitragsleistungen aufbringt, bei sich zu sammeln, die Spargelder der Einzelsparer in ihre Kasse zu leiten, bestehende gemeinwirtschaftliche Organisationen zu fördern, das Ins-Leben-Treten von neuen zu erleichtern, die staatlichen und kommunalen Wirtschaftsgebilde durch ihre Mittel, wo es nötig sein sollte, zu stärken sowie den Kleinwohnungsbau und alle sozialen Einrichtungen für die arbeitenden Massen zu fördern. *Sie ist also in der Lage, durch ihr Wirken ständig den Beweis ihrer Notwendigkeit zu liefern.*

Die Erfolge, die die Arbeiterbank bisher gehabt hat, kennzeichnen sich durch folgende Zahlen:

Die eigenen und fremden Mittel betragen am

31. 12. 1923	200 000,— Mk.	31. 12. 1926	41 215 276,99 Mk.
31. 12. 1924	10 306 881,31 Mk.	31. 7. 1927 etwa	65 000 000,— Mk.
31. 12. 1925	25 519 750,56 Mk.	31. 8. 1927 etwa	69 000 000,— Mk.

Zu diesen Erfolgen hat ferner beigetragen, dass im Gegensatz zu den Vereinigten Staaten die Gründung der Arbeiterbanken nicht zersplittert erfolgt ist, sondern infolge der besonderen Tradition der deutschen Gewerkschaftsbewegung zentral durch die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften. Diese zentrale Konstruktion ist erleichtert durch die besondere deutsche Gesetzgebung, die es ermöglicht, durch Filialgründungen in allen Gebieten des Reiches einen Aufsaugapparat zu schaffen. Gegenüber den 33 bestehenden amerikanischen Arbeiterbanken gibt es in Deutschland nur zwei von Bedeutung, und zwar die Bank der Arbeiter, Angestellten und Beamten, A.-G., Berlin, die Bank der freien deutschen Gewerkschaften, und die Deutsche Volksbank A.-G. in Essen, die Bank der deutschen christlichen Gewerkschaften.

Die starke ideologische Bindung der Arbeiterschaft an ihre eigenen Einrichtungen erschwert den Privatbanken ihr Werben um die Arbeitergelder, selbst wenn sie dieselben banktechnischen Erleichterungen gewähren, die die Arbeiterbank ihren Kunden gewährt. Darin besteht auch gerade die grosse volkswirtschaftliche Bedeutung der Arbeiterbanken, dass sie in der Lage sind, Gelder bankmässig zu erfassen, die von den Privatbanken nur schwer erfasst werden können, und die so dem Produktionsprozess nutzbar gemacht werden.

Im Gegensatz zu den Gewerkschaften in den Vereinigten Staaten ist die deutsche Gewerkschaftsbewegung auch zahlenmässig wieder in einem Aufstieg begriffen. Wohl sind die nach der Revolution stark angewachsenen Mitgliederzahlen wieder zurückgegangen, jedoch ist dieser durch die Krise und Inflation hervorgerufene Mitgliederrückgang schon überwunden und die Gewerkschaftsbewegung innerlich gefestigt und im Aufstieg begriffen. Auch diese Entwicklung ist der deutschen Arbeiterbank förderlich. Das Reservoir, aus der der deutschen Arbeiterbank ihre Depositen zufließen, ist noch lange nicht erschöpft. Sie konnte nicht, wie die amerikanischen Arbeiterbanken, gleich nach der Gründung grosse Geldeinlagen durch die Gewerkschaften erhalten. Die Gewerkschaftskassen waren nach der

Inflation leer. Die Gewerkschaftsvermögen wuchsen gleichsam mit ihr und werden noch weiter wachsen, ebenso wie die Vermögen aller anderen Organisationen der Arbeiterschaft, die nach der völligen Zerstörung durch die Inflation sich neu bilden. Dazu kommt schliesslich noch, dass seit zwei Jahren die Arbeiterbank sich zur Aufgabe macht, auch die Spargelder der einzelnen Gewerkschaftsmitglieder zu erfassen. Es besteht berechtigter Grund zu der Annahme, dass von den neu sich bildenden Spargeldern in Deutschland ein beachtenswerter Teil in die Kassen der Arbeiterbank fliesst.

Die *allgemeinen* Gründe, die zu einem verlangsamten Entwicklungstempo der Arbeiterbankbewegung in Amerika geführt haben, bestehen für Deutschland nicht. Die *besonderen* Gründe, als Folge der Schwierigkeiten, in die die Lokomotivführerbank in Cleveland gekommen ist, bestehen noch viel weniger, da die deutsche Arbeiterbank das Prinzip der vorsichtigen kaufmännischen Geschäftsführung hat, Expansionen nur auf sicherer Grundlage durchführt, und zwar nur dann, wenn die kaufmännischen Grundlagen dafür zweifelsfrei geschaffen sind. Spekulative Geschäfte, wie sie die Cleveland-Bank getätigt hat, liegen vollkommen ausserhalb der Möglichkeiten für die deutsche Arbeiterbank. Wohl tätigt auch die Arbeiterbank Anlagegeschäfte für ihre Kundschaft. Die grossen Vermögensteile, die ihre Kunden in festverzinslichen Werten, Stadt- und Staatsanleihen, Pfandbriefen, Kommunalobligationen und ähnlichen Wertpapieren anlegen müssen, können durch die Arbeiterbank angelegt werden. Die Arbeiterbank wird sich mit der Zeit zu einem Emissionshaus von beachtenswerter Bedeutung entwickeln. Schon im Jahre 1924 wurde aus diesem Grunde an dieser Stelle auf die eventuelle Notwendigkeit der Gründung einer eigenen oder Übernahme einer bestehenden *Hypothekenbank* hingewiesen.

Das Aufgabenfeld der Arbeiterbank ist demnach noch unermesslich gross, sowohl durch Ausbau des Passivgeschäftes — d. h. Erlangung von neuen grossen Kunden als Einleger, die vorläufig noch mit Privatbanken arbeiten — als auch durch Ausbau des Aktivgeschäftes durch Anknüpfung von Geschäftsverbindungen mit der Arbeiterbewegung nahestehenden Wirtschaftsorganisationen respektive solchen, an deren Förderung die Arbeiter bzw. die Gewerkschaften ein wirtschaftspolitisches Interesse haben.

Die Arbeiterbank steht demnach erst am Beginn ihrer Entwicklung. Sie füllt mit ihrem besonderen Aufgabenkreis eine Lücke in dem Banksystem der deutschen Wirtschaft aus. Sie kann sich auf die Bedürfnisse ihrer grossen Geldeinleger besonders einstellen, sie versteht es besser als andere Bankinstitute, auf die Wünsche ihrer Geldeinleger einzugehen; andererseits ist sie eher in der Lage, die Bedürfnisse ihrer Kreditnehmer zu erkennen. Sie ist willens, da Kredite zu geben, wo andere Bankinstitute so leicht nicht Kredite geben können und Kredite geben wollen, weil sie die besonderen Verhältnisse nicht so beurteilen können wie die Arbeiterbank, oder weil sie nutzbringendere Geldanlagemöglichkeiten haben. Obwohl die Arbeiterbank keine Geschäfte ohne Gewinne abschliessen kann, wird sie nicht den Gesichtspunkt des höchsten Nutzens allein bei der Auswahl der von ihr getätigten Geschäfte entscheiden lassen. Die besondere Ver-

bundenheit mit der Arbeiterbewegung ermöglicht ihr eine besondere Kenntnis der wirtschaftlichen Bedürfnisse aller der Stellen, die mit Arbeitergeldern wirtschaften oder im direkten Interesse der Arbeitnehmerschaft tätig sind.

Natürlich muss auch die deutsche Arbeiterbank mit Rückschlägen rechnen. Wirtschaftskämpfe sowie wirtschaftliche Krisen grösseren Ausmasses können sie zeitweilig in ihrer Entwicklung beeinflussen; daher ist die Arbeiterbank zu einer besonders vorsichtigen Geschäftsführung und ausserordentlichen Liquidität gezwungen. Aber solche Rückschläge können immer nur vorübergehender Natur sein, denn die deutsche Gewerkschaftsbewegung, die den Krieg und die Inflation ungeschwächt überstanden hat, ist im Aufstieg begriffen, und mit ihr wird immer die deutsche Arbeiterbank wachsen. Durch ihr ständiges Wirken im direkten Interesse der breiten Massen der arbeitenden Bevölkerung wird die Arbeiterbank sich im Bewusstsein der breiten Massen in steigendem Masse verankern. Diese Gebundenheit ist eine Kraftquelle, die ihren Aufschwung gewährleistet. Die Haupttriebkraft für die Entwicklung und den Aufschwung der Arbeiterbank ist das Vertrauen der Arbeitnehmerschaft und der Gewerkschaften zu ihrem Bankinstitut, die in der Arbeiterbank ein wichtiges Hilfsmittel sehen zur Durchführung ihrer geschichtlichen Aufgaben.

DIE BESTIMMUNG DES BEGRIFFS „GEWERKSCHAFTEN“

Von CLEMENS NÖRPEL

Die Auseinandersetzungen der Sozialpolitiker, der arbeitsrechtlichen Wissenschaftler und der Juristen über den Begriff *Gewerkschaften* nehmen neuerdings immer grösseren Umfang an, so dass es dringend notwendig erscheint, dass auch die Gewerkschaften selbst ihre Meinung dazu sagen. Den unmittelbaren erneuten Anlass zu diesen Auseinandersetzungen hat das Reichsknappschaftsgesetz gegeben, in dessen § 184 eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Abgrenzung vorgenommen worden ist, welche Gewerkschaften im Rahmen dieses Gesetzes als solche anerkannt sind¹⁾.

Inzwischen liegt auch ein neues Gutachten von Prof. Dr. Kaskel vor, das ebenfalls Veranlassung zu weiteren Auseinandersetzungen gegeben hat²⁾.

Bei der Erörterung des Begriffs *Gewerkschaften* darf nicht ausser acht gelassen werden, dass eine Lösung, die einwandfrei ist, rein *formal-juristisch* niemals gefunden werden kann. Viele Kritiker wollen das nicht wahr haben. Aber gerade diejenigen, die verneinen, dass die *soziologischen* Grundlagen hier ausschlaggebend sind, legen diese ihren Untersuchungen ebenfalls zugrunde.

¹⁾ Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung vom 1. Juli 1926 § 184: „Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern im Sinne dieses Gesetzes sind solche Verbände, die einem Gesamtverband angehören, der als Benennungskörper für den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat anerkannt ist.“

²⁾ Gutachten von Dr. Walter Kaskel, Professor des Arbeitsrechtes an der Universität Berlin, für den „Reichsbund vaterländischer Arbeiter- und Werkvereine“:

Artikel 165, Abs. 1, letzter Satz der Reichsverfassung besagt: „Die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt.“ Was sind in diesem Sinne „Organisationen“ oder „wirtschaftliche Vereinigungen“, wie der Gesetzgeber an Stelle von Organisationen nunmehr in den arbeitsrechtlichen Gesetzen sagt? Die Umschreibung dieses Begriffes ist die zur Entscheidung stehende Streitfrage. Es kommt bei dieser Begriffsbestimmung auf die grundsätzliche Einstellung, auf die Stellung zum Kollektivismus an. Man muss begreifen oder anerkennen, was der Kollektivismus bedeutet, nämlich, dass sich die

„A. Gesetzliche Vorschriften darüber, dass die Tariffähigkeit an die Fähigkeit zu sozialer Gegenspieler-schaft geknüpft ist, gibt es nicht. Dieses Erfordernis wird vielmehr allgemein und mit Recht dem Wesen des Tarifvertrages entnommen (Kaskel, Arbeitsrecht, S. 16, und Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1926, S. 1 ff.). Denn eine dem Tarifvertrag begrifflich immanente Aufgabe, an deren notwendigem Vorhandensein niemals gezweifelt worden ist, ist die Funktion des Tarifvertrages als Friedensvertrag. Er soll entweder den Ausbruch eines Arbeitskampfes verhindern oder einen ausgebrochenen Arbeitskampf durch einen Friedensschluss beenden, und zu diesem Zweck für eine bestimmte Zeit, in der darum Arbeitskämpfe auch nicht stattfinden dürfen (Friedenspflicht), die zwischen den Tarifparteien bzw. ihren Mitgliedern geltenden Arbeitsbedingungen normativ regeln. Ein Friedensvertrag ist aber begriffsnotwendig mit der Möglichkeit eines Kampfes verknüpft. Denn wo ein Kampf überhaupt unmöglich ist, verliert jeder Friedensvertrag seinen Sinn. Keine Partei wird einen Friedensvertrag mit einer anderen Partei abschließen, wenn sie von dieser Gegenpartei nicht die Vornahme von Kampfhandlungen mindestens für möglich erachtet. Voraussetzung jedes Friedensvertrages ist daher begriffsnotwendig die Möglichkeit der Vornahme von Kampfhandlungen.

Bei dem Tarifvertrag handelt es sich um einen Friedensschluss im Gebiet des Arbeitsverhältnisses. Ist daher der Tarifvertrag begriffsnotwendig mit der Funktion des Friedensvertrages verknüpft, so ist Voraussetzung seines Abschlusses, dass jede der beiden Tarifparteien wenigstens die Möglichkeit der Vornahme von Arbeitskämpfen bzw. einzelner Kampfhandlungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses besitzt. Wo dagegen auch nur diese Möglichkeit fehlt, ist für einen Tarifvertrag kein Raum.

Die Fähigkeit zu sozialer Gegenspieler-schaft, die aus Begriff und Wesen des Tarifvertrages als für die Tariffähigkeit erforderlich abgeleitet wird, besteht hiernach in der Möglichkeit, gegenüber der tariflichen Gegenpartei Kampfhandlungen vorzunehmen. Nicht entscheidend ist, ob tatsächlich die Absicht besteht, solche Handlungen auch wirklich vorzunehmen, ob sie grundsätzlich gebilligt, von vornherein vorgesehen, in die Satzung aufgenommen und womöglich durch ein besonderes Reglement bereits im einzelnen vorbereitet werden. Es genügt vielmehr, ist andererseits aber auch unbedingt erforderlich, dass jede Partei, wenn es notwendig werden sollte, mindestens überhaupt in der Lage ist, Kampfhandlungen im Gebiet des Arbeitsverhältnisses vorzunehmen, so dass also die Gegenpartei irgendein Interesse daran hat, zur Verhütung oder zur Beendigung solcher Kampfmaßnahmen sich in eine Regelung strittiger Fragen des Arbeitsverhältnisses einzulassen.

B. Ob eine Vereinigung mit dieser Aufgabe nur auf beruflicher oder auch auf betrieblicher Grundlage möglich ist, ist bestritten. Unzweifelhaft ist zwar, dass eine Belegschaft lediglich in ihrer gesetzlichen Organisation auf Grund des Betriebsrätegesetzes, also vertreten durch den Betriebsrat, zum Abschluss von Tarifverträgen nicht in der Lage ist. Mit Recht wird vielmehr allgemein angenommen, dass § 8 BRG, diese Aufgabe den Betriebsvertretungen entzieht und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer reserviert. Dagegen besteht keine gesetzliche Bestimmung darüber, dass sich solche wirtschaftlichen Vereinigungen nicht ihrerseits auf betrieblicher Grundlage bilden können, dass also die Mitglieder einer Belegschaft zwar nicht in der Rechtsform ihres gesetzlichen Zusammenschlusses nach dem Betriebsrätegesetz, wohl aber in der rechtlichen Form eines freiwilligen, rechtsgeschäftlichen Zusammenschlusses zu einer Vereinigung der Arbeitnehmer eines bestimmten Betriebes eine solche wirtschaftliche Vereinigung bilden könnten. Schliessen sich vielmehr die Arbeitnehmer eines Betriebes unabhängig von der durch das Betriebsrätegesetz für sie geschaffenen gesetzlichen Organisation freiwillig und rechtsgeschäftlich zu einer selbstgewählten freien Organisation zusammen, so würde auch diese eine wirtschaftliche Vereinigung bilden können. Dass etwa der Zusammenschluss auf der Grundlage des gleichen Faches erfolgen müsse, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit zum Betrieb, nicht aber auf der Grundlage der gleichen Betriebszugehörigkeit ohne Rücksicht auf das von den einzelnen bearbeitete Fach, ist ebenso unrichtig wie die Annahme, dass die in einer wirtschaftlichen Vereinigung zusammengeschlossenen Arbeitnehmer nicht bei ein und demselben Arbeitgeber tätig sein dürften: Das Gegenteil ergibt sich aus den allgemein als wirtschaftliche Vereinigung unbestritten anerkannten Verbänden der Gemeinde- und Staatsarbeiter und -angestellten und der Eisenbahner. An sich ist daher auch eine auf betrieblicher Grundlage gebildete Vereinigung in der Lage, Tarifverträge abzuschließen. Entscheidend ist lediglich, ob eine auf betrieblicher Grundlage gebildete Vereinigung imstande ist, auch den Anforderungen unter A zu genügen, also den sozialen Gegenspieler ihres Arbeitgebers, d. h. also des Betriebsinhabers, zu bilden. Das aber hängt davon ab, welche einzelnen Merkmale für diese Eigenschaft erforderlich sind,

Arbeiterklasse das nunmehr im Artikel 165, Abs. 1 der Reichsverfassung anerkannte Recht errungen hat, ihre Interessen durch ihre Gewerkschaften als *Klasse* gegenüber der *Unternehmerklasse* selbständig zu vertreten. Wer diesen Grundgedanken nicht anerkennt, wird schwerlich zu einer Bestimmung des Begriffs *Gewerkschaften* gelangen, der ihre wesentlichen Merkmale zusammenfasst³⁾.

Auch in weitesten Kreisen der Arbeiterklasse selbst ist es nicht bekannt, dass wir eine *gesetzliche* Festlegung, was Gewerkschaften sind, nicht haben. Vielmehr hat sich der Gesetzgeber sowohl in der Reichsverfassung als auch in allen arbeits-

C. Das entscheidende Merkmal, von dem die Fähigkeit zu sozialer Gegenspielererschaft abhängig ist, ist die Selbständigkeit, d. h. die Fähigkeit, diejenigen Massnahmen, die gegenüber dem sozialen Gegenspieler erforderlich oder erwünscht sind, nach eigener freier Willensentschliessung zu bestimmen, die unabhängig und unbeeinflusst ist von irgendwelchen ausserhalb der Organisation stehenden Faktoren. Diese Unabhängigkeit der Willensentschliessung kann nun einerseits schon durch die Rechtsform der Organisation eingeschränkt sein, so dass bereits eine rechtliche Unselbständigkeit besteht. (Siehe unter 1.) Die Unselbständigkeit kann aber auch unabhängig von der eigentlichen Rechtsform durch die tatsächliche Gestaltung bedingt sein. (Siehe unter 2.)

1. Die rechtliche Unabhängigkeit ergibt sich einerseits aus den Vorgängen bei der ursprünglichen Gründung und andererseits aus dem Inhalt der für das Verbandsleben massgebenden Satzung.

a) Der Gründungsvorgang muss sich rechtlich als ein freier Willensakt der Verbandsteilnehmer darstellen, die Gründung also von diesen und nicht von dritter Seite oder unter Beteiligung von dritter Seite erfolgen. An dem zur Gründung erforderlichen Gesellschaftsvertrag oder Gesamtkakt dürfen daher nur die Verbandsmitglieder beteiligt sein, die Einberufung zur Gründungsversammlung muss von ihnen oder von ihren Vertrauensleuten ausgehen, an der Versammlung selbst dürfen nur sie teilnehmen, der rechtsgeschäftliche Beschluss der Verbandsbildung muss dem freien Willen der künftigen Verbandsmitglieder entsprechen und darf insbesondere nicht durch Hinweis auf Wünsche oder Druckmittel der Gegenseite herbeigeführt werden.

b) Die Satzung, die ja das Grundgesetz des künftigen Verbandslebens bilden soll, muss einerseits formell von den Arbeitnehmern oder ihren Vertrauensleuten aufgestellt sein, sie darf dagegen nicht etwa in Form von Druckstücken, die der Arbeitgeber hat herstellen lassen, der Gründungsversammlung vorgelegt werden. Und sie muss andererseits inhaltlich so gefasst sein, dass aussenstehenden Faktoren keinerlei Einfluss zusteht, und dass die eigene Kraft des Verbandes ohne fremde Unterstützung unter allen Umständen ausreicht. Hierzu gehört vor allem die Erhebung eigener Beiträge durch die Verbandsmitglieder in einer Höhe, die für die Aufgaben des Verbandes für sich allein in vollem Umfange genügt.

Nicht erforderlich ist dagegen die Aufnahme der sogenannten „gewerkschaftlichen Kampfmittel“, ja sogar deren grundsätzliche Missbilligung ist kein Hindernis, sofern nur im äussersten Fall die Möglichkeit ihrer Anwendung besteht. Unerheblich ist ferner die politische Einstellung, die für den Charakter als wirtschaftliche Vereinigung überhaupt ohne jede Bedeutung ist. Unerheblich ist endlich die Zugehörigkeit zu einem der grossen Spitzenverbände oder die Einhaltung von Richtlinien, die von diesen Spitzenverbänden oder der früheren Zentralarbeitsgemeinschaft aufgestellt worden sind. Solche Richtlinien sind vielmehr nur entscheidend für die Aufnahmefähigkeit in einen dieser Verbände, die selbstverständlich von jenen Verbänden nach selbstgegebenen Voraussetzungen frei bestimmt werden kann, nicht dagegen für das Vorhandensein der Tariffähigkeit, die sich nicht nach Verbandsregeln, sondern nach gesetzlichen Regeln richtet.

2. Die tatsächliche Selbständigkeit bedingt, dass die wirklichen Verhältnisse der Organisation dieser rechtlichen Einkleidung auch entsprechen, dass also die Vereinigung ihren Willen nicht nur formell selbständig bilden kann, sondern dass sie ihn auch tatsächlich in vollem Umfang frei und selbständig bildet, dass daher insbesondere irgendwelche Einflüsse der Gegenseite auf diese Willensbildung unterbleiben. Entscheidend ist hierfür vor allem, dass irgendwelche Unterstützung oder Förderung geldlicher oder sonstiger Art seitens der Gegenpartei nicht stattfindet, und zwar weder unmittelbar durch eigentliche Zuwendung noch auch mittelbar durch Vermögensverwaltung, Beteiligung oder ähnliche Verhältnisse.⁴⁾

Entnommen aus „Vertretungs- und Tariffähigkeit der werkgemeinschaftlichen Arbeiterbewegung“ (Deutschland-Verlag G. m. b. H., Berlin SW. 68, Alexandrinenstr. 137).

In dieser Broschüre sind ausserdem noch enthalten die Gutachten über die Tariffähigkeit der Werkvereine von Prof. Dr. Örtmann, von Rechtsanwalt Dr. Meissinger und von Prof. Dr. Stier-Somlo.

³⁾ Siehe hierzu die Artikel von Nörpel im Gewerkschaftsarchiv April 1927, Leitartikel, und in der „Arbeit“, Juni 1927, Seite 393 ff.

Ausserdem die Artikel von Flatow über die Betriebschaft in der Gewerkschafts-Zeitung 1926, Seite 142 und Seite 158, das frühere Gutachten von Kaskel, enthalten in der Gewerkschafts-Zeitung 1926, Seite 229, und Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, Seite 47.

rechtlichen und sozialen Gesetzen darauf beschränkt, das Vorhandensein von Gewerkschaften als Tatsache vorauszusetzen und die Gewerkschaften mit den Aufgaben zu betrauen, die sich aus den einzelnen Gesetzen ergeben. Die Bezeichnung der Gewerkschaften ist ausserdem in den einzelnen Gesetzen verschieden, was allerdings keine grundsätzliche Bedeutung hat⁴).

Infolgedessen muss eine gesetzliche Bestimmung des Begriffs *Gewerkschaften* noch geschaffen werden, und zwar, soweit das Tarifrecht in Betracht kommt, im Tarifvertragsgesetz, während die generelle Begriffsbestimmung in dem ebenfalls noch ausstehenden Berufsvereinsgesetz erfolgen muss. Der Zweck dieses Artikels ist nun nicht, die Schaffung eines Berufsvereinsgesetzes zu fördern, vielmehr ist mit der Schaffung eines Berufsvereinsgesetzes noch so lange zu warten, bis sich die Verhältnisse genügend geklärt haben. Hier handelt es sich um überaus wichtige Materien, welche die Grundlage für die Tätigkeit der Gewerkschaften bilden, so dass ein solches Gesetz nur nach vielen Vorarbeiten im Entwurf vorgelegt und erst nach sehr eingehenden Beratungen vom Gesetzgeber verabschiedet werden kann. Dagegen ist allerdings beabsichtigt, mit diesen Ausführungen eine Klärung der Stellungnahme der Behörden, der Gerichte und der Wissenschaftler gegenüber dem Begriff *Gewerkschaften* herbeizuführen.

Ausserdem darf auch unter den Gewerkschaftern darüber keine Unklarheit bestehen, dass die durch das Reichsknappschaftsgesetz vorgenommene Lösung nur eine aus den tatsächlichen Verhältnissen heraus gefundene ist, die *keineswegs als eindeutige Bestimmung des Begriffs Gewerkschaften angesprochen werden kann*. Selbstverständlich spielen die Tatsachen eine ausschlaggebende Rolle; insoweit ist die Lösung des Reichsknappschaftsgesetzes durchaus richtig. Ausser den in den vier sogenannten „anerkannten Spitzenorganisationen“ zusammengeschlossenen Verbänden gibt es heute keine Vereinigungen, die als Gewerkschaften angesprochen werden können. Aber der Gesetzgeber kann sich nicht dauernd an solche tatsächlichen Abgrenzungen halten, sondern er muss auf alle Fälle anwendbare *sachliche Begriffsbestimmungen* finden. Daher kommt es nicht ausschlaggebend darauf an, welche Vereinigungen *gegenwärtig* Gewerkschaften sind, sondern *grundsätzlich* darauf, *was man unter Gewerkschaften begrifflich zu verstehen hat*.

Wenn vorstehend darauf hingewiesen worden ist, dass zuerst im Tarifvertragsgesetz der Begriff *Gewerkschaften* geregelt werden soll, und dass in einem Berufsvereinsgesetz noch der Begriff *Gewerkschaften* generell geklärt werden muss, so ist, um Missverständnisse zu vermeiden, noch auf folgendes zu verweisen:

In der Literatur wird fast ausschliesslich die Tariffähigkeit erörtert. Meist wird auch angenommen, dass diese Bezeichnung zu Verwechslungen keinen Anlass

⁴ Artikel 165 der Reichsverfassung spricht von „beiderseitigen Organisationen“ (der Arbeitgeber und der Arbeiter und Angestellten), die *Tarifvertragsordnung* von „Vereinigungen von Arbeitnehmern oder von Vereinigungen von Arbeitgebern“, das *Betriebsrätegesetz* im § 8 und im § 78, Ziffer 2, von „wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten bzw. von Arbeitnehmern“, das *Arbeitsgerichtsgesetz* im § 2 von „tarifvertragsfähigen Parteien“, im § 10 von „wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehme,rn“, das Gesetz über *Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung* in den Paragraphen 6, 17, 26 und 63 von „wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer“.

mehr bietet, und es wird daher der Hinweis unterlassen, dass Tariffähigkeit an sich gar kein Begriff oder Unterbegriff für Gewerkschaften ist. Was ein Tarifvertrag ist, ergibt sich vielmehr aus der Verordnung vom 23. Dezember 1918. Wer Tarifverträge abschliessen kann, ist tariffähig. Darüber gibt es gar keine Meinungsverschiedenheiten.

Tatsächlich ist auch der Begriff *Gewerkschaften* im Tarifrecht und derselbe Begriff als Voraussetzung für die allgemeine Betätigung heute fast gleichbedeutend. Die Reichsregierung und der Reichsarbeitsminister haben bei der Beratung des Arbeitsgerichtsgesetzes folgende Erklärung abgeben lassen: „Wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Sinne dieses Entwurfs sind die tariffähigen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.“ Diese Gleichstellung müssen die Gewerkschaften auch grundsätzlich verlangen. Es ist nicht zulässig, dass für den Abschluss von Tarifverträgen andere Voraussetzungen gelten sollen als für die Besetzung von gesetzlichen Körperschaften und für die allgemeine Auffassung über Gewerkschaften.

Eine Gewerkschaft, die als solche anerkannt ist, muss stets auch Tarifverträge mit voller gesetzlicher Wirkung abschliessen können. Ob dieselbe Gewerkschaft auch Vertreter in gesetzliche Körperschaften entsenden kann, entscheidet sich aus den Bedürfnissen der Praxis. Hier kann einer kleinen Gewerkschaft die Bedeutung nicht zukommen, die praktische Voraussetzung für die Ausübung derartiger Rechte ist. Der Gesetzgeber kann zum Beispiel auch bestimmen, dass nur Spitzenorganisationen Vorschläge für die Berufung von Vertretern in gesetzliche Körperschaften einreichen können.

Bevor dazu Stellung genommen wird, welche Voraussetzungen Gewerkschaften erfüllen müssen, auf die der Begriff *Gewerkschaften* Anwendung finden soll, ist es zweckmässig, darzustellen, auf welche gesetzlichen Körperschaften oder privatrechtlichen Vereinigungen diese Begriffsbestimmung niemals zutreffen bzw. Anwendung finden kann.

Unbestrittene herrschende Meinung ist, dass *Betriebsvertretungen* als solche nicht tariffähig sind. Diese Tatsache braucht nur festgestellt zu werden, es erübrigt sich eine besondere Begründung⁵⁾.

Dagegen gehen die Meinungen auseinander, ob *Werkvereine* tariffähig sind, und ob auf sie der Begriff *Gewerkschaften* Anwendung finden kann. Hier spielt vor allem die Unabhängigkeit dieser Werkvereine gegenüber dem sogenannten sozialen Gegenspieler (Arbeitgeber) eine ausschlaggebende Rolle. Das bereits angezogene, im Wortlaut dieser Darstellung beigegebene Gutachten von Professor Dr. Kaskel wird neuerdings herangezogen, um die Tariffähigkeit und damit die Anwendung des Begriffs *Gewerkschaften* auf Werkvereine nachzuweisen. Diese Ansicht ist keinesfalls richtig. Vielmehr können die Werkvereine die Vor-

⁵⁾ Siehe hierzu Kaskel „Arbeitsrecht“, Seite 17 und Seite 252, Anmerkung 3, sowie Jakobi „Grundlehren des Arbeitsrechtes“, Seite 178. Dass *Betriebsvereinbarungen keine tarifliche Wirkung* haben, wird ebenfalls überwiegend anerkannt, so von Kaskel „Arbeitsrecht“, Seite 27, siehe auch Nörpel im „Schlichtungswesen“ 1925, Seite 25 und Seite 119, sowie in der „Gewerkschafts-Zeitung“, 1925, Seite 299, mit weiteren Literaturangaben und Seite 356. Anderer Meinung ist vor allem Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz, 12. Auflage, an vielen Stellen.

aussetzungen niemals erfüllen, die Professor Dr. Kaskel in seinem Gutachten angegeben hat. Allerdings ist der Vergleich von Professor Dr. Kaskel mit den Verbänden der Gemeinde- und Staatsarbeiter und -angestellten und der Eisenbahner tatsächlich unzutreffend. Einmal gibt es keinen Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter und -angestellten; vielmehr sind die Angestellten, die in Staats- und Gemeindebetrieben tätig sind, soweit sie Vereinigungen angehören, Mitglieder ihrer zuständigen Berufsorganisation. Die Arbeiter, welche in solchen Betrieben tätig sind, sind allerdings, soweit die ADGB.-Gewerkschaften in Betracht kommen, in dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter zusammengeschlossen. Jedoch handelt es sich bei dieser Gewerkschaft in keiner Weise um einen Werkverein. Nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich sind die Betriebe und Verwaltungen des Reichs, der Länder und der Gemeinden untereinander vollkommen selbständig, ausserdem gehört zum Organisationsgebiet des Gemeinde- und Staatsarbeiter-Verbandes auch eine Anzahl gemischtwirtschaftlicher Betriebe. Der Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands hat es dagegen allerdings mit einem einzigen Arbeitgeber als Gegenspieler zu tun, nämlich der Deutschen Reichsbahngesellschaft. Es wird aber niemand auf den Gedanken kommen, dass es sich hier um „ein Werk“ und bei der für dieses Werk zuständigen Vereinigung um einen „Werkverein“ handelt. Für die Deutsche Reichsbahngesellschaft liegen vielmehr besondere Verhältnisse vor. Es ist die gewaltigste, am weitesten verbreitete und verzweigte Unternehmung, die wir in Deutschland haben, eine Art Konzern (wie er sich auch bei privaten Unternehmungen entwickelt hat, z. B. den Vereinigten Stahlwerken, dem Konzern der Farbenfabriken), und zwar mit dem besonderen Charakter einer „Industriegemeinschaft“, so dass man den Einheitsverband der Eisenbahner Deutschlands niemals als Werkverein ansehen, sondern nur als Industrieverband ansprechen kann. Betrieb und Unternehmung sind hier zu trennen. Jedenfalls können solche schematischen Vergleiche zur praktischen Lösung der Streitfrage nicht herangezogen werden.

Die Arbeitnehmerverbände, auf die der Begriff *Gewerkschaften* unbestritten Anwendung findet, müssen grundsätzlich bestreiten, dass Werkvereine Gewerkschaften seien und unter diesen Begriff fallen können. Eine eingehende Beweisführung an dieser Stelle kann jedoch unterbleiben, weil die mit der Auffassung der wirklichen Gewerkschaften übereinstimmenden, überzeugenden Darlegungen der Professoren Dr. Dr. Joerges und Dr. Sinzheimer durch weitere Argumente nicht mehr besser begründet werden können⁶⁾.

⁶⁾ Dass Werkvereinigungen, wenn sie gegenüber den Arbeitgebern unabhängig sind, die Tariffähigkeit besitzen, wird von vielen Seiten anerkannt, siehe sämtliche Kommentare zum Arbeitsgerichtsgesetz in den Anmerkungen zu § 10 (mit Ausnahme von Aufhäuser—Nörpel, welche in den Anmerkungen zu § 10 die beiden Erklärungen des Reichsarbeitsministers in vollem Wortlaut veröffentlichen).

Die tatsächliche Unabhängigkeit der Werkvereine wird in einem bestimmten Fall anerkannt von der Regierung der Oberpfalz in Regensburg. Bescheid Nummer 28 295 vom 16. August 1927.

Vieles Material gegen die tatsächliche Unabhängigkeit der Werkvereine ist enthalten in den Artikeln der Q. d. A.-Zeitschrift 1927, Nummer 13, Seite 197, Nummer 16, Seite 258, und der „Deutschen Handelswacht“ 1927, Nummer 13, Seite 308.

Dass Werkvereine niemals unabhängig sein können, wird von folgenden Wissenschaftlern überzeugend nachgewiesen:

Die wirklichen Gewerkschaften, für die die Begriffsbestimmung noch gefunden werden muss, sollen nach Ansicht der arbeitsrechtlichen Wissenschaftler allerdings nicht unbedingt schon auf Grund ihrer Satzung Kampfvereinigungen sein müssen. Besonders Professor Dr. Kaskel hat jedoch in seinem erwähnten Gutachten bereits überzeugend nachgewiesen, dass mindestens die Möglichkeit der Führung eines Kampfes notwendig ist, „denn wo ein Kampf überhaupt unmöglich ist, verliert jeder Friedensvertrag seinen Sinn, und keine Partei wird einen Friedensvertrag mit einer anderen abschliessen, wenn sie von dieser Gegenpartei nicht die Vornahme von Kampfhandlungen mindestens für möglich erachtet. Voraussetzung jedes Friedensvertrages ist daher begriffsnotwendig die Möglichkeit der Vornahme von Kampfhandlungen“. Die trotzdem von Professor Dr. Kaskel vertretene Auffassung, dass dieser Kampfeswille nicht in der Satzung ausgesprochen sein müsse, geht an der Tatsache vorbei, dass ebenso wie die Verfassung das Grundgesetz eines Staates ist, die Satzung das Grundgesetz einer Gewerkschaft sein muss. Wie die Interessen der Arbeiterklasse durch die einzelnen Gewerkschaften gegenüber der Unternehmerklasse grundsätzlich wahrgenommen werden sollen, muss daher in der Satzung dieser Gewerkschaft erkennbar enthalten sein⁷⁾.

Prof. Dr. Dr. Joerges im „Schlichtungswesen“, März 1926, Seite 57:

„Die Vereinigung muss ihren Zweck selbständig in voller Unabhängigkeit, insbesondere ohne in ihren Entschliessungen sich in irgendeiner Weise durch den gesellschaftlichen Gegenspieler beeinflusst zu glauben, zu erreichen suchen. Eine derartige Selbständigkeit ist aber nie vorhanden, wenn die Vereinigung ihre Mitglieder lediglich unter den Arbeitnehmern eines Betriebes sucht, sie muss ihre Mitglieder in allen Betrieben derselben Art suchen. Wie die Arbeitgebervereinigung sich aus verschiedenen Arbeitgebern zusammensetzt, so hat sich die Arbeitnehmervereinigung grundsätzlich aus Betriebsangehörigen verschiedener Betriebe zu bilden. Nur so ist es möglich, die Gleichheit in der Stärke der beiden gesellschaftlichen Gegenspieler zu ermöglichen. Werkvereine sind aus diesem Grunde unfähig, Tariffähigkeit zu erlangen.“

Prof. Dr. Sinzheimer in der „Arbeit“ 1926, Seite 670/671:

„Auch wenn keine offene und geheime Teilnahme der Arbeitgeberseite vorliegt, ist diese Selbständigkeit und Unabhängigkeit nicht vorhanden, wenn es sich um sogenannte Werkvereine handelt, die auf bestimmte Werke beschränkt sind und die Mitgliedschaft von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig machen. Die Aktionen einer solchen Vereinigung werden gehemmt durch die Abhängigkeit, in der die Vereinsmitglieder und ihre Organe auf Grund ihrer Arbeitsverträge mit dem Arbeitgeber stehen. Jede Vereinsbetätigung, die dem Arbeitgeber nicht gefällt, kann mit der Entlassung der in Frage kommenden Mitglieder beantwortet werden. Eine solche Vereinigung ist nicht selbständig und unabhängig. Dass die Gesetzgebung, wenn sie von Vereinigungen von Arbeitnehmern spricht, auch nur solche Vereinigungen im Auge hat, deren Macht ausserhalb der einzelnen Betriebe gelegen ist, ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus den Bestimmungen des Betriebsrätegesetzes (§§ 8, 31, 47, 66, Ziffer 3, 78, Ziffer 2). Wenn in allen diesen Bestimmungen die wirtschaftlichen Vereinigungen von Arbeitnehmern neben die Betriebsvertretung, die die Arbeitnehmer des Betriebs vertritt, gestellt werden und ihnen diesen Betriebsvertretungen gegenüber der Vorrang eingeräumt wird, so kann hierbei unmöglich an Vereinigungen gedacht sein, die nur aus Betriebsangehörigen bestehen. Die Vereinigungen, die das Gesetz in allen diesen Bestimmungen voraussetzt, sind Vereinigungen, die ausserhalb der Betriebe ihren Schwerpunkt finden.“

⁷⁾ Dass wirtschaftliche Vereinigungen, um als solche anerkannt zu werden und tariffähig zu sein, *nicht unbedingt Kampfvereinigungen sein müssen*, wird vor allem vertreten in beiden bereits erwähnten Gutachten von Prof. Dr. Kaskel (siehe hier aber die ausführlichen Erörterungen, dass mindestens „die Möglichkeit eines Kampfes begriffsnotwendig ist“) und von Prof. Dr. Sinzheimer in der „Arbeit“ 1926, Seite 671 und 747. Bei diesen beiden Wissenschaftlern betrifft diese Feststellung allerdings nur die Satzung, die derartige Bestimmungen nicht enthalten müsse. Die tatsächliche Kampfsmöglichkeit halten beide für erforderlich. Die Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes kann als tariffähig nicht angesehen werden, weil ihr die Unabhängigkeit mangelt. Siehe hierzu das Landgerichtsurteil in „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“, Beilage der Gewerkschafts-Zeitung, 1927, Seite 50. Die Arbeitnehmergruppe des Pommerschen Landbundes ist auch keine wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern. Siehe das einmütige Gutachten des erweiterten Vorstandes des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates in der Gewerkschafts-Zeitung 1927, Seite 432.

Die Unabhängigkeit der Gewerkschaften muss sich auch darin erweisen, dass sie, um unter den Begriff *Gewerkschaften* zu fallen, auf freiwilliger Grundlage aufgebaut und von dem Wechsel der Mitglieder unabhängig sind. Praktisch bestehen darüber in der Arbeiterklasse keine Meinungsverschiedenheiten. Diese Streitfrage hat neuerdings nur bezüglich der Zwangsinnungen eine gewisse Bedeutung erlangt⁸⁾.

Auch darüber besteht kein Streit, dass Gewerkschaften grundsätzlich nur Arbeitnehmer als Mitglieder aufnehmen dürfen; soweit eine kleine Anzahl ehemaliger Arbeitnehmer auch als Arbeitgeber weiter Mitglieder von Gewerkschaften bleiben, ist Vorsorge zu treffen, dass sie auf die Entschliessungen der Gewerkschaften keinerlei Einfluss haben und an Beschlussfassungen nicht teilnehmen können⁹⁾.

Versuche, die Begriffsbestimmung für Gewerkschaften festzulegen, sind schon wiederholt unternommen worden, ohne dass sie Gesetzeskraft erlangt hätten, mit einer einzigen Ausnahme, die aber innerhalb der deutschen Grenzen keine Geltung hat¹⁰⁾.

Wie in der Einleitung bereits nachgewiesen worden ist, wird sich eine rein formaljuristische Festlegung des Begriffs *Gewerkschaften* überhaupt nicht finden lassen, sondern es müssen ausserdem die soziologischen Grundlagen beachtet werden. Die Auffassungen über letztere sind und bleiben allerdings je nach der grundsätzlichen Einstellung verschieden. Die Unternehmerklasse hat gegenüber der Arbeiterklasse nun einmal kein Interesse an der Anerkennung des Kollektivismus in seinem richtig verstandenen Sinne. Für die Sozialpolitiker, arbeitsrechtlichen Wissenschaftler und Juristen ist es eine Frage der Tradition

⁸⁾ Wegen der Stellungnahme zu der Tariffähigkeit der Zwangsinnungen siehe vor allem: Urteil des Reichsgerichts in Beilage „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“ der Gewerkschafts-Zeitung 1926, Seite 34, und Urteil des Verwaltungsgerichts Hamburg in derselben Beilage 1927, Seite 58. Weitere Literatur und Judikatur ebenda 1925, Seite 34, 50 und 60, 1926, Seite 34, 36, 42, 58, 68, und 76, 1927, Seite 4, 6, 20 und 35.

⁹⁾ Eine kleine Anzahl von Arbeitnehmern kann auch einer Arbeitgebervereinigung angehören, zumal wenn deren Satzung die Bestimmung enthält, dass die Arbeitnehmerinteressen von dieser Arbeitgebervereinigung nicht vertreten werden, und dass die Arbeitnehmer aus der Arbeitgebervereinigung sofort ausgeschlossen sind, sobald sie einem Arbeitnehmerverband angehören. Siehe hierzu zwei Gerichtsurteile in „Arbeiterrecht und Arbeiterversicherung“. Beilage der Gewerkschafts-Zeitung, Juli 1927, Seite 50.

¹⁰⁾ A. Sinngemässer Auszug für die Begriffsbestimmung „wirtschaftliche Vereinigungen“ von Arbeitnehmern aus den für die Zentralarbeitsgemeinschaft massgebenden Grundsätzen (siehe Satzungen und Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes; Berlin 1925, Seite 10 bis 12: Gewerkschaftliche Grundsätze.

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern sind nur solche Vereinigungen, die

1. nur Arbeitnehmer des betreffenden bzw. verwandter Berufe aufnehmen; Arbeitgeber und deren Vertreter (Prokuristen und Direktoren) dürfen der Vereinigung nicht angehören, ehemalige Mitglieder, die inzwischen Arbeitgeber geworden sind, nur, wenn sie weder Sitz noch Stimme in irgendeiner Beschlusskörperschaft der Vereinigung haben;
2. von Arbeitnehmern geleitet werden, die von den Mitgliedern der Vereinigung nach einem demokratischen Wahlverfahren gewählt werden;
3. die Arbeitsniederlegung satzungsgemäss als Kampfmittel anwenden, die Streikunterstützung und bei Massregelungen und Aussperrungen ebenfalls Unterstützungen auf Grund der Satzung zahlen;
4. die keinerlei Unterstützungen von Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden erhalten und die Mittel zur Durchführung ihrer Zwecke allein durch die Beiträge ihrer Mitglieder aufbringen.

oder der Auffassung des Begriffs Klasse, auf welche Seite sie sich stellen wollen. Der Kollektivismus ist der Ausdruck des *Klassenwillens*. Man kann ihn nicht auf Werkvereine oder abhängige Vereinigungen abstellen.

Kollektivismus bedeutet, dass die Arbeiterklasse die Arbeitskraft durch den Zusammenschluss der Arbeitnehmer in den Gewerkschaften zu einem gleichberechtigten Faktor gegenüber der Unternehmerklasse machen kann, um innerhalb eines Staates im Rahmen der Verfassung und der Gesetze dieses Staates den Interessenausgleich zwischen Kapital und Arbeit herbeiführen zu können. Hierbei müssen alle Vereinigungen für den Begriff *Gewerkschaften* ausscheiden, die entweder zu bedeutungslos sind, oder die die Arbeitnehmerinteressen nicht ernsthaft vertreten, oder die durch ihre Beschränkung auf einzelne Betriebe vollkommen ausserstande sind, Arbeitnehmerinteressen, selbst wenn sie es wollten, vertreten zu können.

So sehr schwierig es ist, eine sachliche *juristische* Formulierung zu finden, die für den Gesetzgeber und damit auch für diejenigen, die Gesetze durchzuführen oder auszulegen haben, ausschlaggebend und bindend ist, es muss trotzdem eine derartige Formulierung gefunden werden, weil der Gesetzgeber und die davon abhängigen Personen mit einer soziologischen Begriffsbestimmung allein nichts anfangen könnten. In eine derartige juristische Formulierung müssen dagegen alle die soziologischen Grundlagen aufgenommen werden, die überhaupt juristisch fassbar sind. Zum Beispiel: Auftreten der Vereinigung als Klassenvertretung, materielle und ideelle Unabhängigkeit usw. müssen zum Ausdruck kommen.

B. Begriff wirtschaftliche Vereinigungen der Arbeitnehmer in dem Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes des Arbeitsrechtsausschusses im Reichsarbeitsministerium:

§ 4. Vereinigungen von Arbeitnehmern sind nur dann tariffähig, wenn sie

1. die Mitgliedschaft nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig machen;
2. Arbeitgeber nicht als Mitglieder aufnehmen;
3. die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig wahrnehmen.

C. Gegenvorschläge zu dem Entwurf eines Tarifvertragsgesetzes des Arbeitsrechtsausschusses im Reichsarbeitsministerium von Dr. Nipperdey, Professor des Arbeitsrechts an der Universität Köln. (Die nachstehende Fassung enthält nicht den Wortlaut, sondern nur den auf die Begriffsbestimmung „wirtschaftliche Vereinigungen“ von Arbeitnehmern anwendbaren Sinn):

Tariffähig sind Vereinigungen von Arbeitnehmern nur dann, wenn sie

1. auf die Dauer angelegt sind;
2. wenn sie keine Arbeitgeber ihres Berufskreises als Mitglieder aufnehmen;
3. wenn sie die Interessen ihrer Mitglieder selbständig und unabhängig von Arbeitgebern und Arbeitgebervereinigungen wahrnehmen.

D. Begriffsbestimmung im Deutsch-polnischen Abkommen über Oberschlesien vom 11. Juni 1922 (Reichsgesetzblatt 1922, Teil II, Seite 305):

Artikel 161. Arbeitnehmervereinigungen sind freiwillige Vereinigungen von Arbeitnehmern, die sich unter Ablehnung politischer Ziele ausschliesslich oder überwiegend mit der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarifvertrag beschäftigen.

Sie müssen ferner folgenden Bedingungen entsprechen:

- a) Die Mitgliedschaft darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Betriebe abhängig sein.
- b) Arbeitgeber dürfen nicht als Mitglieder aufgenommen, Unterstützungen oder sonstige Zuwendungen von Arbeitgeberseite dürfen nicht angenommen werden.
- c) Die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder muss selbständig und unabhängig von nicht gewerkschaftlichen, insbesondere von politischen Einflüssen erfolgen.

Als Ergebnis dieser Darlegungen wird eine Begriffsbestimmung vorgeschlagen, die auch im Tarifrecht entsprechend anwendbar ist. Hierbei sei, um Missverständnisse auszuschliessen, noch auf folgendes hingewiesen: Die Vorschläge beziehen sich nur auf die Gewerkschaften der Arbeiter und der Angestellten, nicht auch auf Arbeitnehmer im weiteren Sinne. Arbeitnehmer im weiteren Sinne sind auch die Beamten, deren Vereinigungsfreiheit und sonstigen Rechte sich ebenfalls aus den Artikeln 159 und 165, Abs. 1 der Reichsverfassung ergeben. Ob die hier vorgeschlagene Begriffsbestimmung auch für die Beamten und ihre Vereinigungen Geltung beanspruchen kann, wird hier nicht erörtert. Ebensowenig sind bei dieser Begriffsbestimmung die Arbeitgeber berücksichtigt worden. Ob auf diese dieselben Grundsätze Anwendung finden sollen oder nicht, ist in dieser Darstellung ebenfalls vollkommen aussser acht geblieben:

Ergebnis:

Die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Arbeiterklasse werden von ihren wirtschaftlichen Vereinigungen (Gewerkschaften) wahrgenommen:

Wirtschaftliche Vereinigungen von Arbeitnehmern (Gewerkschaften) sind nur solche Vereinigungen, die

1. *ausschliesslich aus Arbeitnehmern eines Berufes oder eines Industriezweiges bestehen. Soweit Arbeitnehmer als Mitglieder beigetreten sind und dann Arbeitgeber werden, müssen sie, im Fall sie weiter Mitglieder der Vereinigung bleiben, von allen Beschlussfassungen ausgeschlossen sein;*
 2. *auf die Dauer angelegt und von dem Wechsel der Mitglieder unabhängig sind;*
 3. *materiell und ideell vollkommen selbständig und unabhängig sind, insbesondere die zur Erreichung ihrer Zwecke nötigen Mittel aus Beiträgen der Mitglieder ausschliesslich aufbringen und keine Unterstützung von Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden annehmen;*
 4. *nur von Arbeitnehmern geleitet werden und Beiträge in einer Höhe erheben, die ausreichend ist, um die Interessen ihrer Mitglieder in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung wirksam zu vertreten;*
 5. *zur Erreichung der unter 4 genannten Zwecke in ihrer Satzung anerkennen, dass sie auch den Streik als Kampfmittel anwenden wollen, wenn alle andern Mittel zu keinem annehmbaren Erfolg führen;*
 6. *auf Grund der Satzung bei Streik, Aussperrung und Massregelungen ihren Mitgliedern eine Unterstützung gewähren.*
-

DER FUNKTIONÄR UND SEINE SCHULUNG

Von VALTIN HARTIG

I.

In den Gewerkschaften schiebt sich zwischen die grosse Masse der Mitglieder und die Führerschaft eine besondere, für den Bestand der Organisation absolut notwendige Gruppe: der Funktionärkörper. Die Führer werden gewählt, sind in der Regel hauptamtlich tätig und erhalten dafür Besoldung. Von den Funktionären dagegen ist nur ein kleiner Teil, einige tausend, in der Zentralverwaltung, in den Gau- und Bezirks- sowie in den Ortsverwaltungen fest angestellt; die weitaus überwiegende Gruppe der Funktionäre besteht aus jenen Mitgliedern, die sich für den Verband neben ihrer Berufsarbeit ehrenamtlich betätigen. Es gehören hierher die unbesoldeten Vorstände der Ortsgruppen, im besonderen die der kleineren Filialen, in denen übrigens mehr als die Hälfte aller Gewerkschafter organisiert ist, die Mitglieder der Lohnkommissionen, der Gauleitungen, die ungezählten Bei- und Unterkassierer, die Vertrauens- und Obleute. Die Verbände wünschen auf 20 Mitglieder einen Vertrauensmann. Demnach besteht der Funktionärkörper der freien Gewerkschaften aus einem Heer, das etwa 200000 Mann zählt. Die folgenden Betrachtungen beschäftigen sich nur oder doch in erster Linie mit diesen ehrenamtlich tätigen Funktionären. Sie gehen also aus von der Unterscheidung: Führer, Verbandsangestellte und (ehrenamtlich tätige) Funktionäre.

Diese letztere Gruppe kann in ihrer Bedeutung für das Verbandsleben gar nicht hoch genug geschätzt werden. Nach aussen tritt sie wenig in Erscheinung. Wenn man die modernen Massenbewegungen und -organisationen betrachtet, ist man immer geneigt, nur die Riesenzahl der Mitglieder auf der einen Seite und auf der andern die Führer zu sehen. Aber beide sind unmöglich ohne das Zwischenglied des Funktionärs. Was die Gesamtheit des Verbandes vollbringt, wie der Erfolg des bedeutenden Führers, baut sich auf der unermüdlichen, unscheinbaren, oft so entsagungsvollen Kleinarbeit der Vertrauensmänner auf. Ohne sie ist die Masse ein blinder, ungeordneter Haufe, den der grosse Führer nur in besonderen und sehr seltenen Situationen zu ausserordentlichen Taten fortreissen kann. Diese Augenblickserfolge halten und Dauerndes schaffen ist nur möglich mit dem gut durchgebildeten Funktionärkörper. In den modernen Grossorganisationen heisst das Problem nicht Masse und Führer, sondern Masse, Führer und Funktionär.

Der Funktionär ist der Mittler zwischen den beiden andern Gruppen. Was in der Masse der Mitgliedschaft vorgeht, bringt er dem Führer zur Kenntnis. Aus dieser Berichterstattung erwächst Einwirkung, bewusste Beeinflussung der Leitung. Die Funktionäre entscheiden in Vertretung der Masse. Ihre Versammlung, von der Leitung zusammenberufen, macht die allgemeine Mitglieder-versammlung vielfach unnötig. Ist über wichtige Dinge in grossen Ortsgruppen zu entscheiden, so nimmt erst die Funktionärversammlung dazu Stellung. Aus den Funktionären werden die Delegierten zu den Verbandstagen gewählt. So beschliessen sie über die Gesamthaltung und Leitung der Organisation, selbst-

verständlich als Mandatsträger der Mitglieder und im engen Zusammenwirken mit der Führerschaft.

Dem Funktionär obliegt es aber auch, die Massnahmen und Absichten der Leitung in der Mitgliedschaft zu vertreten, sie verständlich zu machen. So beeinflusst und erzieht er die Masse. Er ist der wirksamste Agitator, der in der Belegschaft während der Arbeit, in den Pausen, auf dem Wege, bei tausend kleinen Gelegenheiten für den Verband werben kann. Er zieht die lässigen Mitglieder in die Veranstaltungen der Filiale, erledigt die für den Bestand jeder Organisation unumgängliche technische Kleinarbeit, wie Kassieren, Material verteilen, Bücherkontrolle usw. Disziplin und Stärke eines Verbandes sind somit an seinen Funktionärkörper gebunden. Man kann die Bedeutung der grossen Zahl überschätzen. Die grosse Mitgliedschaft wird erst dann eine Macht, wenn sie gut diszipliniert und fest in der Hand einer umsichtigen Führung ist, in die sie Vertrauen hat. Das ist zum wesentlichen Teil das Werk des Funktionärkörpers. Er wird somit zum tragenden Gerüst eines jeden Verbandes. Ohne ihn sind alle andern Bedingungen für den Bestand und Erfolg der Organisation wirkungslos.

Bei der Bedeutung des Funktionärs für den Verband ist die richtige Auslese von grösster Wichtigkeit. Dafür gibt es kein anderes Merkmal als das der Aktivität. Der Wesenszug der grossen Masse ist die Trägheit, Uninteressiertheit gegenüber der Organisation und ihren Aufgaben. Davon unterscheidet sich der Funktionär nicht etwa durch grössere Intelligenz in erster Linie, sondern durch sein lebhaftes Interesse für das Verbandsleben, durch seine Rührigkeit. Auszuwählen ist er also nach seiner Aktivität. Das fehlende Wissen kann noch erworben werden. Jene andere Eigenschaft aber ist angeboren. Doch ist zu beachten, dass sie sich in verschiedenster Weise äussern kann. Der eine redet kein Wort in den Versammlungen, von denen er nicht eine versäumt, ist aber ein glänzender Kleinagitator von Mund zu Mund. Der andere bewährt sich als unermüdlicher Hauskassierer und würde als Leiter einer Versammlung ständig versagen.

Da Aktivität eine Anlage ist, die man besitzt, aber nicht erwirbt, so folgt daraus, dass die Zahl der Funktionäre nicht beliebig vermehrbar ist. Damit hängt die Erscheinung zusammen, dass mit wachsender Mitgliedziffer die Zahl der Funktionäre nicht im gleichen Verhältnis zunimmt. Ihr lebhaftes Interesse liess sie früher zum Verband stossen als die grosse Masse. Daraus folgt die Tendenz, dass das Niveau des Funktionärkörpers mit der Grösse der Organisation sinkt, und hieraus ergibt sich die steigende Notwendigkeit der Schulung. Man hört öfters Klagen, die Funktionäre seien früher noch eifriger und opferwilliger gewesen als jetzt. Soweit sie berechtigt sind, werden sie durch die angeführte psychologische Tatsache erklärt.

Der aus der Anonymität der Masse drängende Funktionär ist, wenn auch nur keimhaft in vielen Fällen, ein öffentlicher Mensch mit Geltungswillen. Während die grosse Menge in ihren egozentrischen Interessen aufgeht, fühlt er sich als Träger einer Aufgabe und Verantwortung im Dienste einer Gemeinschaft. Dies

gibt ihm Selbstbewusstsein und Würde. Fast wie durch Zufall, ohne eigenes Zutun, wird die Masse Baumaterial einer sich formenden Gesellschaft. Der Funktionär aber glaubt bewusst, an einem Werk zu bauen.

Funktionärtätigkeit hat noch eine besondere kulturelle Bedeutung, auf die kurz hingewiesen sei. Für viele bietet sie das Gegengewicht gegen die mechanische Tätigkeit an der Maschine, und mancher empfindet sie als Ausweg und Rettung, der an seiner seelenlosen, zwangsmässigen Lohnarbeit zugrunde gehen würde. Mit ihr baut sich neben die den Initiativbegabten kreuzigende Maschinenfront — an der Menschen anderen Schlages überhaupt nicht leiden — ein Reich freier Entfaltung seiner Persönlichkeit.

II.

Entsprechend der Einteilung des Verbandskörpers in die grosse Masse der Mitglieder, in Führerschaft und Funktionäre ergibt sich im gewerkschaftlichen Bildungswesen eine Dreiteilung. Die erste Gruppe ist die der Massenschulung, die in der Hauptsache in abendlichen Mitgliederversammlungen durch Vorträge erreicht wird. Die zweite Gruppe hat in der Nachkriegszeit durch Errichtung staatlicher Schulen, wie Akademie der Arbeit in Frankfurt, die Wirtschaftsschulen in Düsseldorf und Berlin, Heimvolkshochschule in Tinz, einen bedeutsamen Ausbau erfahren. Der Staat trägt die Kosten des Unterrichts. Die Gewerkschaften entsenden die Schüler und übernehmen die Ausgaben für deren Unterhalt. Durch Vertretung im Kuratorium der Schulen haben sie gewissen Einfluss auf den Charakter und Geist des Unterrichts. Dessen Dauer und Umfang wie auch die hohen Kosten, welche die Delegationen verursachen, bestimmen diese Schulen der gewerkschaftlichen Beamten- und Führerausbildung. Die dritte Gruppe ist die der eigentlichen Funktionärschulung. Ihr haben sich die Gewerkschaften von je gewidmet, und das meiste wurde bislang dafür in den Filialen geleistet. Jede suchte ihren Bedürfnissen, so gut sie konnte, gerecht zu werden. Dabei hat man auch gemeindliche Einrichtungen mit benutzt, wie die Volkshochschulen. Im besonderen aber hat man die Unterstützung der Ortsausschüsse des ADGB. in Anspruch genommen, zu deren Aufgabenkreis ja die Pflege des Bildungswesens gehört. Diese Bildungstätigkeit ging vor sich in Abendkursen, die ihre grossen Mängel haben, und die mit der Verlängerung der Arbeitszeit einen sehr bemerkbaren Rückgang erfuhren. In der Regel haben zu diesen Kursen alle Mitglieder Zutritt. Zur Funktionärschulung sind sie aber insofern zu rechnen, als sie nur von den rührigen aktiven Mitgliedern besucht werden, die entweder schon Funktionäre sind, oder die es noch werden. Irgendwelche Systematik oder besondere Methode wurde bis jetzt hier noch nicht ausgebildet. Nicht der Schulungszweck, sondern der Lehrermangel bestimmte den Lehrplan. Die Verhältnisse sind natürlich in der Grossstadt besser als an den kleineren Orten. Von den Schwierigkeiten der letzteren macht man sich kaum richtige Vorstellungen. Dabei ist zu beachten, dass in diesen Städten ein sehr grosser Teil der Gewerkschafter sitzt, und dass gerade dort die Verbände ohne Angestellte auskommen müssen, die Funktionärschulung also besonders dringlich erscheint.

In dieser lokalen gewerkschaftlichen Bildungsarbeit zeichnen sich einige Städte besonders aus. Zuerst zu erwähnen ist Berlin, dessen Ortsausschuss die Gewerkschaftsschule unterhält, in welcher systematische mehrjährige Lehrgänge in der Form von Abendkursen stattfinden, zu denen jeder Gewerkschafter Zutritt hat. Zu beachten ist, dass diese Schule für die Verbände auch Sonderkurse einrichtet, in denen auf die jeweils speziellen Verbandsverhältnisse genauer eingegangen werden kann.

Das Arbeiterbildungsinstitut in Leipzig hat vor einigen Jahren eine besondere „Funktionärschule“ errichtet, die einen dreijährigen systematischen Abendlehrgang umfasst. Und während bei den übrigen Anstalten und Kursen ausschliesslich Unterricht erteilt wird, enthält der Plan dieser Schule auch praktische Übungen der Funktionärtätigkeit.

Die Nöte der kleineren Filialen veranlassten eine zusammenfassende Bildungstätigkeit einiger Bezirkssekretariate des ADGB. Hierfür erscheint eine besondere Form: der Wochenendkursus, sich zu bewähren. Hervorzuheben ist hier die Tätigkeit des Bezirkes Brandenburg, dessen Veranstaltungen dieser Art im letzten Winter von 2000 Teilnehmern besucht wurden.

Auch die Zentralen der Gewerkschaften befassen sich hier und da mit der Funktionärausbildung. Das geschieht regelmässig in der Form von Ganztageskursen. Die Teilnehmer werden von der Arbeit freigestellt, an einem Ort zusammengezogen und von Verbandsangestellten, Vorstandsmitgliedern, zuweilen unter Hinzuziehung von Fachgelehrten, in den für die Verbandstätigkeit wichtigsten Wissensgebieten unterrichtet. Manchmal werden die Teilnehmer in einem Heim internatsmässig untergebracht. Eine ausgedehnte Tätigkeit in dieser Hinsicht entfaltet der Metallarbeiter- und der Fabrikarbeiter-Verband. Der erstere ist zu einer Konzentrierung dieser Arbeit durch Errichtung einer eigenen Schule in Dürrenberg fortgeschritten. Der Fabrikarbeiter-Verband errichtet gegenwärtig eine ähnliche Schule in der Nähe Hannovers. Erwähnt werden muss auch der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der seit einem Jahr eine systematische Schulung seiner Funktionäre in Ganztageskursen von ein und zwei Wochen Dauer betreibt. Die anderen Verbände halten sporadisch über das Reich hin gelegentlich Kurse ab. Im vorigen Jahre veranstaltete zum Beispiel der Textilarbeiter-Verband einen von der Dauer von 4 Wochen, wozu die Teilnehmer aus dem ganzen Reich in Berlin zusammenkamen.

Das sind gewiss sehr anerkennenswerte Bemühungen um die Funktionärschulung, aber gegenüber dem ungeheuren Bedarf bedeuten sie recht wenig, zumal sie sich noch nicht gleichmässig über alle Gewerkschaften erstrecken. So liegt es nahe, dass man zu einer Intensivierung dieser Arbeit durch eine Konzentrierung und Systematisierung kommt. Wie Ortsausschüsse und Bezirkssekretariate die Bildungsnots der Filialen beheben helfen, so kann auch die zentrale Funktionärbildung der Verbände durch Übernahme auf den ADGB gefördert werden. Tatsächlich sind solche Pläne auch bereits im Reifen. Es scheint allerdings, als ob die einzelnen Verbände mit geringerem Eifer an die Lösung dieser so wichtigen Frage herangehen, als ihrer Bedeutung entspricht. Vielleicht

sind aber auch die durch die Arbeitslosigkeit etwas gedrückten Kassenverhältnisse daran schuld. Diese Konzentrierung aber, die zugleich eine Spezialisierung bedeutet, wird kommen müssen, ob man sich dagegen sträubt oder nicht. Die Schulung des Funktionärs wird eine besondere und vielleicht die wichtigste Sparte im gesamten Arbeiterbildungswesen sein. Je grösser die Organisationen werden, desto notwendiger erscheint sie. Auch auf anderen Gebieten sind die Gewerkschaften, von der Entwicklung getrieben, dazu übergegangen, Spezialisten anzustellen. So wird auch die Bildungsarbeit dem Fachmann übertragen werden müssen.

Bis jetzt fehlt allerdings eine Zusammenfassung und Auswertung der Erfahrungen, die auf dem Gebiet gewerkschaftlicher Bildungsarbeit gemacht wurden. Wir haben zwar einige hervorragende Praktiker der freien Volksechtbildungstätigkeit, aber noch fehlt die Pädagogik des Erwachsenenunterrichts, in welchem die gewerkschaftliche Funktionärschulung eine der wichtigsten Unterabteilungen ausmachen wird. Vorarbeiten dafür sind auch nur wenige vorhanden. Im letzten Jahr erschien als eine besonders bemerkenswerte Arbeit eine psychologische Untersuchung¹⁾: „Die geistige Gestalt des marxistischen Arbeiters und die Arbeiterbildungsfrage“ von Gertrud Hermes, die sich aber nur auf den grossstädtischen Arbeiter erstreckt. Gewerkschaftliche Bildungsarbeit aber muss auch den kleinstädtischen umfassen, der von dem anderen seelisch sehr verschieden ist. Vorläufig bleiben meist alle Abhandlungen über Arbeiterbildungsfragen in grundsätzlichen Auseinandersetzungen über Wesen und Ziele der Arbeiterbildung stecken. Die so wichtigen methodischen Probleme kommen bei Aussprachen noch immer zu kurz. Das zeigte sich selbst auf der im Juni stattgefundenen Tagung der Arbeiterbildner in Tinz, die zudem noch eigens zur Behandlung methodischer Fragen des Arbeiterunterrichts einberufen war. Doch lassen sich aus den seitherigen Erfahrungen bei spezieller Funktionärschulung schon Richtlinien für eine zweckmässige Arbeit ableiten.

Zunächst, für zentrale Veranstaltungen kommen nur Ganztageskurse in Frage. Da aber die Schüler in der Regel dann von der Arbeit freigestellt werden müssen, laufen nicht unbeträchtliche Kosten auf. Zwar sind zuweilen auch die Ferien zur Schulung mit benutzt worden. Das stellt der Opferwilligkeit und dem Bildungsdrang der Teilnehmer ein gutes Zeugnis aus, ruft jedoch gewisse Bedenken wach. Der Urlaub wird gefordert und begründet mit der Notwendigkeit des Ausspannens und der Erholung. Diese Argumente würden durch seine allgemeine Verwendung zur Schulung abgeschwächt. Ausserdem haben Erfahrungen gezeigt, dass man bei Ferienkursen dem Gedanken der Erholung doch Rechnung tragen muss und infolgedessen die Intensität der Bildungsarbeit leidet. So kommt man zu Kursen von verhältnismässig kurzer Dauer. In der Vorkriegszeit hat die Generalkommission solche von 6 Wochen in Berlin veranstaltet. Ihre Aufgabe wurde jetzt im wesentlichen von den genannten staatlichen Schulen übernommen. Der Textilarbeiterkursus im vorigen Jahr dauerte 4 Wochen. Die Metallarbeiter

¹⁾ Erschienen bei J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1926.

halten in Dürrenberg dreiwöchige Kurse ab. Bei den Gemeinde- und Staatsarbeitern schloss bis jetzt keiner der vierzehntägigen Kurse, ohne dass ihre Dauer von Lehrern wie Schülern als zu kurz und für die Auswirkung des in dieser Zeit aufgenommenen Stoffes nachteilig empfunden wurde. Eine Verlängerung um eine Woche würde nicht eine Steigerung des Ergebnisses um ein Drittel, sondern eine Verdoppelung bedeuten. Aus alledem ergibt sich, dass diese Kurse kaum unter drei Wochen dauern können, und dass sie zweckmässig vier Wochen umfassen.

Diese kurze Zeit verlangt die grösstmögliche Intensivierung der Kursarbeit. Da taucht die Gefahr der Überlastung der Schüler auf, welche die aufgewandte Mühe zum grossen Teil illusorisch machen kann. Und tatsächlich, wenn man die Stunden- und Stoffpläne seitherigen Ganztageskurse durchsieht, staunt man, wie es möglich ist, sie zu absolvieren. Durchweg wird den Teilnehmern viel mehr zugemutet, als sie verdauen können. Hinzu kommt, dass die Kurse zwar in der Regel als Arbeitsgemeinschaften geplant sind, aber in der Wirklichkeit nichts anderes werden als eine Aneinanderreihung von Vorträgen. Kein Wunder, wie und wo sollen sich die nur gelegentlich in solchen Kursen Tätigen, die sonst nur Vorträge halten, die nicht leichte pädagogische Kunst der Arbeitsgemeinschaft erworben haben. Nur schwer will man begreifen, dass Vortrag und Unterricht etwas Grundverschiedenes sind, dass man in einem einstündigen Vortrag ein Riesengebiet umreissen kann, für das man im Unterricht einen ganzen Tag braucht. Die Ergebnisse sind allerdings auch grundverschieden.

Die kurze, zur Verfügung stehende Zeit setzt der Wissensmehrung enge Grenzen. Allerdings, der Schüler ist in den zu behandelnden Gebieten kein völliger Neuling mehr. Er weiss manches, aber nur ungenau, und deshalb fühlt er sich darin nicht sicher. Ausserdem hat er aus seiner Praxis vielerlei intuitiv erfasst. Er braucht dazu gewissermassen autoritative Bestätigung. Was davon im Unterricht nicht berührt wird, kann er während des Zusammenseins mit Kollegen und Lehrern erfragen. Daher kommt jene immer wieder zu hörende Versicherung von Teilnehmern solcher Kurse, dass sie sich in ihrem Auftreten vor Gegnern viel sicherer fühlen. Die Kursusaufgabe ist also, das mitgebrachte Wissen zu klären und zu ordnen. In dem vorzutragenden Wissensstoff müssen sich die Kurse auf die wichtigsten Gebiete beschränken, in die sie eine elementare Einführung geben können. Durchweg umfassen diese Kurse Volkswirtschaft, die zweckmässig im Hinblick auf Wirtschaftspolitik zu geben ist. Das Interesse wird gefesselt und das Verständnis erleichtert, wenn dabei immer die Beziehungen zu der Verbandsindustrie aufgedeckt werden. Es ist also eine Erleichterung für den Unterricht, wenn der Kursus verbandsweise zusammengesetzt ist. Man kann darüber streiten, ob für die Funktionärschulung Arbeitsrecht nicht noch wichtiger ist. Zur Verlebendigung des Unterrichts wird man praktische Übungen einflechten, wie Veranstaltung von Arbeitsgerichtssitzungen, Vornahme einer Betriebsrätewahl, die angefochten wird usw. Erstaunlich ist die Fülle der Fragen, mit denen der Lehrer bei der Behandlung des Gebietes Sozialversicherung regelmässig bestürmt wird. Als besonders wichtig erscheint eine eingehende Behandlung der Geschichte der Bewegung, des Wesens, der Aufgaben, der Erfolge, der

Bedeutung der Gewerkschaften. Nichts vermag das Vertrauen in die Bewegung so zu festigen wie ein Eingehen auf ihr Werden, eine Darlegung der überwundenen Schwierigkeiten.

Unterricht und Arbeitsgemeinschaft genügen aber nicht. Der Schüler muss dazu gebracht werden, das in den Schulstunden Gehörte richtig zu verarbeiten. Diese pädagogische Forderung wird leider bei den meisten Kursen — die Schulen ausgenommen — nicht gestellt, ist aber geradezu entscheidend für den Unterrichtserfolg. Durch das Schreiben verarbeitet der Schüler den Stoff nochmals für sich, klärt er und ordnet ihn und gewinnt schriftliches Material für seine fernere Funktionärtätigkeit. Durch die Korrektur kontrolliert der Lehrer sich selbst.

Es liegt im Wesen der Funktionärschulung, dass Fragen äusserer Technik des Verbandslebens eine grosse Rolle in ihr zu spielen haben. Da ist es eigentlich erstaunlich, wie wenig sie bei seitherigen Kursen beachtet worden sind. Vielleicht hat man sie nicht für würdig genug erachtet. Das mag auch damit zusammenhängen, dass nur der eine Ahnung von ihnen hat, der auch die Verbandskleinarbeit durchgekostet hat. In den hohen Schulen der Arbeiterbildung werden sie mit gewissem Recht übersehen. Für die Funktionärschulung im engeren Sinn sind sie dagegen wesentlich. Wo sie in den Kursen behandelt wurden, stiessen sie, besonders auch bei den Jüngeren, auf das lebhafteste Interesse. Solche Fragen sind: Wie leitet man eine Versammlung; schreibt man ein Protokoll; macht man einen Bericht; baut man ein Referat auf; verhält man sich bei seinem Vortrag? Diese praktischen Dinge werden natürlich geübt und nicht nur vorgetragen. Also hält man Versammlungen ab, genau wie draussen im Leben, mit Vorsitzenden, Schriftführern, Anträgen und dergleichen. Dabei können in Referaten der Schüler und der anschliessenden Diskussion auch Gegenstände behandelt werden, von denen sonst im Unterricht nicht gesprochen worden ist, zum Beispiel Arbeiterschaft und Sport. Andere praktische Fragen, wie Methoden der Agitation von Mund zu Mund, behandelt man in der Form gegenseitiger Aussprache. Die Schüler legen dar, wie sie seither vorgegangen sind, und einer lernt aus den Erfahrungen des anderen, die der Lehrer durch seine Kenntnis erweitert. So wird Schematismus, der gerade hier gefährlich würde, vermieden. Nebenbei gesagt, kann hier durch den Austausch der Erfahrungen des Lehrers und der Schüler eine Psychologie der Mitgliederwerbung und -behandlung sich bilden.

Alle Erfahrungen im Arbeiterbildungswesen weisen die Kurse in Heime. Dort können selbst die Freizeiten dem Kursuszweck dienstbar gemacht werden. Während des Lehrganges sollte keine Unterhaltung aufkommen, die über etwas anderes geht, als was Verbandsleben, Arbeiterbewegungs- und Kulturfragen betrifft. Dazu ist allerdings nötig, dass die Lehrer brennende Probleme aufzuwerfen verstehen, an denen sich die Debatte entzündet. Sie müssen auch in den Freistunden unter den Schülern sein und die Unterhaltung, die nur allzu leicht oberflächlich wird, in diesem Sinne beeinflussen. Die glücklichste Form, die ein Kursus annehmen kann, ist eine intensive Lern- und Lebensgemeinschaft. Sie hat freilich zur Voraussetzung, dass die Schülerzahl nicht grösser als dreissig ist. Bei manchen Kursen — bei denen der Gemeinde- und Staatsarbeiter wird es

systematisch gepflegt — werden auch die Abende auf angenehme Weise zur weiteren Belehrung ausgenützt durch Lichtbildervorträge, die Grenzgebiete des Unterrichts behandeln, literarische Vorträge, Lesen von Schauspielen in verteilten Rollen. So entsteht eine Atmosphäre — selbstverständlich werden beim Spazierengehen und wo immer es sonst angeht, gemeinsam Arbeiterlieder gesungen —, die den Kurssteilnehmer aufs stärkste packt und ihn fest in der Arbeiterbewegung verwurzelt. Die paar Wochen hindurch lebt er in einer Art geistiger Hochspannung. Sie werden ihm zu einem grossen Erlebnis, das ihm neuen Schwung zu seiner selbstlosen Funktionärtätigkeit gibt.

Im allgemeinen wird der Lehrer freudig überrascht sein über die Disziplin der Kurssteilnehmer und die Willigkeit, mit der sie seinen Wünschen nachkommen. Dennoch dürfte es zweckmässig sein, Alkohol in einem Heim vollständig zu verbieten und das Rauchen nur in bestimmten Zimmern zu gestatten. Fälle, wo einer durch zu reichlichen Alkoholgenuss den Unterricht stört, sind erfreulich selten, aber schon vorgekommen. Bei der Zulassung zu den Kursen hat man ja die Möglichkeit, die Schüler auf die Einhaltung einer Kursusordnung zu verpflichten.

Die Kursarbeit kann durch die richtige Auslese der Teilnehmer und entsprechende Vorarbeit erfolgreicher gemacht werden. Einzelne Verbände verlangen von dem Bewerber die Anfertigung einer kleinen Arbeit über die Aufgaben des Funktionärs. Andere wieder weisen ihm Broschüren zu, die er vor Kursusbeginn durchgearbeitet haben muss.

Die Ausdehnung zentraler Funktionärschulung darf die lokale Bildungstätigkeit nicht beeinträchtigen. Das ist auch nicht zu befürchten. Bis jetzt haben die Kurssteilnehmer im Gegenteil die Bildungsarbeit der Filialen angeregt und befruchtet. Notwendig aber ist, dass die einzelnen Zweige der gewerkschaftlichen Bildungstätigkeit stärker als bisher aufeinander abgestimmt werden.

Der neue Typ der zentralen Funktionärschule wird seine endgültige Form erst finden durch die Praxis. Da sie in Methode und Programm auszugehen hat von einem besonderen Schülermaterial und bestimmte, ihr eigene Aufgaben erfüllen muss, besteht keine Gefahr, dass sie in blosse Nachahmung schon vorhandener Schultypen verfällt.

Rundschau der Arbeit

DAS VERBOT DER NACHTARBEIT IN DEN BÄCKEREIEN. A. Lankes.

Das Bäckereigewerbe hat aus der Zunftszeit viele, in anderen Berufen längst überlebte und nicht mehr zeitgemässe Erscheinungen in der Arbeitsweise beibehalten. Darunter gehörte in erster Linie die *unnatürliche Arbeitszeit in den Nachtstunden*. Aus der Nachtarbeit entsprangen alle Missstände, wie sie sehr häufig der Öffentlichkeit unterbreitet werden konnten. Sanitäre und hygienische Grundsätze konnten sich nicht durchsetzen; es war keine treibende Kraft vorhanden, die für solche Forderungen eintreten konnte.

Erst von aussenstehenden Kreisen wurden die Regierungen auf die sich aus der Nachtarbeit ergebenden Missstände aufmerksam gemacht. Veröffentlichungen über Brotfälschungen in London zwangen die englische Regierung, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Über das Ergebnis dieser Kommission hat Karl Marx in der ersten Auflage des „Kapital“ geschrieben: „Ohne alle Rücksicht auf seine Heiligkeit den „Free trade“ (Freihandel) wurde daher die anhero „freie“ Bäckerei der Aufsicht der Staatsinspektoren unterworfen (Ende der Parlamentssitzung 1863) und durch denselben Parlamentsakt die Arbeitszeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für Bäckergehilfen unter 18 Jahren verboten. Die letzte Klausel spricht Bände über die Überarbeit in diesem uns so altväterlich anheimelnden Geschäftszweige.“

In England wurde also das Verbot der Nachtarbeit erstmals für die beschäftigten Personen in der Zeit von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens ausgesprochen. Wir finden leider in der Geschichte der englischen Bäckereiarbeiterbewegung keine Hinweise, wie diese Verordnung eingehalten wurde. Soviel darf aber sicher sein, dass recht bald diese Bestimmungen in Vergessenheit gerieten und weiter allgemein bei Nacht wieder gearbeitet wurde. Die Forderung

auf grösseren Schutz der Bäckereiarbeiter kam erst wieder in Fluss bei Gründung des Deutschen Bäcker-Verbandes 1885. Die Organisation unternahm mit geringen Kräften sofort einen Vorstoss gegen diese unnatürliche Arbeitsweise und alle sich daraus ergebenden Begleiterscheinungen. Wenige Jahre nach seinem Bestande war er in der Lage, eine statistische Erhebung über die wirtschaftliche Lage der Bäckereiarbeiter vornehmen zu können. Das Ergebnis dieser Umfrage wurde von August Bebel verarbeitet und in seinem Buch „Zur Lage der Arbeiter in den Bäckereien“ der Öffentlichkeit übergeben.

Die furchtbaren Anklagen, zu denen Bebel in den Schlussfolgerungen seiner Schrift sowohl hinsichtlich der Arbeitszeit wie der sanitären Arbeitsbedingungen kam, konnten unmöglich von der Regierung totgeschwiegen werden, und sie wurde durch das Parlament gezwungen, selbst der Sache auf den Grund zu gehen und eine Enquete vorzunehmen. Das amtliche Ergebnis übertraf noch weit das der gewerkschaftlichen Organisation. Bald darauf wurde am 4. März 1896 eine Verordnung des Bundesrates erlassen, in der die tägliche Arbeitszeit auf zwölf Stunden für die Gehilfen, auf zehn Stunden im ersten Lehrjahr und auf elf Stunden im zweiten Lehrjahr für die Lehrlinge festgesetzt wurde. Dieser schüchterne Anfang eines Bäckereiarbeiterschutzgesetzes bedeutete in Anbetracht der trostlosen Zustände einen grossen Erfolg.

Im Jahre 1900 wurden von den Landesregierungen Verordnungen über die innere Betriebseinrichtung erlassen und die Kellerbäckereien verboten.

Der Forderung auf Beseitigung der Nacht- und Sonntagsarbeit wurde leider von der Regierung nicht Rechnung getragen, obwohl von der gewerkschaftlichen Organisation der Gehilfen immer wieder die furchtbaren Missstände, die sich aus der Nachtarbeit ergaben, der Öffentlichkeit unterbreitet wurden.

Eine Änderung brachte erst der Krieg. Am 5. Januar 1915 erliess der Bundesrat eine Verordnung über die Bereitung von Backwaren, die am 15. Januar 1915 in Kraft trat, und die im § 9 bestimmte:

„Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backwaren dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Massgabe anders festsetzen, dass die Arbeitszeit nicht vor 6 Uhr morgens beginnen darf.“

In den Unternehmerkreisen verursachte diese revolutionierende Verordnung grosse Bestürzung. Es wurden Behauptungen aufgestellt, wie: „Tausende von Bäckereibetrieben werden ihr Opfer, und die Brotversorgung wird aufhören. Durch die Bestimmung, dass in den Bäckereien jede Nachtarbeit verboten ist, werden auch zahlreiche Grossbetriebe in ihrer Existenz erschüttert!“ Davon ist nichts eingetroffen; im Gegenteil, es hat sich gezeigt, dass tatsächlich das Verbot der Nachtarbeit nicht nur allein im wirtschaftlichen Interesse des Gewerbes liegt, sondern auch eine grosse sanitäre Schutzmassnahme für die Konsumenten bedeutet. Recht bald fügten sich die Inhaber der Kleinbetriebe, die die Schäden der Nachtarbeit selbst an ihrem eigenen Leibe tagtäglich empfinden konnten. Die Inhaber der Grossbäckereien waren freilich zum Teil gegenteiliger Ansicht.

Nach Ausbruch der Revolution wurde eine neue Bäckereiverordnung von dem Rat der Volksbeauftragten geschaffen. Sie enthält in ihren grundlegenden Bestimmungen die achtstündige tägliche Arbeitszeit, das Verbot der Sonntags- und Nachtarbeit. Gegenüber der Bundesratsverordnung kommt sie sehr weitgehend dem Wunsche der Grossbetriebe entgegen, indem die Betriebsruhezeit von zwölf Stunden auf acht Stunden vermindert wurde. Diese Verordnung wurde

in der Nationalversammlung zum Gesetz erhoben und besteht heute noch in allen ihren Bestimmungen. Den Grossbetrieben ist die Möglichkeit gegeben, in der 16stündigen Betriebszeit in zwei Schichten arbeiten zu können. Dennoch waren sie mit solchem Entgegenkommen nicht zufrieden und bestürmten weiterhin die Regierung auf Verkürzung der Betriebsruhezeit und gingen später dazu über, zu fordern, dass die Verordnung vollständig beseitigt werden soll. Lange Jahre hindurch spielte der Kampf der Grossbetriebe und Konsumgenossenschaften auf der einen Seite als Gegner des Verbotes der Nachtarbeit und der gewerkschaftlichen Gehilfenorganisation mit der Bäckermeisterinnungsorganisation anderseits als Anhänger der geltenden Bestimmungen zur Beibehaltung des Verbotes der Nachtarbeit. Die Gegner des Nachtbackverbotes haben trotz ihrer grossen Mühen keine Erfolge zu verzeichnen. Es trat vielmehr ein, dass diese Frage zu einer internationalen Bedeutung wurde.

Von der Internationalen Union der Lebensmittelarbeiter wurde in einem von ihr einberufenen Bäckerkongress 1922 in Köln gefordert, dass in allen Ländern die Aktion für das gesetzliche Verbot der Nachtarbeit aufzunehmen ist. Zu diesem Beschlusse führte eine im Jahre 1921 von der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Resolution, in der vom Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes verlangt wurde, dass er die Frage des Verbotes der Nachtarbeit in den Bäckereien studieren und sie zum Gegenstand der Beratung einer späteren Konferenz machen sollte. Im Januar 1922 beschäftigte sich der Verwaltungsrat des IAA. mit der ihm überwiesenen Resolution und kam im Jahre 1923 zu dem Beschlusse, bei den angeschlossenen Regierungen eine Umfrage über das Verbot der Nachtarbeit vorzunehmen. Von den eingegangenen 31 Antworten erklärten sich 19 für die Schaffung eines internationalen Übereinkommens, nach dem die Nachtarbeit für alle Personen bei der Herstellung von Brot gesetzlich zu verbieten sei, 9 Antworten waren

ausweichend und zweifelhaft, und nur drei Staaten sprachen sich gegen die Schaffung eines solchen Übereinkommens aus.

Zur 6. Internationalen Arbeitskonferenz 1924 stand auf der Tagesordnung: „Die Nachtarbeit in den Bäckereien.“ Vom Verwaltungsrat des IAA. lag hierzu ein Entwurf zur Schaffung eines internationalen Übereinkommens vor. Dazu nahm der Internationale Gewerkschaftskongress in Wien 1924 Stellung und forderte in einer Resolution „die Vertreter der Arbeiter auf der Internationalen Arbeitskonferenz auf, für die berechtigten Forderungen der in der Internationalen Union der Lebensmittelarbeiter zusammengeschlossenen Bäckerei- arbeiterorganisationen mit aller Entschiedenheit einzutreten“.

In langen Kommissionsberatungen wurde zu dem Entwurf des Verwaltungsrats auf der Internationalen Arbeitskonferenz Stellung genommen und beschlossen, folgende Fassung dem Plenum zu unterbreiten:

Artikel 1.

Vorbehaltlich der durch die Bestimmungen dieses Übereinkommens vorgesehenen Ausnahmen ist die Herstellung von Brot, Konditoreiwaren und ähnlichen Erzeugnissen aus Mehl während der Nacht verboten.

Dieses Verbot gilt für alle Personen, Betriebsinhaber wie Arbeiter, die an der Herstellung der oben bezeichneten Erzeugnisse beteiligt sind; es gilt jedoch nicht für die Herstellung dieser Erzeugnisse durch Mitglieder ein und derselben Familie für deren persönlichen Gebrauch.

Das vorliegende Übereinkommen findet auf die Herstellung von Biskuits im Grossbetrieb keine Anwendung.

Artikel 2.

Im Sinne des vorliegenden Übereinkommens bedeutet der Ausdruck „Nacht“ einen Zeitraum von wenigstens sieben aufeinanderfolgenden Stunden. Beginn und Ende dieses Zeitraumes werden von den zuständigen Behörden jedes Landes nach Befragen der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-

verbände bestimmt. Der Zeitraum hat die Zeit zwischen 11 Uhr abends und 5 Uhr morgens einzuschliessen; falls Klima oder Jahreszeit es rechtfertigt, kann an Stelle des Zeitraumes von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 4 Uhr morgens eintreten.

Artikel 3.

Nach Befragen der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände können seitens der zuständigen Behörden jedes Landes Verordnungen erlassen werden, um zu bestimmen:

a) dauernde Ausnahmen, die sich als notwendig erweisen, zur Ausführung von Vorbereitungs- und Hilfsarbeiten, insoweit solche notwendigerweise ausserhalb der normalen Arbeitszeit auszuführen sind. Zur Ausführung dieser Arbeiten darf nur die unbedingt notwendige Anzahl von Arbeitern verwendet werden. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zu diesen Arbeiten nicht herangezogen werden;

b) dauernde Ausnahmen, die sich als notwendig erweisen, zur Befriedigung von Bedürfnissen, die sich aus besonderen Verhältnissen des Bäckereigewerbes in tropischen Ländern ergeben;

c) dauernde Ausnahmen, die sich zur Sicherung der Durchführung der Bestimmungen über die Wochenruhe als notwendig erweisen;

d) vorübergehende Ausnahmen, die notwendig sind, um den Betrieben zu ermöglichen, einer ausserordentlichen Arbeitshäufung oder nationalen Anforderungen Rechnung zu tragen.

Artikel 4.

Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 1 können zugelassen werden bei eingetretenen oder drohenden Unfällen, bei an Maschinen oder Betriebseinrichtungen auszuführenden dringenden Arbeiten oder im Falle höherer Gewalt, jedoch nur insoweit, als sie zur Vermeidung einer ernsthaften Betriebsstörung erforderlich sind.

Artikel 5.

Jedes Mitglied, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, alle zur allgemeinen und wirksamen Durchführung des im Artikel 1 vorgesehenen Verbots geeigneten Massnahmen zu treffen und dabei die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie ihre Verbände, entsprechend dem von der internationalen Arbeitskonferenz bei ihrer fünften Tagung (1923) angenommenen Vorschlag, hinzuzuziehen.

Artikel 6.

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens treten erst am 1. Januar 1927 in Kraft.

(gez.) Alfred O'Rahilly, Vorsitzender.
G. Letellier, Berichterstatter.

Im Plenum wurde das Übereinkommen mit 73 gegen 15 Stimmen angenommen. Die Unternehmer mussten von allen ihren Forderungen Abstand nehmen. Sie verlangten die Beibehaltung der kontinuierlichen Arbeitsweise für die Grossbetriebe, die Befreiung vom Verbot der Nacharbeit für die Unternehmer und lehnten die Schaffung eines Übereinkommens ab. Sie wollten vielmehr nur die Form einer Empfehlung an die Regierungen. In der zweiten Lesung auf der 7. Internationalen Arbeitskonferenz 1925 blieb der Beschluss der ersten Lesung in seiner Fassung trotz aller Widerstände der Unternehmer bestehen und wurde endgültig im Plenum mit 81 gegen 26 Stimmen angenommen.

Nach den Bestimmungen des Friedensvertrags von Versailles ist gegen die Beschlüsse der Internationalen Arbeitsorganisation die Möglichkeit des Rekurseinspruchs gegeben. Von diesem Recht machten, wie nicht anders zu erwarten war, auch die Unternehmer Gebrauch. Sie beantragten im Verwaltungsrat, dem Internationalen Gerichtshof die Frage zu unterbreiten, ob das Internationale Arbeitsamt berechtigt sei, auch für die Unternehmer die Arbeitszeit zu regeln. Sie begründeten ihre Ansicht damit, dass nach den Bestimmungen des Friedens-

vertrags im Artikel XIII das Internationale Arbeitsamt nur berechtigt ist, Vorschläge für den Schutz der Arbeiter zu treffen, aber keine Vollmacht hat, auch für die Unternehmer eine Regelung vornehmen zu dürfen. Der Verwaltungsrat einigte sich auf folgende Fragestellung an den Internationalen Gerichtshof:

„Ist die Internationale Arbeitsorganisation zuständig, eine Regelung auszuarbeiten und vorzuschlagen, die zur Sicherung des Schutzes der Lohnarbeiter gleichzeitig auch die von den Meistern geleistete Arbeit umfasst?“

Der Internationale Gerichtshof entschied am 23. Juli 1926 dahingehend, dass der Internationalen Arbeitsorganisation das *Recht zusteht, zum Schutz einer bestimmten Arbeitsgruppe auch gleichzeitig die Regelung der Arbeitszeit für die Arbeitgeber vornehmen zu können*. In seiner Entscheidung geht der Gerichtshof davon aus, dass der Versailler Friedensvertrag der Internationalen Arbeitsorganisation sehr weitgehende Befugnisse einräumt. Gerade der Grundgedanke vom Teil XIII („Arbeit“) des Vertragsinstruments *ermöglicht* ihr, *Massregeln zum Schutz der Lohnarbeiter zu treffen, die auch gleichzeitig eine Regelung der Arbeit der Arbeitgeber in sich schliessen*. Aber auch aus besonderen Bestimmungen des Vertrags kann die Zulässigkeit einer von Fall zu Fall regelbaren Arbeit der Arbeitgeber entnommen werden. Der Gerichtshof verweist auf die Regelung des Arbeitstags, des wöchentlichen Ruhetags von 24 Stunden, der Ladenschlussfrage, der Fabrikation phosphorhaltiger Streichhölzer und der Verwendung von Bleiweiss in der Farbenindustrie. Der Gerichtshof macht ferner auf ein früheres Gutachten aufmerksam, wonach der Arbeitsorganisation eine derartige Regelung schon deshalb *nicht untersagt* sein kann, weil der Schutz der Lohnarbeiter unter Umständen eine Regelung der Arbeitszeit des Arbeitgebers in sich schliessen wird. Höchstens könne die Frage strittig erscheinen, ob die Regelung der Ar-

beitszeit des Arbeitgebers als Hauptfrage oder als Nebenfrage zu betrachten wäre.

Aus allen diesen Gründen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass es der Zuständigkeit der Internationalen Arbeitsorganisation unterliegt, eine gesetzliche Arbeitsregelung zu treffen und vorzuschlagen, die zum Zweck des Schutzes bestimmter Arbeitergruppen auch gleichzeitig eine Regelung der vom Arbeitgeber selbst verrichteten Arbeit trifft.

Mit diesem Ausgang ist nunmehr endgültig das Übereinkommen zum Verbot der Nachtarbeit als zu Recht bestehend erklärt worden. Das Unternehmertum mit den arbeiterfeindlichen Regierungen ist nicht auf seine Rechnung gekommen. In keinem Stadium der Regelung wurde dieser Argumentation beigetreten, dass durch ein Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien die rationelle Arbeitsweise unterbunden würde und somit solche Schutzbestimmungen zur Verteuerung eines lebenswichtigen Artikels beitragen würden. An Hand von Tatsachen konnten die Unternehmergründe leicht widerlegt werden. Es ist selbstverständlich und auch für den Fernstehenden verständlich, dass das Unkostenkonto sich bei der Arbeit in den Nachtstunden unbedingt erhöhen muss, dass die Intensität der Arbeitsleistung in der widernatürlichen Arbeitsweise während der Nacht stark beeinträchtigt wird.

Weit höher jedoch ist durch das Verbot der Nachtarbeit die Sicherung in hygienischer und sanitärer Hinsicht anzuschlagen.

Es vereinbart sich unmöglich, dass ein so wichtiges Nahrungsmittel wie das Brot in den Nachtstunden unter Ausschaltung jeder Kontrollmöglichkeit und Wahrung der grundsätzlichen Bestimmungen für die Reinlichkeit hergestellt wird. Gerade aus der Nachtarbeit resultierten die ungeheuren Missstände, wie sie in der Vorkriegszeit von der gewerkschaftlichen Organisation der Bäckereiarbeiter so häufig an die Öffentlichkeit gebracht werden konnten. So be-

deutet das Verbot der Nachtarbeit auch ein Schutzgesetz für die Konsumenten, denen dadurch Garantien gegeben werden, dass ihr wichtigstes Nahrungsmittel, Brot, einwandfrei, unter Beobachtung der hygienischen und sanitären Grundsätze hergestellt wird. Durch das Verbot der Nachtarbeit sind Sicherungen getroffen, dass nicht mehr die furchtbaren ansteckenden Krankheiten, wie wir sie eingangs aus der erstmaligen statistischen Erhebung der gewerkschaftlichen Organisation erwähnen mussten, grassieren, sondern der Gesundheitszustand der mit der Herstellung von Brot beschäftigten Personen grosse Fortschritte aufzuweisen hat.

Seit 12 Jahren ist in Deutschland die Nachtarbeit in den Bäckereien verboten. Es kann allgemein die Wahrnehmung gemacht werden, dass grosse Fortschritte auf gesundheitlichem, sozialem und hygienischem Gebiet in den Bäckereibetrieben zu verzeichnen sind. Die Betriebsanlagen haben sich technisch umgestellt, sind aus den Kellerlöchern verschwunden und zeigen ein freundliches Aussehen. Alle diese Errungenschaften wären nicht möglich gewesen, wenn weiterhin die Nachtarbeit bestanden hätte, und dieser Gewinn ist zweifellos höher anzuschlagen als die Profitinteressen einer kleinen Unternehmerschicht, die lediglich im Interesse höherer Gewinne die Nachtarbeit beibehalten möchte.

Die Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs geht jedoch weit über den Rahmen der unmittelbar Beteiligten hinaus, es wird darin ausgesprochen, dass die Internationale Arbeitsorganisation berechtigt ist, auch die Arbeitszeit der Arbeitgeber zu regeln, wenn eine solche Regelung zum Schutze der Arbeiter notwendig ist. Das Unternehmertum hat nicht erreicht, dass die Bestimmungen im Teil XIII des Friedensvertrags wie tote Buchstaben auf dem Papier stehen, sondern erneut ausgesprochen, dass nach den Grundgedanken des Versailler Friedensvertrags Massregelungen zum Schutz der Lohnarbeiter, die

auch zugleich eine Regelung der Arbeitszeit für die Arbeitgeber in sich schliessen, getroffen werden können. Gegen diese Entscheidung besteht keine Rekursmöglichkeit.

Der Weg für die Durchführung des gesetzlichen Verbots der Nacharbeit ist damit freigelegt, und die gewerkschaftlichen Organisationen der Bäckereiarbeiter werden nunmehr sofort die Aktion aufzunehmen haben, um das Verbot in allen Ländern zur Durchführung zu bringen.

ANGESTELLTE UND SOZIALVERSICHERUNG¹⁾.

Fritz Schröder.

III. Ersatzkassen in der Arbeitslosenversicherung.

Die Forderung der bürgerlichen Angestelltenverbände auf Zulassung von Ersatzkassen für die Angestellten zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist vom Gesetzgeber abgelehnt worden. Damit dürfte diese Frage hoffentlich endgültig zum Abschluss gekommen sein. Der AfA-Bund hat sich in der seit Jahren über diese Frage geführten Diskussion ständig für einen einheitlichen Träger der Arbeitslosenversicherung eingesetzt. Seine Vorschläge zeigen, dass auch im Rahmen eines einheitlichen Versicherungsträgers die besonderen Bedürfnisse der Angestellten sehr wohl berücksichtigt werden können. Leider sind diese von der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion eingebrachten Verbesserungsvorschläge von den gleichen bürgerlichen Parteien abgelehnt worden, die der Zulassung von Ersatzkassen keineswegs mit der gleichen Hartnäckigkeit gegenüberstanden. Diese Tatsache zeigt bereits mit aller Deutlichkeit, dass es sich bei den bürgerlichen Parteien nicht um sachliche, sondern um politische Überlegungen handelt. Durch die Sonderkassen, deren Träger die Angestelltenverbände geworden wären, sollte in erster Linie die politisch zuverlässige bürgerliche Angestelltenbewegung gestärkt werden. Hätte es sich nur um die Berücksichtigung der sachlich berechtigten Forderungen der

Angestellten gehandelt, dann hätten die bürgerlichen Parteien den sozialdemokratischen Verbesserungsanträgen zustimmen müssen.

Am erstaunlichsten ist bei der ganzen bisherigen Diskussion, wie das eigentliche sozialpolitische Zentralproblem für die Angestellten sozusagen unter den Tisch fallen konnte und, wenn auch unausgesprochen, rein organisations-egoistische Motive in den Vordergrund traten.

Vergleicht man die amtlichen Ausweise über die Entwicklung des Arbeitsmarktes der Angestellten mit den amtlichen Ausweisen über die Entwicklung der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge, dann lässt sich, bei allem Vorbehalt gegenüber solchen Vergleichen, nicht bestreiten, dass der allgemeine Rückgang der Arbeitslosigkeit bei weitem noch nicht eine entsprechende Auswirkung auf den Arbeitsmarkt der Angestellten gefunden hat. Man sollte meinen, dass angesichts solcher Tatsachen gerade für die Angestellten ein einheitlicher Versicherungsträger für den Risikoausgleich eine Lebensfrage ist. Das würden auch die bürgerlichen Angestelltenverbände begreifen, wenn die Sonderkasse der Angestellten das ganze Arbeitslosenrisiko der Angestellten tragen müsste. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz teilt jedoch das gesamte Risiko in Versicherungsleistungen und Krisenleistungen auf. Nur die Versicherungsleistungen müssen durch Beiträge gedeckt werden, während die Krisenleistungen ausschliesslich aus öffentlichen Mitteln bestritten werden. Für das arbeitslose Angestelltenheer bedeutet das angesichts der seit Jahren anhaltenden Arbeitslosigkeit ihre Überweisung auf die Krisenleistungen. Die finanzielle Grundlage einer Sonderkasse ist deshalb nur durch zwei Voraussetzungen gesichert: Überweisung des grössten Teils des vorhandenen Arbeitslosenrisikos auf den Staat und Risikoauswahl zugunsten der Sonderkassen. Denn im allgemeinen lässt sich sagen, dass die organisierten Angestellten ein günstigeres Risiko darstellen als die Unorganisierten. Vom allgemeinen

¹⁾ Vgl. Teil I und II dieser Übersicht in der „Arbeit“ 1927, Heft 8, S. 574 ff.

sozialpolitischen Standpunkt aus muss es deshalb bei der einheitlichen Versicherung bleiben.

IV. Ersatzkrankenkassen.

Mit dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ist gleichzeitig das dritte Gesetz über Änderung des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung verabschiedet worden. Bei der Verabschiedung der Reichsversicherungsordnung im Jahre 1911 wurden unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit zur Durchführung der öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung als Ersatzkassen zugelassen. Man nahm an, dass diese Ersatzkassen im Laufe der Jahre eingehen würden, weil neue Ersatzkassen nicht zugelassen werden konnten. Soweit es sich jedoch um die Durchführung der Krankenversicherung für die Angestellten handelt, hat aber die Entwicklung einen wesentlich anderen Verlauf genommen. Der Gesetzgeber hat im Verlauf der letzten Jahre den alten Ersatzkassen immer grössere Rechte eingeräumt und dadurch ihre Position wesentlich gestärkt. Praktisch bedeutete das eine systematische Förderung der bürgerlichen Angestelltenverbände, weil diese das Monopol auf die Ersatzkassen hatten. Die Zugehörigkeit zur Ersatzkrankenkasse erwies sich als das stärkste Bindemittel der Mitglieder zur Berufsorganisation. Das hat auch einmal der Vorsitzende des Gewerkschaftsbundes der Angestellten und demokratische Reichstagsabgeordnete Gustav Schneider unumwunden zugegeben.

Dieses Organisationsinteresse führte anderseits zu einer systematischen Förderung der Ersatzkrankenkassen durch die bürgerlichen Angestelltenverbände. Sie fanden aus politischen Überlegungen bei den bürgerlichen Parteien Unterstützung, wenn es sich darum handelte, diese Ersatzkassen auszubauen. Das taten sie um so lieber, weil die freien Angestelltenverbände solche Ersatzkassen nicht hatten. Zwar konnten auch sie auf Grund des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen Ver-

sicherungsvereine auf Gegenseitigkeit gründen. Es war jedoch nicht möglich, diesen Kassen die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Krankenversicherung für ihre Mitglieder zu übertragen. So hatten die bürgerlichen Angestelltenverbände eine Vorzugsstellung gegenüber den freien Angestelltenverbänden, die angesichts der bereits erwähnten ganz andersartigen Entwicklung immer unerträglicher wurde. Während früher beispielsweise die Mitglieder der Ersatzkassen auch bei der zuständigen Krankenkasse gemeldet werden mussten und hier einen Antrag auf Befreiung zu stellen hatten, fiel diese Erschwerung später fort. Noch bedeutungsvoller waren jene gesetzlichen Änderungen, die den Ersatzkrankenkassen den vollen Arbeitgeberanteil zusprachen. Der Arbeitgeber hat diesen Anteil den Versicherten auszuzahlen. So wurde förmlich ein Zwang zur Loslösung von der allgemeinen Krankenversicherung ausgeübt. Man braucht sich deshalb nicht zu wundern, dass der Verband kaufmännischer Berufskrankenkassen etwa 1 100 000 Mitglieder zählt. Berücksichtigt man ferner die Betriebskrankenkassen, dann kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die organisierten Angestellten fast ausnahmslos in Ersatzkassen oder Betriebskrankenkassen versichert sind. Während die Mitglieder der bürgerlichen Angestelltenverbände den Einrichtungen ihrer Verbände angehörten, waren die Mitglieder der freien Angestelltenverbände gezwungen, sich gewerbsmässigen Unternehmungen, wie der Barmer oder Lichterfelder Krankenkasse, anzuschliessen. Seit Jahren forderten deshalb die freien Angestelltenverbände entweder die Beseitigung aller Ersatzkrankenkassen oder die Gleichstellung der freien Angestelltenverbände. Statt Beseitigung sollte jedoch das Monopol der bürgerlichen Angestelltenverbände auf Ersatzkassen durch die Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und Änderung der RVO. noch mehr verschärft werden. Diese Wirkungen ergaben sich aus der Erhöhung der Krankenversicherungspflichtgrenze, Ausdehnung des Rechts zur

Einziehung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung durch die Ersatzkrankenkassen, Ausdehnung des Rechts, alle stellenlosen Angestellten, soweit sie Empfänger von Arbeitslosenversicherungsleistungen sind, gegen Krankheit in der Ersatzkrankenkasse zu versichern und Übertragung des Rechts auf die Ersatzkrankenkassen, rückständige Beiträge zur Arbeitslosenversicherung im Verwaltungszwangsverfahren nach der RVO. beizutreiben. In dieser Situation mussten die freien Angestelltenverbände verlangen, dass auch ihnen die Errichtung von Ersatzkrankenkassen ermöglicht wird. Das ist nunmehr durch einen neuen Abs. 3 im § 503 der RVO. geschehen. Die Bestimmung tritt am 1. Oktober in Kraft und am 31. Dezember d. J. bereits wieder ausser Kraft. Danach kann ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der für die Mitglieder des Verbandes errichtet ist, als Ersatzkasse für die krankenversicherungspflichtigen Mitglieder des Verbandes zugelassen werden, wenn die Zulassung nicht den berechtigten Interessen der allgemeinen Orts- oder der Landkrankenkassen zuwiderläuft. Für die Angestellten kommt die letztere wesentliche Einschränkung aus den bereits dargelegten Gründen nicht in Frage; es wird sich hier in der Hauptsache um eine Verschiebung von den gewerbsmässigen Ersatzkrankenkassen auf die neu zuzulassenden Berufskrankenkassen einzelner Angestelltenverbände handeln. Diese Gleichstellung bedeutet für die freien Angestelltenverbände keineswegs eine Preisgabe ihrer Forderung nach Vereinheitlichung der Sozialversicherung.

SCHRIFTENÜBERSICHT.

Der Geschäftsbericht 1925/1926 der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände. Selbstverlag, Berlin 1927.

In einem über 300 Seiten starken Band, der durch 23 graphische Darstellungen und Übersichten ergänzt wird, erstattet die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ihren alle zwei Jahre erscheinenden Bericht. Es ist ein umfangreiches, im Tone meist

äusserst sachliches und im Ausdruck abgewogenes Referat, das die vielseitige Tätigkeit des Spitzenverbandes der deutschen Arbeitgeber während der letzten zwei Jahre historisch festzuhalten trachtet. 9 grosse Kapitel, nämlich Organisation — Sozialrecht — Sozialversicherung — Arbeitsmarkt, Arbeitsnachweis und Erwerbslosenproblem — Arbeitszeit — Lohn- und Tarifwesen — Internationale Sozialpolitik und Sozialpolitik des Auslandes — Presse — Verschiedenes, werden eingerahmt von einer Einleitung und Schlussbetrachtung. Die Sozialpolitik im weiteren Sinne nimmt also, wie es dem Aufgabenkreis der Arbeitgebervereinigung entspricht, fast den ganzen Raum der Darstellung ein. Dabei beschränkt sich der Bericht nicht auf eine rein referierende Wiedergabe, sondern aktuelle Probleme sowohl aus dem Arbeitsrecht wie aus der Sozialversicherung, Fragen des Arbeitsmarkts und der Arbeitslosenunterstützung, die in den vergangenen Jahren besonders im Vordergrund standen, werden kritisch erörtert, Theorien werden bekämpft oder vertreten. Es wird, kurz gesagt, die sozialpolitische und wirtschaftspolitische Begründung des Arbeitgeberstandpunktes in weitestem Masse ausgeführt. Dies setzt natürlich voraus, dass man auch die Argumente der Gegner in starkem Umfange berücksichtigt. Denn wenn ein Jahresbericht mit Recht zugleich als eine Art Schlusswort, das eine Körperschaft nach den Debatten eines bestimmten Zeitraums der Öffentlichkeit übergibt, angesehen werden kann, so ist die loyale Auseinandersetzung mit den Einwendungen der Gegenseite eine Selbstverständlichkeit. Man kann vom Standpunkte der Gewerkschaften nicht zugeben, dass diese Auseinandersetzung überall in der gewünschten Weise erfolgt wäre. Die Arbeitgebervereinigung, die, wie aus dem Kapitel „Organisation“ hervorgeht, eine ausserordentlich gute Kenntnis des äusseren und inneren Aufbaues der Gewerkschaften und ihres Aufgabengebietes besitzt, zeigt leider weniger klare Erkenntnis dessen, was den Gewerkschaften als Aufgabe

und Ziel in den grossen sozialpolitischen Auseinandersetzungen vorschwebt. Nirgendwo finden wir ein ernsthaftes Eingehen auf die Idee der Wirtschaftsdemokratie, die das freigewerkschaftliche Gegenwartsprogramm beherrscht, nirgends ein Eingehen auf die Idee der Arbeitsbehörden, die nicht nur aus gewerkschaftlichen Theorien, sondern aus der ganzen sozialpolitischen Gesetzgebung der letzten Vergangenheit immer konkreter herauswächst. Wäre es nicht verdienstvoller gewesen, bei der Erörterung des Arbeitsgerichtsgesetzes diesen grossen und grundlegenden Kontrast der Anschauungen aufzuzeigen, statt eine aus dem Zusammenhang gerissene Erklärung Nörpels über den politischen Charakter des Arbeitsrechts (nicht der Rechtspflege, wie irreführend bemerkt wird) mit einer deutlichen Captatio benevolentiae nach der Juristenseite hin aufzubauschen? Wäre es nicht zweckmässiger gewesen, im Kapitel „Lohnpolitik“ bei der Erörterung des Kampfes der Denkschriften, die von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite der Öffentlichkeit unterbreitet wurden, nicht nur die eigenen Ausführungen mit umfangreicher Begründung und längeren Zitaten wiederzugeben, sondern auch die Ausführungen der Gewerkschaften, deren wesentlichste Grundgedanken in sehr weiten Kreisen ihren Eindruck nicht verfehlten, mit mehr als ein paar wegwerfenden Bemerkungen zu bedenken? Sicher wollen wir es der Arbeitgebervereinigung nicht verübeln, dass sie auch da, wo sie sich mit bestimmten Anschauungen eingehender auseinandersetzt, wie in dem Abschnitt „Einzelvertrag“ mit Potthoff und wie bei den einzelnen arbeitsrechtlichen Gesetzen und im Kapitel „Sozialversicherung“ auch mit den Gewerkschaften, den ihr gemässen Standpunkt vertritt. Allerdings beweisen gerade diese grundsätzlichen Bekenntnisse den gewaltigen Abstand, der in den entscheidenden Fragen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerauffassung besteht.

Abgewogen ist der Bericht, das heisst es wird an keiner Stelle einer grundsätzlichen Bekämpfung der Gewerkschaften, einem

grundsätzlichen Abbau der Sozialpolitik, insbesondere der Sozialversicherung, das Wort geredet. Zu stark ist das Bewusstsein von der Notwendigkeit sozialen Schutzes der Arbeitskraft in die weite Öffentlichkeit eingedrungen, als dass man hier den unbedingt Verneinenden spielen könnte. Aber aus fast jedem sozialpolitischen Kapitel tönt der Kassandraruß, der die Erschütterung der deutschen Wirtschaft durch die Last der sozialen Ausgaben voraussagt. Auch das Reichsarbeitsministerium muss manchen Tadel über mangelnde wirtschaftliche Einsicht hinnehmen. Dass diese bei den Gewerkschaften besonders vermisst wird, geht vor allem aus den Kapiteln, die sich mit der Frage der Arbeitszeit und Lohnpolitik befassen, hervor.

Im Schlusswort wird bei der Erörterung des Verhältnisses von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zueinander noch einmal wieder ein Gedanke laut, der in den verschiedensten Kapiteln anklingt, dass nämlich das Eingreifen der Staatsgewalt eine schwere Hemmung im Verhältnis der beiden Gruppen zueinander bilde. Wir möchten glauben, dass es auch im Sinne der Arbeiterschaft läge, den Ausgleich zwischen den beiden Gruppen, die heute die Wirtschaft tragen, ohne allzu starke Einwirkung der öffentlichen Gewalt herbeizuführen, vorausgesetzt, dass die Sicherheit einer auf beiden Seiten ehrlichen Anerkennung der Rechte und Lebensnotwendigkeiten des anderen gewährleistet wäre. Dass dies heute noch nicht der Fall ist, beweisen nicht zuletzt die vielen betont gewerkschaftsfeindlichen Aktionen (so die gerade in letzter Zeit wieder starke Protegierung der gelben Verbände und Werksgemeinschaften), die wohl nicht ganz ohne Zutun und ausserhalb des Einflusses der Arbeitgebervereinigung sich abspielen. Es wird auch erhärtet durch manche Ausführung in diesem vorliegenden Bericht, die nicht mehr als eine objektive, auf Verständigung hinielende Beweisführung gewürdigt werden kann. Wir gehen einig mit dem Ausspruch des Berichtes, der im Zusammenhang mit der Erörterung der Gewerkschafts-

presse getan wird, dass nämlich „die Bereitwilligkeit zu einem Meinungs austausch zweifellos nicht gefördert werden kann, wenn der Boden der Sachlichkeit verlassen wird und an die Stelle ruhiger Auseinandersetzung überscharfe und gelegentlich leider auch persönlich gehaltene Austragung geistiger Kämpfe tritt“. Dieser Vorwurf lässt sich leider auch dem vorliegenden Berichte nicht immer ersparen, dessen grosser Wert als eines zusammenhängenden Bildes der von bestimmter Warte betrachteten sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und eines sehr ergiebigen Quellenmaterials im übrigen gern anerkannt wird. Dr. Bruno Broecker.

Grundriss der Sozialökonomik. Abteilung IX, Teil 2. Die Klassen auf dem Arbeitsmarkt und ihre Organisationen. Von Emil Lederer und Jakob Marschak. Verlag: I.C.B. Mohr (P. Siebeck), Tübingen 1926.

Dr. Jeanette Cassau: *Die Arbeitergewerkschaften.* Verlag: Meyers Buchdruckerei, Halberstadt.

„Das Verhältnis von Kapital und Arbeitskraft, der Gegensatz Kapitalist—Proletarier bildet eine der fundamentalen Triebkräfte für die ökonomische Entwicklung.“ Diese Feststellung steht am Eingang der Arbeit von Lederer und Marschak. Kapitalist und Proletarier begegnen einander auf dem *Arbeitsmarkt*, und der Arbeitsmarkt als Schnittpunkt des „Gegensatzes Kapitalist — Proletarier“ sowie als Bindeglied zur Herstellung des „Verhältnisses von Kapital und Arbeitskraft“ steht im Zentrum der Untersuchungen. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes, seine von dem unorganischen Aufeinanderwirken der sozialen Kräfte mehr oder weniger zufällig bestimmte Beschaffenheit sowie die Formen seiner im späteren Verlauf (unter Anteilnahme von Organen der öffentlichen Gewalt) bewusst durchgeführten Organisation bilden den Gegenstand der Darstellung. Die beiden Verfasser auf ihrem Wege zu begleiten, hat darum für uns grossen Reiz, weil sich von der Höhe dieses Weges aus die interessantesten Ausblicke auf das Wirkungsgebiet der Gewerkschaften

öffnen, Ausblicke, die manchen Wesenszug der Gewerkschaften in einem besonderen Lichte erscheinen lassen. Die Arbeit weitet sich daher auch aus zu einer Darstellung des Wesens und der Entwicklung der Organisationen der Arbeiter und Unternehmer. Manche Parteien der Arbeit wünschte man in der Richtung solcher Ausblicke weiter fortgesetzt zu sehen, an anderen Stellen jedoch sind kleine Korrekturen und Einschränkungen der Darlegungen der Autoren notwendig.

Schon der erste Satz der Arbeit, den wir wiedergaben, regt an zu einer weiter greifenden Betrachtung über die Stellung der Gewerkschaften im Kreise der mit jenem Satze angedeuteten Beziehungen. Die Gewerkschaften stehen mitten in diesem Kreise. Sie stehen dort, wo sich der „Gegensatz Kapitalist — Proletarier“ rau und schroff auswirkt; in diesem Gegensatz ganz einseitig und bestimmt das Interesse der Arbeiter wahrzunehmen, ist ihr erster und wichtigster Zweck. An dem gleichen Punkte aber knüpft sich jenes „Verhältnis von Kapital und Arbeitskraft“, das, obwohl Ausgangspunkt und Gegenstand des Gegensatzes, doch als „Arbeitsverhältnis“ einen positiven Inhalt hat, auf einen positiven Zweck gerichtet ist und beide Parteien des sozialen Gegensatzes zu positivem Handeln verbindet. Und wie es der Zweck der Gewerkschaften ist, das Interesse der Arbeiter im Gegensatz zum Unternehmertum zu vertreten, so ist es zugleich ihr Ziel, auf eine möglichst reibungslose Herstellung und immerwährende Erneuerung dieses positiven (Arbeits-) Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeitskraft hinzuwirken und dem Arbeitsverhältnis einen für die Arbeiter möglichst vorteilhaften und zufriedenstellenden Inhalt zu geben. Je grösser der Erfolg der Gewerkschaften in der Vertretung der Arbeiterinteressen im Gegensatz zum Unternehmertum und je stärker ihre Stellung gegenüber den Unternehmern ist, um so reibungsloser werden sich die im Arbeitsverhältnis geknüpften, auf den Zweck

der Gütererzeugung und Güterversorgung gerichteten positiven Beziehungen zwischen Kapital und Arbeitskraft gestalten.

Im sozialen Bereich des Arbeitsverhältnisses wechseln die heftigsten sozialen Reibungen ab mit Zeiten positiver gemeinsamer Betätigung von Kapital und Arbeitskraft; auch die erbittertsten Arbeitskämpfe haben — solange die kapitalistische Ordnung unverändert fortbesteht —, jeder einzelne für sich gesehen, schliesslich nur das Ziel, das nach Beendigung des Kampfes notwendigerweise wiederhergestellte positive Verhältnis zwischen Kapital und Arbeitskraft sowohl in sozialer wie in ökonomischer Beziehung um so ergiebiger zu gestalten. Die Gewerkschaften aber sind sowohl die Vertretungen der Arbeiterschaft im Kampfe als auch — im Namen der Arbeiter — Mitträger des Arbeitsverhältnisses im Ruhezustande. Ihre einzelnen Kämpfe sind in jedem Fall auf ein positives Ziel, auf die Herstellung eines für die Arbeiterschaft günstigeren, für das soziale Ganze fruchtbareren Arbeitsverhältnisses gerichtet.

Diese eigenartige und schwierige Stellung der Gewerkschaften in der Gesamtheit des sozialen Lebens bestimmt die in ihnen herrschende Grundgesinnung und erklärt manche ihrer oftmals missverstandenen Handlungen. Diese Stellung und die sich daraus ergebende Art des Denkens und Handelns erscheinen bei oberflächlicher Betrachtung widerspruchsvoll, und daraus wiederum erklärt sich manches Missverständnis über die Methoden der Gewerkschaftsbewegung in der Arbeiterbewegung selbst. Vor allem aber stellt der Wechsel zwischen kriegerischen Reibungen und positiver Gemeinsamkeit, der in der herrschenden gesellschaftlichen und ökonomischen Ordnung begründete und für beide Parteien des Arbeitsverhältnisses bestehende Zwang, nach harten Auseinandersetzungen für längere Dauer wieder zurückzukehren zur positiven gemeinsamen Betätigung, den einleuchtendsten Beweis für das Sinnvolle der *Tarifverträge* dar. Denn auf dem Boden des Tarifvertrages ist der Bestand des positiven Verhältnisses von Kapital und Arbeits-

kraft am sichersten begründet, ohne dass damit einer ebenso notwendigen und unabwendbaren Wiederholung offener sozialer Kämpfe für immer ein Hindernis bereitet ist. Sowohl das Arbeitsverhältnis im positiven Sinne wie der Gegensatz Kapitalist — Proletarier sind permanent; sie bestehen allezeit nebeneinander, und eins folgt aus dem anderen. Beides bildet zusammen den Wirkungskreis der Gewerkschaften. Lederer und Marschak bezeichnen diesen Zustand an einer Stelle (S. 248) sehr glücklich als den des „latenten Kampfes wie des latenten Friedens“.

Ebenso aber ist das Arbeitsverhältnis im Leben des Arbeiters allezeit gegenwärtig. Der Arbeiter ist mit seiner ganzen Persönlichkeit in das Arbeitsverhältnis eingespannt. Die Lage des Individuums wird bestimmt durch die Klassenlage, aber diese wieder ist durch die Stellung im Wirtschaftsleben nahezu restlos definiert; die Arbeiterklasse ist ein Anhängsel der Produktionsweise. „Art, Inhalt und Dauer der Arbeit (die so bestimmend sind für das persönliche Schicksal des Arbeiters) sind nicht von seinen persönlichen Bedürfnissen bestimmt, sondern durch gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedingungen gegeben.“ Darum umfasst auch die Gewerkschaftsbewegung mit ihrem Bestreben, das Arbeitsverhältnis zu verbessern, das heisst die soziale Position und Geltung der Arbeiterschaft zu ihrem Vorteil zu verändern, das persönliche Schicksal des Arbeiters in seiner Totalität. Ihr Wirken greift ebenso in die Tiefe des persönlichen Daseins des Arbeiters wie es, sich weiter und weiter ausbreitend, das gesamte gesellschaftliche Leben in seiner ganzen Weite umspannt.

Die Situation des Arbeiters wird an der Hand der Darstellung der Eigentümlichkeiten des Arbeitsmarktes und des Arbeitsverhältnisses in der kapitalistischen Wirtschaft von Lederer und Marschak eingehend untersucht. Die Feststellungen über die Lage des Arbeiters und die Eigentümlichkeiten des Arbeitsverhältnisses führen

uns Punkt für Punkt mit plastischer Schärfe die Anknüpfungspunkte für die Tätigkeit sowie die Perspektiven für die Zielsetzung und die Wahl der Mittel der Gewerkschaften vor Augen. Die Untersuchung erweist überzeugend die Unentbehrlichkeit der Gewerkschaften. Die „gekünstelte“, wirtschaftsliberale Auffassung vom Arbeitsverhältnis, in deren Vorstellungen der Arbeitsmarkt sich darstellt als ein „Bazar . . . mit individuellen Käufern und Verkäufern“, musste bald fallengelassen werden. (S. 116.) „Wenn Unternehmer und Arbeiter nicht organisiert sind, so können wir von einem Arbeitsmarkt gar nicht sprechen. Es fehlt dann ganz an einem geregelten Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage. . . .“ So kam es, dass trotz der Steigerung der materiellen und sozialen Bedeutung des Arbeitsvertrages die Formen des Abschlusses des Arbeitsvertrages ganz primitiv blieben. „Die Erklärung hierfür wird man darin finden können, dass die Unternehmer, als der stärkere Vertragsteil, niemals ein Interesse daran hatten, den Arbeitsmarkt zu organisieren.“ (S. 117.) „Indem aber *das Organisationsprinzip unerkannt* wird, erhält der Arbeitsmarkt einen anderen Sinn und Charakter.“

Wir wissen, dass es der aufopfernden Kämpfe der Gewerkschaften bedurfte, um das Organisationsprinzip zur Anerkennung zu bringen. Die Einsicht der Vertretungen des schwächeren Vertragsteils musste sich gegen das Herrschaftsinteresse der Unternehmer durchsetzen, und sie zeigte sich auf die Dauer diesem Herrschaftsinteresse überlegen. Das Interesse des schwächeren Vertragsteils erwies sich als tragfähiger Pfeiler eines allgemeinen gesellschaftlichen Interesses, das durch den Kampf der Gewerkschaften schliesslich in der Schaffung von Einrichtungen zum „geregelten Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage“ auf dem Arbeitsmarkt seine (wenn auch noch nicht restlose) Befriedigung fand. Die Ausfechtung des Gegensatzes Kapitalist — Proletarier führte auch an diesem Punkte zur Bildung von öffentlich - rechtlichen Institutionen,

in denen Raum ist für eine positive gemeinsame Betätigung beider Parteien des Arbeitsverhältnisses, zur Entstehung der öffentlichen *Arbeitsnachweise*. Aber der Weg dorthin führte über die Erfüllung der Forderungen der Gewerkschaften.

Die Entwicklung der Organisationen der Gesellschaftsklassen, die auf dem Arbeitsmarkt als Gegner und Partner erscheinen, führt nun in steigendem Masse zu *Institutionen der sozialpolitischen Selbstverwaltung*, in denen beide Kollektivparteien des Arbeitsverhältnisses unter Führung von Vertretern der öffentlichen Gewalt zu positiver Arbeit in einem höheren, allgemeinen Interesse zusammentreten. Das Arbeitsverhältnis in seiner primitiven Form, bestehend in einem Verträge zwischen Individuen (dem einzelnen Arbeitgeber und Arbeitnehmer), wird hier gewissermassen auf höherer Stufenleiter der sozialen Entwicklung *in kollektivistischer Form neu geprägt*; das individuelle Arbeitsverhältnis wächst ins kollektivistische Arbeitsverhältnis — in der weitesten Bedeutung dieses Begriffs. Überall, wo die Forderungen der Gewerkschaften sowie diese selbst als berufene Vertretungen der Arbeiterschaft die Anerkennung a) der Unternehmer, b) der Staatsgewalt finden, und wo diese Anerkennung in vertragsmässiger oder gesetzlicher Form dazu führt, dass beiden Parteien gemeinsame Aufgaben in einem über das Gruppen- oder Klasseninteresse hinausreichenden Interesse zugewiesen werden — überall dort entstehen zum Zweck der Erfüllung dieser Aufgaben Organe der gekennzeichneten Art. Diese Entwicklung beginnt beim Tarifvertrag, dessen Durchführung paritätischen Organen der Tarifgemeinschaft anvertraut ist; sie schreitet fort zur Schaffung der organisatorischen Gebilde, die wir als Organe der sozialpolitischen Selbstverwaltung kennen, und deren am weitesten entwickeltes Beispiel gegenwärtig die Organe des Arbeitsnachweiswesens sein dürften; sie gipfelt zurzeit in der Forderung der Gewerkschaften zur Geltendmachung eines Mitbestimmungsrechts von Vertretern der Arbeiterschaft in

Selbstverwaltungsorganen der Wirtschaft (Wirtschaftsräten). Der innere Zusammenhang der drei Stufen, aber auch der deutliche Qualitätsunterschied zwischen ihnen wird bei Lederer und Marschak offenkundig. In den Organen des Arbeitsnachweises macht sich bereits ein wichtiges allgemeinwirtschaftliches Interesse neben dem — im engeren Sinne — sozialpolitischen geltend. Zur Frage der Verfassung solcher Organe der letzterwähnten Art und zur Beleuchtung der inneren Gesetzmäßigkeit ihres Wirkens liefern Lederer und Marschak manchen bemerkenswerten Beitrag.

Bevor wir jedoch darauf eingehen, müssen wir in Kürze verharren bei einer Spezialfrage des Arbeitsmarktes im engeren Sinne: der Frage der *Eignungsprüfung* und *Berufsberatung*. Unsere Autoren meinen: „Wo die industriellen Unternehmungen selbst die Lehrlinge vor der Aufnahme einer Eignungsprüfung unterziehen und in Lehrwerkstätten schulen, wirken sie auch wie Berufsberatung.“ Diesem günstigen Urteil über die Eignungsprüfungen in den industriellen Betrieben können wir uns nicht anschließen. Das ist eben der Mangel der sozialpolitischen Einrichtungen einzelner industrieller Unternehmungen, dass ihr Zweck lediglich vom Bedürfnis des Werkes bestimmt ist und erfüllt wird ohne Rücksicht auf ein übergeordnetes Interesse. Daher endet die Eignungsprüfung in den Werken bei Nichtannahme des Prüflings in der Regel mit einem (entmutigenden) negativen Bescheid, während doch von Berufsberatung nur die Rede sein kann, wenn das Verfahren mit einem positiven Rat abschliesst. Zudem ist bei den Annahmeprüfungen in den einzelnen Werken die Objektivität der Motive einer Ablehnung nie sichergestellt; zum mindesten wird der Prüfling geneigt sein, diese Objektivität anzuzweifeln, denn auch ihm ist nicht unbekannt, dass das Urteil des mit der Prüfung betrauten Werksangestellten von einem momentanen subjektiven Bedürfnis des Werkes gefärbt sein kann. Der Schaden, den diese Mängel des Verfahrens stiften können, liegt zu deutlich zutage, als dass

er näher beschrieben werden müsste; wir glauben auch nicht, dass sie in den Grenzen des einzelnen Werkes behoben werden können. Daher gehören Berufsberatung und Eignungsprüfung grundsätzlich in die Hand öffentlicher Organe der erwähnten Art.

Die *Wirtschaftsräte* nannten wir als die im Laufe der Entwicklung herangebildete dritte Stufe öffentlich-rechtlicher Organe zur Erfüllung von Aufgaben, die den Kollektivparteien des Arbeitsverhältnisses durch Gesetzesmacht zu gemeinsamer Pflege überwiesen wurden. Mit ihnen beschäftigten sich Lederer und Marschak ausführlich. Diesen Untersuchungen voraus geht eine Darstellung der Geschichte der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen und der von ihnen zur Erreichung ihres Zweckes gepflegten Methoden. Zur Darstellung der Geschichte und Taktik der Gewerkschaften werden noch einige Anmerkungen zu machen sein.

Diese von beiden Verfassern vorher dargestellte Entwicklung der Arbeiter- und Unternehmerverbände zu hochkultivierten Organisationsgebilden mache es, schreiben Lederer und Marschak, *möglich* und *notwendig*, „Institutionen zu schaffen, in denen beide Klassen zusammengefasst und einander gegenübergestellt werden“, zusammengefasst zur Betätigung des positiven (Arbeits-) Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeitskraft, gegenübergestellt, da der Gegensatz Kapitalist — Proletarier fortbesteht. Und je mehr die Organisationen vom Kampfe um den Arbeitsmarkt zur Beeinflussung der gesamten Volkswirtschaft übergehen, „um so dringender wird der Gedanke der sogenannten *berufsständischen Organisation* der gesamten Volkswirtschaft. . . . Und weiter: Denkt man sich jene Beeinflussung zur direkten Verwaltung übergehend, so muss ebenfalls an die Interessenvertretungen (die dann sachgemäss geändert oder ergänzt werden) angeknüpft werden.“ (Seite 233 und 234.)

Danach wäre die Existenz der Organisationen auf beiden Seiten *Voraussetzung*

für die Schaffung von Institutionen einer korporativen Arbeits- und Wirtschaftsverfassung. Die Organisationen wären nicht nur die historisch gegebenen, sondern die organisch notwendigen, einzig denkbaren Träger einer solchen Verfassung; sie allein machen die Errichtung dieser Verfassung *möglich*. Nur auf dem Wege über die Organisationen, die unmittelbar im sozialen Leben wurzeln und ihre Impulse von ihm empfangen, kann der Zweck dieser Institutionen erreicht werden: die Herstellung des kollektiven oder gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisses, wie wir die bis zur Gegenwart aus dem Gegensatz Kapitalist — Proletarier herausgebildete Form des Verhältnisses zwischen Kapital und Arbeitskraft oben nannten. In der Erreichung dieses Zweckes, mit der die Umbildung der bestehenden Wirtschaftsverfassung in eine gemeinnützige Wirtschaftsordnung zum mindesten erfolgreich vorbereitet wird, liegt aber die einzige durchschlagende Begründung für das Bestehen dieser (in vielen Beziehungen den Parlamenten ähnlichen) Institutionen neben den Parlamenten und der Staatsverwaltung.

Notwendig ist sodann die Errichtung dieser Institutionen einer korporativen Arbeits- und Wirtschaftsverfassung *infolge* der Existenz und aufs höchste gesteigerten Entwicklung der Organisationen, um den autonomen Korporationen einen legalen Platz im Staatsleben und einen bestimmten Radius öffentlich-rechtlichen Wirkens anzuweisen. Die Anerkennung des Organisationsprinzips durch Unternehmertum und Staat ist solange eine platonische Erklärung, wie nicht die Zulassung der beiderseitigen Vertreter zu *allen* Institutionen öffentlichen Rechts, deren Tätigkeit auf das Arbeitsverhältnis (im weiteren Sinne des Wortes) Bezug nimmt, erfolgt ist. Die Entwicklung des Gedankens der Schaffung dieser Institutionen, beginnend mit den ersten öffentlichen Erörterungen über die Frage der Errichtung von Arbeiter- oder Arbeitskammern, wird von Lederer und Marschak gleichfalls unter Anführung reichen Materials und zahlreicher Quellen ausführlich behandelt.

In ihrem Abschnitt über die Entstehung der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland erwähnen Lederer und Marschak nur die Zentralverbände, „welche von v. Schweitzer ausgegangen waren“. Sie „wurden nach wechselnden Anfängen durch das Sozialistengesetz entweder direkt aufgelöst, oder sie zogen es vor, sich selbst aufzulösen“. Nach dieser Bemerkung geht die Darstellung über zu den Ereignissen nach dem Sozialistengesetz, und dadurch entsteht ein völlig falsches Bild von den Anfängen der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Die Zentralverbände, „welche von v. Schweitzer ausgegangen waren“, erscheinen als der einzige Ursprung der freien Gewerkschaften in Deutschland, und der von Marx und der Sozialistischen Internationale ausgehende, von Liebknecht und Bebel zur Geltung gebrachte grosse und fruchtbare Einfluss auf die Anfänge der deutschen Gewerkschaftsbewegung bleibt unerwähnt. Dieser Fehler sollte nach Hermann Müllers Arbeiten über die ersten Abschnitte der Geschichte der Gewerkschaften, in denen die etwas zweifelhafte Rolle Schweitzers bei der Begründung der deutschen Gewerkschaften endgültig aufgeklärt sein dürfte, nicht mehr möglich sein, aber Müllers Buch über die Geschichte der deutschen Gewerkschaften bis 1878 fehlt auch im Literaturverzeichnis. Aber auch bei Theodor Cassau (Die Gewerkschaftsbewegung, ihre Soziologie und ihr Kampf. Meyers Buchdruckerei, Halberstadt 1925) und bei Frau Jeanette Cassau ist die Geschichte der Gründungszeit mit ihren Auseinandersetzungen zwischen Lassalleanern und „Marxisten“ zwar nur mit wenigen Strichen, aber zutreffend geschildert. Vielleicht haben Lederer und Marschak Gelegenheit, diesen Irrtum und zugleich noch einige andere zu berichtigen. So schreiben sie (S. 138), das *Hauptproblem* für die freien Gewerkschaften habe „immer“ die Frage der Auseinandersetzung mit den sozialistischen Prinzipien gebildet. Dieses „immer“ ist eine starke Übertreibung; es steht auch im Widerspruch zu allem, was die beiden Autoren sonst über die Leistung

der Gewerkschaften berichten. Daraus ergeben sich nämlich überzeugend die Grösse des eigenen Wirkungskreises der Bewegung und die Fülle der Probleme, die sie auf ihrem Wege zu bewältigen hatten, und unter denen manche sich befinden, die im Geistesleben der Bewegung einen viel breiteren Raum einnehmen als die Auseinandersetzungen mit der Partei. Ebenso ist es eine Übertreibung, wenn die Autoren (S. 171) behaupten, die Gegenströmungen gegen die zentralen Leitungen der Gewerkschaften hatten „in Deutschland vor dem Kriege eine erhebliche Ausdehnung angenommen“. Gemeint sind hier die bekannten Konflikte einiger Zentralvorstände mit einzelnen örtlichen Organisationen. Jene Ereignisse also, die wohl zu ihrer Zeit Aufsehen erregten und manchen Schriftsteller veranlassten, sich umständlich zu verbreiten über das Thema: Massen und Führer, deren Ausdehnung aber, gemessen an der Grösse der Bewegung und an der Schnelligkeit und Strenge, mit der in den deutschen Gewerkschaften die zentralistische Verfassung durchgeführt worden ist, eher eine geringe als eine erhebliche genannt werden muss.

In diesem Teil weist die sonst so bemerkenswerte Arbeit Mängel auf. Um so lieber ist es uns, zugleich auf das Buch von Jeanette Cassau aufmerksam machen zu können, das eine ausgezeichnete Einführung in die Gewerkschaftswelt darstellt. Frau Cassau vereinigt mit einer genauen Kenntnis aller Ereignisse der Geschichte und des Wirkens der Gewerkschaften die Fähigkeit zu einer Wertung dieser Ereignisse, die mitbestimmt wird durch ein enges geistiges Verhältnis zur Bewegung. Ihr Urteil bleibt aber dennoch unabhängig und wird keineswegs beeinflusst durch eine propagandistische Absicht. Das Buch beginnt mit einer geschichtlichen Übersicht, von den ersten Gründungen von Organisationen bis zur Gegenwart. Darauf folgen eine Schilderung des Aufbaues der Organisationen, eine Darstellung ihres Tätigkeitsgebietes und die Erörterung wichtiger Gegenwartsprobleme:

Organisationsfragen, Gewerkschaften und Wirtschaft und (es scheint unvermeidlich zu sein) Masse und Führer.

Richard Seidel.

Hohenrodter Bund: Die Deutsche Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung.

— Das erste Jahr. Als Manuskript gedruckt. Verlag Silberburg G. m. b. H., Stuttgart 1927.

Auf dem Gebiete der freien Volksbildung sind die Persönlichkeiten, die im Hohenrodter Bund sich zusammengefunden haben, seit vielen Jahren anregend, kritisch und gestaltend tätig. Der Hohenrodter Bund ist erfreulicherweise weder ein Verein noch eine Vereinigung von Vereinen, noch hat er bisher den Ehrgeiz, es zu werden. Was diese Männer verbindet, ist weder die Gemeinsamkeit der parteipolitischen Richtung noch der Weltanschauung. Sie gehören vielmehr verschiedenen Parteien und Weltanschauungskreisen an. Über alle diese Gegensätze hinweg versuchen sie, eine gemeinsame Auffassung über die Aufgaben und die geistigen Voraussetzungen der Volksbildung zu begründen. „Die Gemeinsamkeit der Gesinnung“, die diese Persönlichkeiten zusammengeführt hat, beruht „lediglich in ihrer gleichen Einstellung gegenüber dem Gedanken und dem Ziele der Volksbildung“. Zu den führenden Persönlichkeiten dieses Kreises gehören, um nur einige herauszugreifen, der Referent für Volksbildung im Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, R. v. Erdberg, der Geschäftsführer des Vereins zur Förderung der Volksbildung in Württemberg, Theodor Bäuerle, der Schriftleiter der Zeitschrift „Die Erziehung“, Wilhelm Flitner, der Geschäftsführer der Zentralstelle für volkstümliches Büchereiwesen, Walter Hofmann, und Eugen Rosenstock. Ausserdem sind die Leiter der Volkshochschulheime in Dreissigacker und auf der Sachsenburg, Eduard Weitsch und Franz Angermann, der Leiter des Volkshochschulheimes auf dem Darss, Fritz Klatt, der Leiter der Volkshochschule Kassel, Georg Koch, und der bekannte Führer der katholischen Volksbildungs-

demie getragen“ und als Grundlage ihrer Arbeit angenommen worden. Sie sind daher offenbar als das Ergebnis besonders tiefdringender Arbeit zu betrachten. Sie sind aber leider auch entsprechend dunkel. Nur der an dem Kursus Beteiligte wird sich über den vollen Sinn dieser orphischen Worte klar werden. Und das scheint mir nicht der Zweck dieser Veröffentlichung zu sein. Sie sind nicht nur in diesem Buch zu finden, sie stehen auch in dem Vortrag, den Dr. Franz Schürholz über „Industriepädagogik“ vor dieser Arbeitsgruppe gehalten hat. Der Vortrag ist selbständig erschienen (bei Quelle u. Meyer, Leipzig 1927). Aber auch durch diesen an klugen Beobachtungen reichen Vortrag wird keineswegs in klaren Worten deutlich, was denn nun diese Gruppe will, worin denn eigentlich die einmütige Überzeugung der gesamten Akademie besteht. Was ist z. B. unter „Erwachsenenbildung als betriebspolitische Massnahme“ zu verstehen? Ist sie so gedacht, dass „Unternehmer, Direktoren, Ingenieure, Werkmeister, Angestellte und Arbeiter“ eines oder mehrerer Werke zu einer Schulungsfreiheit zusammengefasst werden sollen, um mit Hilfe eines von der Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung bestellten Lehrers die „sprachliche Mitteilungsfähigkeit“ und die „menschliche Verständigung“ wiederzugewinnen und als Ergebnis dieses Versuches dann auf der so gefundenen gemeinsamen Grundlage eine Werkzeitung herauszugeben, die in der Sprache aller Beteiligten geschrieben ist? Man mache doch einmal diesen Versuch. Es ist wohl einigermaßen zu bezweifeln, ob es auf diesem oder ähnlichem Wege gelingen würde, „einheitliche Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, Arbeit, Leben und Erziehung zu gestalten“ und durch Industriepädagogik „den Boden einer Renaissance des Geistes vorzubereiten“. Ein eindeutiger Kommentar zu dieser Aufstellung, die „den Männern der Praxis als Ergebnis der Beratungen mitgegeben wurde“,

wäre sehr zu wünschen. Andernfalls bleibt sie ein Vademecum für die ohnehin Eingeweihten.

Der dritte Kursus war für *ältere Studierende* und *Lehrer* bestimmt. Er wurde geleitet von Dr. Wilhelm Flitner. Das Ziel dieses „Arbeitsganges“ war „die Einführung in den gesamten Fragenkreis der sozialen Pädagogik, insbesondere der Erwachsenenbildung“. Die Begrenzung der sozialpädagogischen Arbeit, das Verhältnis von Erziehung und Politik, von Sozialpädagogik und Sozialpolitik, die Frage der Bildungsamkeit der Erwachsenen usw. wurden eingehend erörtert. Dieser Teil des Berichtes ist insofern der aufschlussreichste, als er die Ausführungen des Leiters, der verschiedenen Referenten sowie den Gang der Diskussion zusammenfassend wiedergibt. Es ergibt sich ein klares Bild von der keineswegs einheitlichen geistigen Welt dieses Kreises der freien Volksbildung. Im Laufe der Diskussion wurde auch über die Erfahrungen in einer Reihe von Volkshochschulheimen berichtet. Die Berichterstattung über diese praktische Arbeit hätte getrost ausführlicher wiedergegeben werden können.

Ein abschliessendes Urteil über die deutsche Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung lässt sich natürlich auf Grund dieses ersten Berichtes ebensowenig fällen wie über den Gedanken der Akademie. Der Hohenrodter Bund, von dem der Plan zu beiden Veranstaltungen ausgeht, vereint in seinem Kreise so viele auf dem Gebiet der Volksbildungsarbeit erfahrene Persönlichkeiten, dass man ruhig auf ihre kritische Einsicht bauen darf. Sie werden aus ihren Erfahrungen lernen und es sicherlich verstehen, im Laufe der Jahre der deutschen Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung zu einer führenden Stellung im freien Volksbildungswesen zu verhelfen — sie müssen sich nur nach dem Vorbilde Walter Hofmanns auf „grosse, klar umgrenzte“ Aufgaben beschränken.

Lothar Erdmann.

längerer Zeit geplant gewesen. In der Zeitschrift des Hohenrodter Bundes, „Freie Volksbildung“, findet sich eine Reihe von Aufsätzen, die sich mit ihren Aufgaben beschäftigt. Ein besonderes Kapitel des vorliegenden Buches erläutert den Plan, der der neuen Schule zugrunde liegt. Sie hat eine dreifache Aufgabe. Erstens soll sie „eine Stätte der Weiterbildung, der Selbstbildung“ für die in der volkstümlichen Erwachsenenbildung tätigen Helfer werden und „die mannigfaltige Erfahrung der volksbildnerischen Stellen“ vereinigen. Diesem Zweck dienen Schulungswochen für die Heranbildung des Nachwuchses. Zweitens soll sie die Fühlung herstellen zwischen den in der Volksbildungsarbeit Tätigen und den in der sozialen und wirtschaftlichen Praxis wirkenden Männern und Frauen. Der Hohenrodter Bund geht bei diesem Bestreben von der Einsicht aus, „dass die Erwachsenenbildung ihre Mission im Volksleben um so besser erfüllen wird, je mehr führende Stellen in allen Lebensverhältnissen in ihrem Sinn und in offenkundigem Zusammenhange mit ihr arbeiten“. Die Volksbildung bedarf zu ihrer Ergänzung der bewussten Mitarbeit von Betriebsleitern, Unternehmern, Gewerkschaftsführern, Wohlfahrtsbeamten usw. Sie alle haben eine „volksbildnerische Funktion“ und sollen sich dessen tiefer bewusst werden. Endlich soll die Schule den Zusammenhang mit der Forschung wahren. Zunächst nicht auf dem Wege, dass die neue Schule einer Universität eingegliedert wird, sondern in der Form von sogenannten „Akademien“, das heißt Schulungsfreizeiten von längerer Dauer (vier bis fünf Wochen). Aufgaben dieser Akademie sind: „a) der Austausch wissenschaftlicher Berichte der an den Problemen der Schule arbeitenden Volkbildner und Wissenschaftler, b) Fortführung der Schulung des Nachwuchses im freien Volksbildungswesen, c) Begegnung mit Angehörigen anderer sozialpädagogisch verantwortlichen Berufe, um sie mit dem Volksbildungsgedanken bekannt und ihn in irgendeiner Form für das Volksbildungsleben fruchtbar zu machen“. Die Akademien ver-

einigen also der Idee nach einen sehr mannigfaltigen Kreis von Menschen. Die Veranstaltung von Akademien ist „das vorerst wichtigste Arbeitsgebiet“ der neuen Schule.

Der eigentliche Bericht über die erste Akademie, die vom 14. März bis zum 9. April auf der Comburg bei Schwäbisch-Hall abgehalten wurde, gliedert sich in drei Teile, die den Kursen für die drei Gruppen von Teilnehmern entsprechen.

In dem ersten Kursus für *Volkshochschullehrer* und *Heimleiter* sprachen die Professoren Eugen Rosenstock (Breslau) und Oskar Schürer (Prag) über „Bildung und Vergehen der europäischen Volkscharaktere, insbesondere in Italien, Deutschland, England, Frankreich und Russland“. Die Berichterstattung über diesen Kursus ist leider zu summarisch, als dass sie einen Einblick in den Zusammenhang von Volksbildung und Volksforschung ermöglichte. Der Volksforschung wird eine doppelte Aufgabe zugewiesen: „Erkenntnis unserer Volksaufgabe und Erforschung unseres Volkstums und Volkscharakters.“ Der Bericht behauptet, die Vorlesungen hätten „wirklich Volksgeschichte gegeben und Volksforschung geleistet“. Was im einzelnen darüber gesagt wird, ist aber zu allgemein gehalten, als dass der Nichtteilnehmer den gleichen Eindruck gewinnen könnte.

Der zweite, für *Betriebsangehörige* und *Unternehmer* bestimmte Kursus behandelte unter Leitung von Prof. Dr. Riebensahm (Charlottenburg) „Die Abspaltung der Welt des Arbeiters von den übrigen Lebensbereichen und ihre Folgen“. Es wäre zur Beurteilung der Ergebnisse, zu denen gerade diese Gruppe gelangt ist, sehr wertvoll, wenn dem Bericht ein Verzeichnis der Teilnehmer beigegeben worden wäre, aus denen ihre Berufszugehörigkeit sich ersehen liesse. Sie hat eine Reihe von Sätzen aufgestellt, welche die Spannung veranschaulichen sollen, die in unserer Wirtschafts- und Sozialordnung durch jene Abspaltung erzeugt worden ist. Sie sind von der „einnütigen Überzeugung der gesamten Aka-

demie getragen“ und als Grundlage ihrer Arbeit angenommen worden. Sie sind daher offenbar als das Ergebnis besonders tiefdringender Arbeit zu betrachten. Sie sind aber leider auch entsprechend dunkel. Nur der an dem Kursus Beteiligte wird sich über den vollen Sinn dieser orphischen Worte klar werden. Und das scheint mir nicht der Zweck dieser Veröffentlichung zu sein. Sie sind nicht nur in diesem Buch zu finden, sie stehen auch in dem Vortrag, den Dr. Franz Schürholz über „Industriepädagogik“ vor dieser Arbeitsgruppe gehalten hat. Der Vortrag ist selbständig erschienen (bei Quelle u. Meyer, Leipzig 1927). Aber auch durch diesen an klugen Beobachtungen reichen Vortrag wird keineswegs in klaren Worten deutlich, was denn nun diese Gruppe will, worin denn eigentlich die einmütige Überzeugung der gesamten Akademie besteht. Was ist z. B. unter „Erwachsenenbildung als betriebspolitische Massnahme“ zu verstehen? Ist sie so gedacht, dass „Unternehmer, Direktoren, Ingenieure, Werkmeister, Angestellte und Arbeiter“ eines oder mehrerer Werke zu einer Schulungsfreizeit zusammengefasst werden sollen, um mit Hilfe eines von der Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung bestellten Lehrers die „sprachliche Mitteilungsfähigkeit“ und die „menschliche Verständigung“ wiederzugewinnen und als Ergebnis dieses Versuches dann auf der so gefundenen gemeinsamen Grundlage eine Werkzeitung herauszugeben, die in der Sprache aller Beteiligten geschrieben ist? Man mache doch einmal diesen Versuch. Es ist wohl einigermaßen zu bezweifeln, ob es auf diesem oder ähnlichem Wege gelingen würde, „einheitliche Voraussetzungen zu schaffen, die es ermöglichen, Arbeit, Leben und Erziehung zu gestalten“ und durch Industriepädagogik „den Boden einer Renaissance des Geistes vorzubereiten“. Ein eindeutiger Kommentar zu dieser Aufstellung, die „den Männern der Praxis als Ergebnis der Beratungen mitgegeben wurde“,

wäre sehr zu wünschen. Andernfalls bleibt sie ein Vademecum für die ohnehin Eingeweihten.

Der dritte Kursus war für *ältere Studierende* und *Lehrer* bestimmt. Er wurde geleitet von Dr. Wilhelm Flitner. Das Ziel dieses „Arbeitsganges“ war „die Einführung in den gesamten Fragenkreis der sozialen Pädagogik, insbesondere der Erwachsenenbildung“. Die Begrenzung der sozialpädagogischen Arbeit, das Verhältnis von Erziehung und Politik, von Sozialpädagogik und Sozialpolitik, die Frage der Bildungsamkeit der Erwachsenen usw. wurden eingehend erörtert. Dieser Teil des Berichtes ist insofern der aufschlussreichste, als er die Ausführungen des Leiters, der verschiedenen Referenten sowie den Gang der Diskussion zusammenfassend wiedergibt. Es ergibt sich ein klares Bild von der keineswegs einheitlichen geistigen Welt dieses Kreises der freien Volksbildung. Im Laufe der Diskussion wurde auch über die Erfahrungen in einer Reihe von Volkshochschulheimen berichtet. Die Berichterstattung über diese praktische Arbeit hätte getrost ausführlicher wiedergegeben werden können.

Ein abschliessendes Urteil über die deutsche Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung lässt sich natürlich auf Grund dieses ersten Berichtes ebensowenig fällen wie über den Gedanken der Akademie. Der Hohenrodter Bund, von dem der Plan zu beiden Veranstaltungen ausgeht, vereint in seinem Kreise so viele auf dem Gebiet der Volksbildungsarbeit erfahrene Persönlichkeiten, dass man ruhig auf ihre kritische Einsicht bauen darf. Sie werden aus ihren Erfahrungen lernen und es sicherlich verstehen, im Laufe der Jahre der deutschen Schule für Volksforschung und Erwachsenenbildung zu einer führenden Stellung im freien Volksbildungswesen zu verhelfen — sie müssen sich nur nach dem Vorbilde Walter Hofmanns auf „grosse, klar umgrenzte“ Aufgaben beschränken.

Lothar Erdmann.